

Arbeitshilfe

Zusammenarbeit von Jugendämtern und Schulen im
Kontext von Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII und
(sonder-)pädagogischer Förderung

Arbeitshilfe

Zusammenarbeit von Jugendämtern und Schulen im Kontext von Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII und (sonder-)pädagogischer Förderung

Zusammenarbeit von Jugendämtern und Schulen

Zielgruppen dieser Arbeitshilfe sind Akteure aus dem Regierungsbezirk Münster, die in das Thema der Veröffentlichung involviert sind, vor allem Fachkräfte für Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII und Leitungskräfte in Jugendämtern, Schulleitungen, Lehrkräfte sowie die Vertretungen der unteren und oberen Schulaufsicht.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort von Ministerin Yvonne Gebauer.....	7
--	---

Vorwort.....	8
--------------	---

1

Grundsätzliches	10
------------------------------	-----------

1.1	Begriffsdefinition	10
1.1.1	Inklusion	10
1.1.2	(Drohende) seelische Behinderung: psychische Erkrankung plus Teilhabebeeinträchtigung	12
1.2	Verantwortungsgemeinschaft	12
1.3	Gegenüberstellung: formales Verfahren gem. AO-SF und Eingliederungshilfe.....	13

2

Aufgaben der Jugendhilfe, vor allem gem. § 35a SGB VIII	20
--	-----------

2.1	Ziele und Akteure der Jugendhilfe.....	20
2.2	Leistungen: Unterschied zwischen Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe.....	20
2.3	Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII	22
2.3.1	Zuständigkeiten.....	22
2.3.2	Leistungen	22
2.3.3	Leistungsgruppe Teilhabe an Bildung.....	23
2.3.4	Einzelfallhilfen und Poollösungen in Schulen	24
2.3.5	Eingliederungshilfe in der Offenen Ganztagschule (OGS)	27
2.4	Besonderheiten beim Übergang.....	27
2.4.1	Übergang Kindertageseinrichtung – Grundschule	27
2.4.2	Übergang Grundschule – weiterführende Schule der SEK I.....	28
2.5	Beratungsangebote	29
2.5.1	LWL-Beratungshäuser Inklusion.....	29
2.5.2	Erziehungs- und Familienberatung	29
2.5.3	Suchtberatungsstellen	29

3

Aufgaben der Schule gemäß SchulG § 1 und § 2.....	30
--	-----------

3.1	Aufgaben der Lehrkräfte (SchulG NRW).....	30
3.2	Individuelle Lern- und Entwicklungswege.....	30
3.2.1	Grundsatz Individuelle Förderung	30
3.2.2	Grundregeln der Sonderpädagogischen Unterstützung	31
3.2.3	Diagnose- und Förderinstrument Förderplan	32
3.2.4	Nachteilsausgleich.....	34
3.3	Unterricht	34
3.4	Unterstützungsangebote zur Schulentwicklung.....	35
3.4.1	Stärkung inklusiver Praktiken und Strukturen in Schulen (Auswahl).....	36
3.5	Aufgabenfelder von Schulassistenten	37
3.6	Beratung.....	38
3.7	Inklusive Schulentwicklung	40
3.7.1	Unterstützungssysteme Inklusion.....	40
3.7.2	Schulpsychologische Beratungsstellen	40

Schnittstellen & Zusammenarbeit 42**4**

- 4.1 Parallelen im Verfahrensablauf bei Anträgen gemäß AO-SF und § 35a SGB VIII 43
- 4.2 Einbezug der Schule und Schulaufsicht durch das Jugendamt..... 44
- 4.2.1 Verfahrensablauf im Rahmen des § 35a SGB VIII..... 44
- 4.3 Tipps für die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe 49
- 4.3.1 Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Schullassistenten..... 49
- 4.3.2 Zusammenarbeit bei langfristigen psychischen Erkrankungen von Kindern und Jugendlichen 55
- 4.3.3 Verschränkung von Förderplanung und Hilfeplanung 56
- 4.4 Wiederkehrende Fragen 57
- 4.4.1 Gibt es eine seelische Behinderung ohne sonderpädagogischen Förderbedarf?..... 57
- 4.4.2 Relation der Anzahl von Schullassistenten zur Klassenstärke 59
- 4.4.3 Was tun im Konfliktfall? 59
- 4.4.4 Teilnahme an Ausflügen, Unterrichtsgängen und Klassenfahrten..... 60
- 4.4.5 Schullassistenten als Bedingung des Schulbesuchs? 60

Ausblick..... 62**5****Glossar 64****6****Literatur 68****7****Anhang/Beispiele 74****8**

- 8.1 Praxisbeispiele: Überblick zu Poollösungen in Westfalen-Lippe 74
- 8.2 Infrastrukturelle Poollösung: Schulbegleitung+, Iserlohn 75
- 8.3 Mustervereinbarung zwischen Jugendhilfe und Schule aus Oer-Erkenschwick..... 77
- 8.4 Muster zur Dokumentation von Absprachen..... 80
- 8.5 Beispiel für Vereinbarungen zum Verfahrensablauf zwischen Jugendamt und Schulaufsicht im Kreis Steinfurt 81
- 8.6 Musterstellungnahme der Schule zum Antrag auf Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII aus dem Kreis Steinfurt 82
- 8.7 Strukturierungshilfe für den Dialog 86
- 8.8 AO-SF Verfahrensablauf 87
- 8.9 Vergleich: Arten und Formen von Unterstützung und Hilfen..... 90
- 8.10 Entwicklungsbereiche 96

Das Redaktionsteam..... 97**Impressum 98**

Hinweis

Rechtliche und gesellschaftliche Veränderungen führen auch zu einem veränderten Sprachgebrauch und zu einer veränderten Verwendung von Begrifflichkeiten. Wir haben uns an den aktuellen Verwendungen orientiert.

Um die Gültigkeit der Arbeitshilfe langfristig zu sichern, ist gegebenenfalls eine Überprüfung der genannten Gesetze und Verordnungen erforderlich. Aus diesem Grunde wurden diese kursiv hervorgehoben, so dass mit Hilfe der Angabe der Beschlussfassung oder Kundmachung eine Recherche zur Aktualität leichtfallen sollte. Die Angabe erfolgt bei der jeweils ersten Erwähnung umfassend, im weiteren Verlauf gekürzt. Zitierte Gesetze werden nicht in das Literaturverzeichnis aufgenommen. Das Gleiche gilt für Erlasse, Verordnungen und Gerichtsurteile.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesamt für Justiz stellen für interessierte Bürgerinnen und Bürger unter folgendem Link www.gesetze-im-internet.de/index.html nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht kostenlos im Internet bereit. Die Gesetze und Rechtsverordnungen können in ihrer jeweils geltenden Fassung abgerufen werden. Der Link Landesrecht führt Sie zum Justizportal des Bundes und der Länder mit Verweisen auf entsprechende Internetangebote der Landesverwaltungen.

An mehreren Stellen dieser Arbeitshilfe finden Sie Hinweise auf ergänzende Informationen im Internet (Hyperlinks). Diese Angaben wurden nicht in das Literaturverzeichnis aufgenommen.

Es war uns ein Anliegen, eine möglichst geschlechtergerechte Sprache zu verwenden, ohne die Frage der Lesbarkeit zu vernachlässigen. Darum finden sich in dieser Arbeitshilfe sowohl geschlechterer-sichtliche Formulierungen als auch geschlechtsneutrale Formulierungen, sowie Umformulierungen als kreative Form der gendergerechten Sprache.



Liebe Leserinnen und liebe Leser,



Schule und Jugendhilfe sind in ihren Zielen eng miteinander verbunden und in ihrer Kooperation im Schulgesetz fest verankert.

Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen, und Hilfen zur beruflichen Orientierung geben.

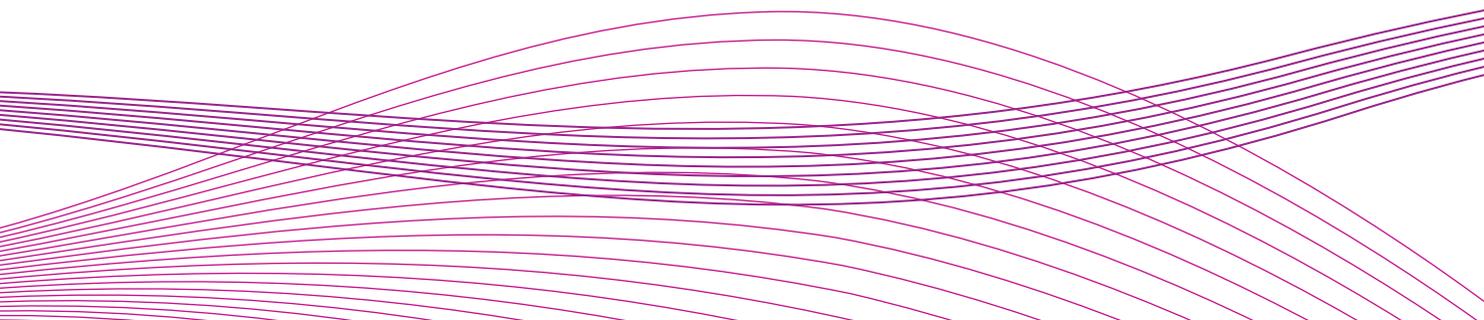
Die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule ist eine zukunftsweisende Aufgabe, bei der es auch um die Schaffung tragfähiger Strukturen geht. Fehlendes Wissen über Auftrag und gesetzliche Grundlage des jeweils anderen Systems können zu Missverständnissen und in der Folge zu Konflikten führen. Dies nutzt weder den Lehrkräften noch den Fachkräften in den Jugendämtern oder den Eltern und am allerwenigsten den betroffenen Schülerinnen und Schülern. Es lohnt sich also, Zeit für Absprachen zur konstruktiven Zusammenarbeit – und das möglichst auf allen Ebenen der Kooperation – zu investieren.

Die Bezirksregierung Münster und das LWL-Landesjugendamt haben 2018 gemeinsam mit Experten aus der Praxis im Handlungsfeld Schule und Jugendhilfe für die hier vorliegende Arbeitshilfe eng zusammengearbeitet, Informationen ausgetauscht und Arbeitsabläufe aufgeteilt - alles Kennzeichen einer guten Zusammenarbeit und der professionellen Weiterentwicklung. Ich möchte diese Initiative aufgreifen und Akteure aus Schule und Jugendhilfe ermuntern, weiter aufeinander zuzugehen und tragfähige Absprachen zur Zusammenarbeit vor Ort zu treffen. Die vorliegende Arbeitshilfe bietet dafür eine gute Grundlage. Ich freue mich, durch den Nachdruck der Arbeitshilfe einen Beitrag für diese wichtige Kooperation auf Landesebene zu leisten.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule im Interesse der Kinder und Jugendlichen unseres Landes!

Yvonne Gebauer

Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



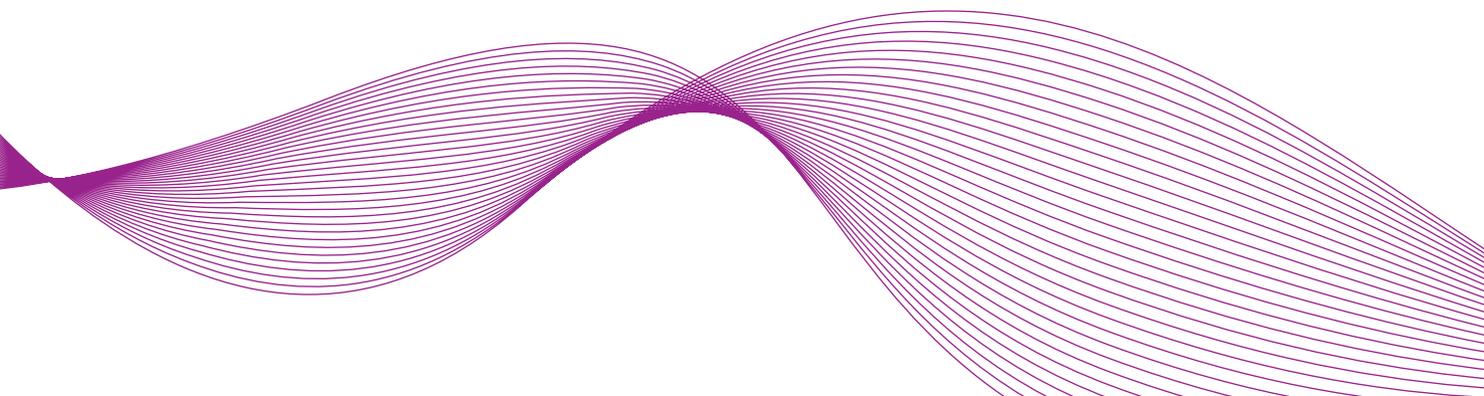
Liebe Leserinnen und liebe Leser,

seit 2009 ist die Behindertenrechtskonvention für Deutschland bindend. Die darin verankerte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung - am sozialen Leben, in der Schule, in der Freizeit- stellt eine langfristig gemeinsam zu bewältigende Aufgabe dar und ist gleichzeitig auch eine Bereicherung.

Schulische Inklusion ist vor allem Aufgabe und Ziel der Schule, denn alle Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. Davon unabhängig unterstützt die Jugendhilfe das System Schule bei ihrem Ziel der inklusiven Bildung im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft.

Die konstruktive Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe, Schule und Schulaufsicht ist eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen der Inklusion und den Umgang mit Vielfalt in unserer Gesellschaft.

Im Kontext der Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung gemäß § 35a SGB VIII und schulischer Förderung werden besondere Herausforderungen deutlich. Das Anliegen dieser Arbeitshilfe ist es, Gedanken dazu ernsthaft aufzugreifen und zunächst im Handlungsfeld „Eingliederungshilfen“ praxisnah zu konkretisieren. Perspektivisch werden in einer nach und nach entstehenden Reihe zu den Querschnittsaufgaben der Systeme Jugendhilfe, Schule und Schulaufsicht weitere Schriften erscheinen. Durch einen transparenten und gleichberechtigten Austausch soll die Kooperation der beteiligten Akteure angeregt und intensiviert werden, damit wirkungsvolle Lösungen für Problemstellungen und pädagogische Herausforderungen entwickelt werden können.



Ziele dieser gemeinsamen Veröffentlichung sind:

- den unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren in den Schulen, der Schulaufsicht und in den Jugendämtern Informationen zu den gesetzlichen Hintergründen zu vermitteln,
- Verfahrensweisen zum strukturierten Vorgehen im Einzelfall vorzustellen,
- Handlungsempfehlungen zum Umgang mit wiederkehrenden Fragestellungen zu geben,
- Impulse zu geben für die Schaffung von strukturellen und inhaltlichen Vereinbarungen auf regionaler Ebene.

Unser Dank richtet sich an die Arbeitsgruppe besetzt mit Fachleuten aus Schule, Schulaufsicht, Schulpsychologie, Bezirksregierung Münster, Jugendämtern und LWL-Landesjugendamt, die mit ihrer Expertise und ihrem Engagement diese Arbeitshilfe als Beitrag zum Gelingen der Zusammenarbeit erstellt haben.

Wir freuen uns, wenn diese Empfehlung Sie in Ihrer Praxis hilfreich unterstützt und dazu beiträgt, dass Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung zeitnah eine ihnen entsprechende individuelle Förderung durch beide Systeme erfahren.



Wolfgang Weber
Abteilungsleiter
Bezirksregierung Münster



Birgit Westers
LWL-Jugenddezernentin

Grundsätzliches

In diesem Kapitel wird zunächst unter 1.1. die Bedeutung unterschiedlicher Begriffe erläutert: das Verständnis von „Inklusion“ sowie von „(seelischer) Behinderung“.

1.2 „Verantwortungsgemeinschaft“ vermittelt eine wünschenswerte Haltung bei der Zusammenarbeit der beiden Systeme.

1.3 soll einen ersten Einblick in die Grundlagen der sonderpädagogischen Unterstützung gemäß AO-SF im Vergleich zu den Grundlagen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII ermöglichen.

1.1 Begriffsdefinition

Es ist es sinnvoll, sich zu Beginn gemeinsamer Prozesse über die Verwendung von Begriffen und damit verbundenen Haltungen auszutauschen und möglichst zu einer einheitlichen Verwendung zu gelangen. Das gilt besonders für Prozesse, an denen mehrere Systeme bzw. Professionen beteiligt sind.

Nachfolgend stellen wir die für diese Arbeitshilfe leitende Definitionen der Begriffe „Inklusion“, „Behinderung“, „Teilhabebeeinträchtigung“ und „drohende Behinderung“ dar.

1.1.1 Inklusion

Im weiteren Wortsinn ist die Programmatik der Inklusion an die Menschenrechte in der Charta der Vereinten Nationen sowie das deutsche Grundgesetz an (Artikel 3 (3) GG) angeschlossen. Die Ablehnung von Benachteiligung einzelner Personengruppen impliziert das gesellschaftliche Ziel, allen Menschen gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, unabhängig vom Geschlecht, der Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen oder einer etwaigen Behinderung.

Im Grundverständnis bedeutet Inklusion also, Vielfalt und Verschiedenheit als Bereicherung anzunehmen.

Die Autorinnen und Autoren sowie Herausgeber dieser Arbeitshilfe fühlen sich dieser allgemeinen Programmatik der Inklusion verpflichtet, also einem weiten Verständnis von Inklusion. Inhaltlich fokussiert diese Arbeitshilfe hingegen

ausschließlich die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit (drohender) seelischer Behinderung, also einem engen Verständnis von Inklusion.

In anderen Bereichen der Jugendhilfe und an den Orten des gemeinsamen Lernens wird Inklusion möglichst umfänglich verstanden, gelebt und entwickelt.¹

In Gesprächen zwischen Vertreterinnen und Vertretern von Schule und Jugendhilfe kann es also sinnvoll sein, sich kurz zu verständigen, ob Inklusion gerade im engeren Sinn (ausschließlich Menschen mit Behinderung) oder weiteren Sinn (Vielfalt in jeglicher Hinsicht) gemeint ist.

Ob im engeren oder weiten Verständnis: Inklusion ist ein Prozess, der auf Dauer angelegt ist und dessen Ziele in Schritten erreicht werden. In aller Regel benötigen dabei nicht ausschließlich die Menschen mit Behinderung (oder aus anderen Gründen Ausgegrenzte) eine Hilfestellung. Menschen ohne Beeinträchtigung benötigen Informationen und Reflexionsmöglichkeiten, wie sie beispielsweise auf Menschen mit Behinderung zugehen können oder zur Unterstützung eines konstruktiven Umgangs mit Verhaltensauffälligkeiten, wie massiver Aggression oder sozialem Rückzug.

1.1.2 (Drohende) seelische Behinderung: psychische Erkrankung und Teilhabebeeinträchtigung

Der Fachausdruck „zweigliedriger Behinderungsbegriff“² weist darauf hin, dass zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII zwei Leistungsvoraussetzungen vorliegen müssen, kurz formuliert: Eine psychische Erkrankung und eine daraus resultierende Teilhabebeeinträchtigung. Die psychische Erkrankung muss in der ICD-10, dem Klassifikationssystem für medizinische Diagnosen, hinterlegt sein, z. B. Asperger-Syndrom (F 84.5).

Nachfolgend der Gesetzestext des § 35a SGB VIII, Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung:

„Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und*
- 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.*

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.“

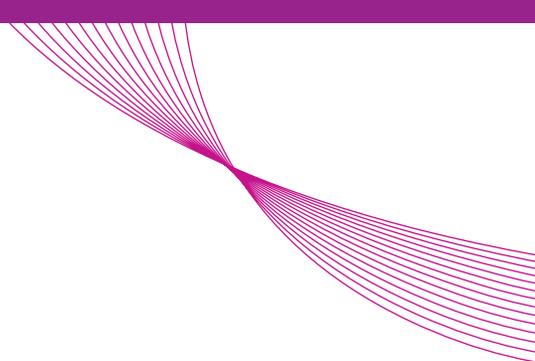
Teilhabebeeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung der Teilhabe meint - entsprechend des Lebensalters und der typischen Entwicklung - in einem oder mehreren Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ausgeschlossen zu sein. Die internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) nennt neun Kapitel der Aktivitäten und Teilhabe:

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. häusliches Leben,
7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. bedeutende Lebensbereiche und
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

¹ Die Salamanca-Erklärung der UNESCO (verabschiedet 1994) hat alle Schülerinnen und Schüler unterschiedlichster Heterogenitätsdimensionen als Zielgruppe (weiter Inklusionsbegriff) (UNESCO 1994, S. 4).

² Die Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen basiert nicht auf der Feststellung einer Behinderung im sozialrechtlichen Sinne. Eine Behinderung, welche durch medizinische Diagnosen beschrieben wird, kann- muss jedoch nicht zwingend - einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf zur Folge haben. Dieser systembedingte Unterschied kann leicht zu Missverständnissen führen.



In der Arbeitshilfe für Jugendämter zum § 35a SGB VIII, herausgegeben von den nordrhein-westfälischen Landesjugendämtern (LVR/LWL, 2014), ist ein Instrument zur Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung hinterlegt. Dieses ist an den o. g. Kapiteln der ICF orientiert und umfasst die folgenden vier Lebensbereiche:

- Persönlichkeit/Alltagsbewältigung,
- Familie,
- Freizeit und Freundschaften,
- Bildung (Kita/Schule/Beruf).

Dabei handelt es sich um Oberthemen, die differenziert betrachtet werden müssen. Fachkräfte sind bei der Bearbeitung von Anträgen gem. § 35a SGB VIII gehalten, nicht nur Risikofaktoren und Defizite zusammenzutragen, sondern auch die individuellen Schutzfaktoren und Ressourcen.

Ein Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII löst immer die Prüfung der gesamten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben aus, unabhängig von der gewünschten Leistung wie z. B. einer Schulassistenz und geht damit weit über die isolierte Sicht der Teilhabe an Bildung hinaus.

„drohende Behinderung“

Die Eingliederungshilfe hat nicht lediglich zum Ziel, bestehende Behinderungen zu beseitigen bzw. zu mildern, sondern auch, ihnen vorzubeugen. Im Sinne des § 35a SGB VIII droht eine Behinderung, wenn

- eine seelische Erkrankung diagnostiziert ist,
- jedoch noch keine (aus der seelischen Erkrankung resultierende) Teilhabebeeinträchtigung eingetreten ist und
- diese Teilhabebeeinträchtigung nach fachlicher Einschätzung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Wann von einer „hohen Wahrscheinlichkeit“ auszugehen ist, wurde vor Gericht geklärt: „wesentlich mehr als 50%“ Eintretens-Wahr-

scheinlichkeit (BVerwG, Urteil vom 26.11.1998, 5 C 38/97, zitiert nach LVR/LWL, 2014, S. 45)

1.2 Verantwortungsgemeinschaft

Die Kooperation zwischen den unterschiedlichen Disziplinen ist ein wesentlicher Aspekt gelingender Inklusion und des Umgangs mit Vielfalt. Die zentrale Frage ist nicht ob, sondern wie wir kooperieren in gemeinsamer und geteilter Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler. Die Einbindung der jeweils anderen Berufsgruppe ist notwendig und sollte bestenfalls das Alltagsgeschäft entlasten. Das Verbindende sollte Vorzug haben vor dem Trennenden und Separierenden, damit unser soziales und institutionelles Miteinander sich wandeln und neu definiert werden kann.

Die Qualität dieser Kooperation und des Dialogs bedingt und fördert die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit (drohender) seelischer Behinderung unter anderem im Kontext Schule. Die unterschiedlichen Handlungsrahmen stellen die kooperierenden Personen vor große Herausforderungen. Die komplexe Aufgabe kann am besten im konstruktiven Dialog bewältigt werden mit dem lösungsorientierten Ziel, für die gemeinsamen Schnittstellen effiziente und effektive Verfahrenswege abzusprechen.

Um Teilhabe zu sichern und entsprechende Maßnahmen nachhaltig im Sinne der Kinder zu entwickeln, bedarf es aktuell und zukünftig einer qualitativen Weiterentwicklung auf verschiedenen Ebenen.

Diese Arbeitshilfe greift ein Thema auf, welches als Querschnittsaufgabe nur von den Systemen Schule, Schulaufsicht und Jugendhilfe gemeinsam angegangen und gelöst werden kann. Im ersten Schritt geht es darum, sich kennenzulernen, die jeweiligen Hintergründe, Aufgaben und Vorgaben zu erfahren, die spezifische „Sprache“ zu verstehen und ein gutes Klima für gelingende Kooperation zu schaffen.

Im zweiten Schritt werden perspektivisch neue, praxisnahe und rechtlich abgesicherte Handlungschancen vorgestellt.

Zusammenarbeit kann erfolgreich verlaufen, obwohl (oder weil) sie in den systemeigenen Strukturen und auf den Grundlagen des jeweiligen Rechtsrahmens erfolgt, in gemeinsamer Verantwortung für das Kind.

Diversität als gemeinsam zu bewältigende Herausforderung und Bereicherung anzunehmen, vor dem Hintergrund sich verändernder rechtlicher und bildungspolitischer Vorgaben, evoziert einen Klärungsbedarf.

Durch einen kontinuierlichen fachpraktischen Austausch und eine fallunabhängige Vernetzung wird eine konstruktive Zusammenarbeit gefördert und trägt dazu bei, Stolpersteine aus dem Weg zu räumen.

1.3 Gegenüberstellung: formales Verfahren gem. AO-SF und Eingliederungshilfe

Die nachfolgende Gegenüberstellung führt in Gemeinsamkeiten und Unterschiede ein.

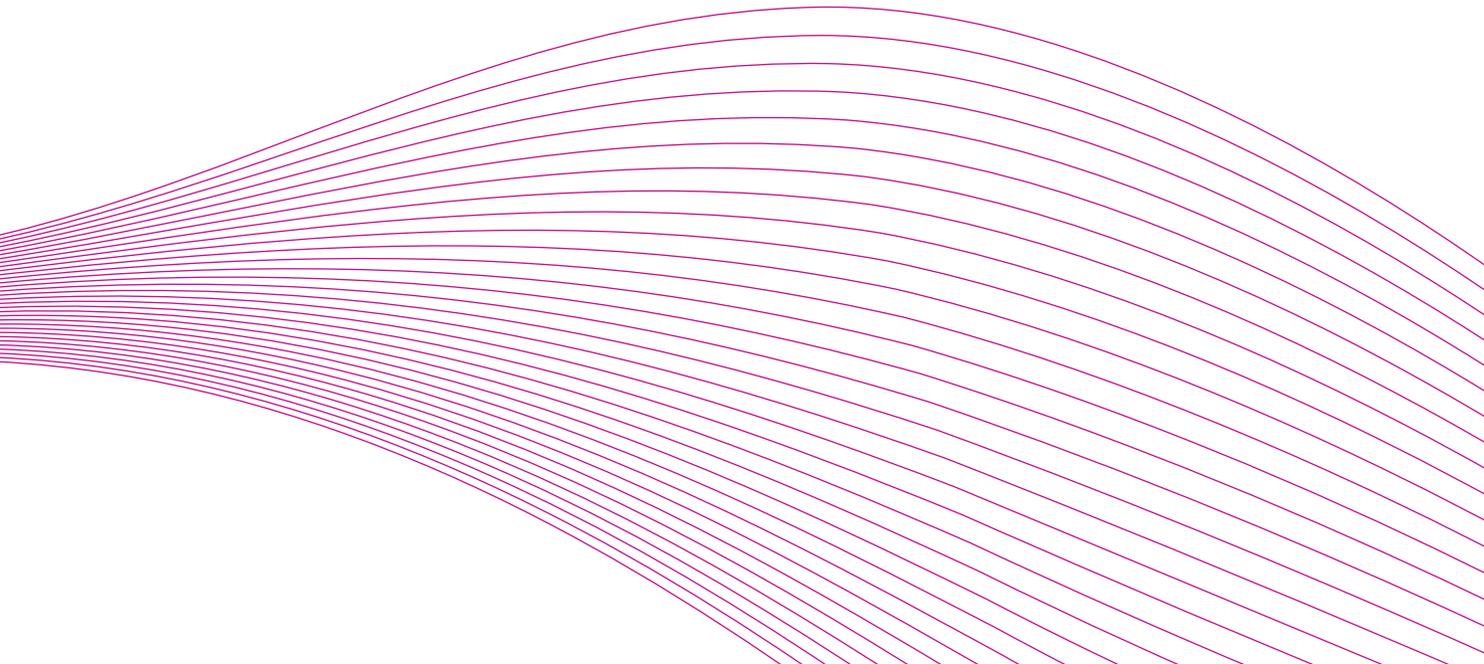
Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF)		Eingliederungshilfe (EGH) bei seelischer Behinderung gem. § 35a Sozialgesetzbuch VIII für junge Menschen zwischen Schuleintritt und i.d.R. dem 21. Lebensjahr
<p>Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2018 (SGV. NRW. 223)</p> <p>Landesgesetzliche Regelung:</p> <p>Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF vom 29. April 2005 zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2016 (SGV. NRW. 223)</p>	Rechtliche Verortung	<p>Bundesgesetz</p> <p>Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe § 35a SGBVIII (Jugendamt als Reha-Träger) (vgl. Kapitel 2.3)</p>

Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF)		Eingliederungshilfe (EGH) bei seelischer Behinderung gem. § 35a Sozialgesetzbuch VIII für junge Menschen zwischen Schuleintritt und i.d.R. dem 21. Lebensjahr
<p>§ 3 AO-SF Einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können begründen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernbehinderung, Sprachbehinderung, Erziehungsschwierigkeit), 2. Geistige Behinderung, 3. Körperbehinderung, 4. Hörschädigungen (Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit), 5. Sehschädigungen (Blindheit, Sehbehinderung), 6. Autismus-Spektrum-Störungen. <p>Gem. § 4 AO-SF besteht ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung:</p> <p>im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, „wenn sich ein/e Schüler/in der Erziehung so nachhaltig verschließt oder widersetzt, dass sie/er nicht (hinreichend) gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschüler/innen erheblich gestört oder gefährdet ist.“</p> <p>im Förderschwerpunkt Sprache, „wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektiven Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist und dies nicht alleine durch außerschulische Maßnahmen behoben werden kann.“</p> <p>im Förderschwerpunkt Lernen, „wenn die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegender, umfänglicher und langandauernder Art sind.“</p>	Bedarf (AO-SF) bzw. Leistungsvoraussetzungen (§ 35a SGB VIII)	<p><i>Kinder oder Jugendliche haben gem. § 35a SGB VIII Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. <p><i>Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.</i></p> <p>Ziele der Hilfe sind entweder, dem tatsächlichen Eintreten einer seelischen Behinderung vorzubeugen oder die Auswirkungen einer seelischen Behinderung zu mindern bzw. zu beseitigen.</p>

Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF)		Eingliederungshilfe (EGH) bei seelischer Behinderung gem. § 35a Sozialgesetzbuch VIII für junge Menschen zwischen Schuleintritt und i.d.R. dem 21. Lebensjahr
<p>Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW)</p> <p>Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF)</p> <p>§ 2 (5) SchulG NRW <i>Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.</i></p> <p>§ 10 AO-SF (SGV. NRW. 223) <i>(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund einer Behinderung oder wegen einer Lern- und Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigt, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte.</i> <i>(2) Zuständig für das Verfahren ist die Schulaufsichtsbehörde, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler die allgemeine Schule besucht oder besuchen müsste.</i></p> <p>Die zuständige Schulaufsicht bzw. die AO-SF Fachstelle prüft den Antrag formell, inhaltlich und fachlich und entscheidet das Verfahren zu eröffnen, bzw. nicht zu eröffnen (vgl. Bezirksregierung Münster 2015, S.5).</p>	<p>Voraussetzung</p>	<p>Das Jugendamt darf gem. § 10 Abs. 1 SGB VIII nur im Nachrang zur Schule dem Kind eine Leistung gewähren.</p> <p>Daher legt die Schule im Rahmen der Antragsbearbeitung dar, warum/womit die schulischen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.</p>

Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF)		Eingliederungshilfe (EGH) bei seelischer Behinderung gem. § 35a Sozialgesetzbuch VIII für junge Menschen zwischen Schuleintritt und i.d.R. dem 21. Lebensjahr
<p>Eine zu frühe und eingrenzende Festbeschreibung soll vermieden werden.</p> <p>Daher werden Anträge für die Förderschwerpunkte Lernen, emotionale-soziale Entwicklung und Sprache in der Regel erst ab dem dritten Schulbesuchsjahr gestellt.</p> <p>Die Bestätigung durch ein formales Verfahren zur AO-SF ist nicht grundsätzliche Voraussetzung für eine sonderpädagogische Unterstützung.</p> <p>Ein Verfahren zur AO-SF wird immer eingeleitet, wenn ein Bildungsgangwechsel eindeutig angezeigt ist.</p>	<p>„Etikettierungswiderspruch“</p>	<p>Die Etikettierung „seelisch behindert“ ist Leistungsvoraussetzung.</p>
<p>Eltern/Sorgeberechtigte für ihre minderjährigen Kinder.</p> <p>Im Ausnahmefall, z. B. bei Selbst- oder Fremdgefährdung und auch wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann, ist eine Antragstellung durch die Schule, bei vorheriger Information der Eltern, möglich.</p> <p>Im Förderschwerpunkt Lernen ist eine Antragstellung nach dem Ende der Klasse sechs nur noch in besonderen Ausnahmefällen möglich.</p>	<p>Antragstellung</p>	<p>Sorgeberechtigte für ihre minderjährigen Kinder.</p> <p>Jugendliche ab 15 Jahren sind antragsberechtigt für ambulante Maßnahmen.</p> <p>Schulleitungen oder Lehrkräfte sind nicht antragsberechtigt.</p>
<p>§ 10 (2) AO-SF (SGV. NRW. 223)</p> <p><i>Zuständig für das Verfahren ist die Schulaufsichtsbehörde, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler die allgemeine Schule besucht oder besuchen müsste.</i></p> <p>Ob ein Verfahren eröffnet wird, entscheidet die jeweilige Schulaufsicht.</p>	<p>Antragsprüfung</p>	<p>Das kommunale Jugendamt.</p> <p>Die Durchführung des Prüfverfahrens ist zwingend und endet mit einem rechtswirksamen Bescheid.</p>

Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF)		Eingliederungshilfe (EGH) bei seelischer Behinderung gem. § 35a Sozialgesetzbuch VIII für junge Menschen zwischen Schuleintritt und i.d.R. dem 21. Lebensjahr
<p>Die Schullandschaft in NRW unterscheidet allgemeine Schulen, darunter Schulen des Gemeinsamen Lernens, und Förderschulen.</p> <p>Schulen des Gemeinsamen Lernens werden mit sonderpädagogischen Ressourcen ausgestattet, die der Unterstützung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen dienen (zum Umfang dieser Ressourcen siehe Erlass zur Neuausrichtung der Inklusion vom 15.10.2018).</p>	Zugang	<p>Individueller Rechtsanspruch unabhängig von Budgets.</p>
<p>Landesmittel (Lehrkräfte)</p> <p>Kommunale Mittel (räumliche und sächliche Ausstattung)</p>	Finanzierung	<p>Kommunale Mittel</p>
<p>Alle Lehrkräfte – dialogisches Prinzip</p>	Personalqualifikation	<p>Als Leistung zur Teilhabe an Bildung werden überwiegend Schulassistenten beantragt und eingesetzt. Diese sind sehr heterogen qualifiziert: von ungelernten Kräften über berufliche Quereinsteiger/-innen über Erzieher/-innen bis hin zu Sozialpädagogen /-innen.</p>



Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF)		Eingliederungshilfe (EGH) bei seelischer Behinderung gem. § 35a Sozialgesetzbuch VIII für junge Menschen zwischen Schuleintritt und i.d.R. dem 21. Lebensjahr
<p>Förderplan vorgeschrieben gem. § 21 (7) AO-SF (SGV. NRW. 223)</p> <p>„Ein Förderplan ist ein schriftlicher Plan zur gezielten Förderung von Schülerinnen und Schülern mit (sonder-)pädagogischem Förderbedarf oder von Schülerinnen und Schülern die von Schulversagen bedroht sind. Er ist eine Voraussetzung für die Qualität schulischer Förderung und zugleich ein Instrument zu ihrer Evaluation. (Melzer, 2014).</p>	Instrumente zur Steuerung	<p>Hilfeplan vorgeschrieben gem. § 36 SGB VIII</p> <p>„Der Hilfeplan ist das Protokoll des Hilfeplangesprächs. (...) dokumentiert die notwendige Beteiligung, die identifizierten Problemfelder und Lösungsansätze sowie die Kontrolle von Zielen und Handlungsschritten und ist somit das Instrument zur Steuerung der Hilfe. Die Fortschreibung des Hilfeplans geht immer mit der Überprüfung des Zielerreichungsgrades und der ggf. erforderlichen Nachjustierung der Hilfe einher.“ (BAGLJÄ, 2015)</p> <p>Beim Hilfeplangespräch für eine Eingliederungshilfe am Ort Schule sollte nach Möglichkeit auch die Lehrkraft des jungen Menschen einbezogen sein.</p>
<p>Jährliche Überprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> – ggf. Bestätigung – Antrag auf Wechsel bzw. Erweiterung des Förderschwerpunktes – Antrag auf Aufhebung (auch auf Probe) – Antrag auf Förderortwechsel 	Überprüfung	<p>In (meist halbjährlichen) Hilfeplangesprächen, siehe oben „Instrumente zur Steuerung“</p>





Aufgaben der Jugendhilfe, vor allem gem. § 35a SGB VIII

Das nachfolgende Kapitel informiert zunächst – sehr knapp zusammengefasst – über die grundsätzlichen Aufgaben der Jugendhilfe und über deren zentrale Akteure: die Träger der freien Jugendhilfe und die der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Jugendhilfe unterscheidet u. a. die Leistungen „Hilfe zur Erziehung“ (HzE) und „Eingliederungshilfe“. Hilfen für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung in Schulen werden meist als Eingliederungshilfe zur Teilhabe an Bildung gem. § 35a SGB VIII finanziert.

Abschließend gehen wir in diesem Kapitel auf unterschiedliche Arten der Hilfen in Schulen ein:

- Schulbegleitung als 1:1-Betreuung,
- Schulbegleitung mit zusammengefassten Einzelfällen (eine Schulbegleitung für zwei oder mehr Schüler/innen),
- infrastrukturelles Angebot.

2.1 Ziele und Akteure der Jugendhilfe

Rechtsgrundlage für die Ziele, Aufgaben und das Verhältnis der Akteure der Kinder- und Jugendhilfe bietet das Sozialgesetzbuch VIII, das Kinder- und Jugendhilfegesetz. Im § 1, Abs. 3 SGB VIII sind die grundsätzlichen Ziele der Jugendhilfe aufgeführt, z. B. junge Menschen in ihrer sozialen Entwicklung zu fördern und Benachteiligungen zu vermeiden bzw. abzubauen; Erziehungsberechtigte zu unterstützen sowie Kinder und Jugendliche zu schützen.

Die Jugendhilfe ist von komplexen Strukturen und vielen Akteuren geprägt. Ein wichtiger Unterschied besteht zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe:

- Der öffentliche Träger ist das Jugendamt als Leistungsträger. Fachkräfte in Jugendämtern bearbeiten Anträge und sind in Steuerungsverantwortung für laufende Hilfen.
- Freie Träger sind die sogenannten Leistungserbringer, also diejenigen, die Familien bzw. jungen Menschen eine konkrete Hilfe anbieten und die Hilfe gemeinsam mit den Leistungsberechtigten umsetzen.

Fachkräfte in Jugendämtern, die im Bereich der Eingliederungshilfe arbeiten, sind innerhalb des

Jugendamtes meist im Team des „Allgemeinen Sozialen Dienstes“ (ASD), des „Kommunalen Sozialen Dienstes“ (KSD) bzw. des „Bezirkssozialdienstes“ (BSK) organisiert. Vor allem größere Jugendämter halten oft Spezialdienste für die Eingliederungshilfe vor.

2.2 Leistungen: Unterschied zwischen Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe

Die Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe fasst § 2 SGB VIII zusammen. Leistungen der Jugendhilfe zur Unterstützung von Familien sind sehr breit gefächert und reichen beispielsweise von einer Betreuung im Kindergarten über Angebote der Familienbildung, Erziehungsberatung, aufsuchende Hilfe in Familien, Heimerziehung bis hin zur Inobhutnahme, wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Für das behandelte Thema dieser Arbeitshilfe sind vor allem die Hilfen zur Erziehung (HzE) und die Eingliederungshilfe von Bedeutung, wengleich Hilfen für junge Menschen in der Schule in aller Regel als Eingliederungshilfe installiert werden. Entsprechend liegt der Schwerpunkt dieser Broschüre auf dieser Hilfeform.

Bei entsprechendem Bedarf kann es durchaus sinnvoll sein, eine Eingliederungshilfe für einen jungen Menschen mit einer Hilfe zur Erziehung für seine Sorgeberechtigten zu verbinden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt Unterscheidungsmerkmale der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe im Überblick:

	Hilfe zur Erziehung § 27	Eingliederungshilfe § 35a
Leistungs-berechtigte	Personensorgeberechtigte	Kind oder Jugendlicher
Voraus-setzung	<u>Erzieherischer Bedarf</u> des Kindes/Jugendlichen aufgrund einer eingeschränkten <u>Erziehungsfähigkeit</u> der Eltern/Personensorgeberechtigten	<u>Psychische Störung des Kindes/Jugendlichen</u> , die zu einer (drohenden) <u>Teilhabeeinträchtigung</u> beim Kind/Jugendlichen führt
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung junger Menschen in ihrer Entwicklung • Eltern bei der Erziehung unterstützen • Kinder/Jugendliche schützen 	zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> • Verhütung drohender Behinderung • Beseitigung, Milderung einer Behinderung oder der Folgen • Integration
Hilfeformen	<ul style="list-style-type: none"> • ambulant • teilstationär • stationär 	<ul style="list-style-type: none"> • ambulant • teilstationär • stationär • Persönliches Budget

Abbildung aus:
LVR/ LWL, 2014

Bei den Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII haben Sorgeberechtigte unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Hilfe. Diese Angebote sollen in ihrer Form und Intensität natürlich den Bedarfen der Leistungsberechtigten angepasst sein. Die Leistungsarten sind in den §§ 28 bis 35 SGB VIII aufgeführt, z. B.

Erziehungsberatung, Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege oder Heimerziehung.

Weitergehende Informationen zur Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII hält das nachfolgende Kapitel vor.

2.3 Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII

2.3.1 Zuständigkeiten

In 2001, mit der Einführung des SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe), wurde das Jugendamt zu einem der sieben Rehabilitationsträger, neben z. B. der Gesetzlichen Krankenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit.

Die Zuständigkeitsverteilung für Leistungen für Menschen mit Behinderung ist komplex und u. a. abhängig vom Alter der Leistungsberechtigten, der beantragten Leistung und der Art ihrer Behinderung. Daher folgt hier lediglich die Aufteilung der Zuständigkeit für Eingliederungshilfen in der Schule:

- Jugendämter: Eingliederungshilfe bei seelischer Behinderung bei jungen Menschen zwischen Schuleintritt und (rund) dem 21. Lebensjahr nach § 35a SGB VIII
- Sozialämter³: Eingliederungshilfe bei seelischer Behinderung bei jungen Menschen mit körperlicher oder/und geistiger Behinderung nach § 53 SGB XII

Falls eine seelische Behinderung gemeinsam mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung auftritt (Mehrfachbehinderung), ist meistens das kommunale Sozialamt zuständig.

Um als junger Mensch nach § 35a SGB VIII einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe zu haben, müssen vereinfacht gesagt zwei Leistungsvoraussetzungen erfüllt sein: Eine seelische Erkrankung und eine daraus resultierende (drohende) Teilhabebeeinträchtigung (Gesetzestext siehe Kapitel 1.1.2).

Wer stellt welche Leistungsvoraussetzung fest?

Für die Prüfung der beiden Leistungsvoraussetzungen sind unterschiedliche Professionen zuständig.

§ 35a (1a) SGB VIII nennt die Auswahl derjenigen Berufsgruppen, von denen das Jugendamt eine Stellungnahme zur möglichen Abweichung von der seelischen Gesundheit einzuholen hat:

- Ärztinnen und Ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und – psychotherapie,
- Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen und -therapeuten oder
- Ärztinnen und Ärzte oder psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten, mit besonderen Expertisen auf dem Gebiet der seelischen Störungen.

Fachliche Stellungnahmen, die von Professionen mit anderen Qualifikationen als den oben genannten erstellt wurden, sind für das Jugendamt nicht zu verwenden.

Die Diagnose muss auf der Grundlage des internationalen Klassifikationssystems ICD-10 erfolgen.

Die Prüfung einer möglichen Teilhabebeeinträchtigung erfolgt über die Fachkräfte im Jugendamt (vgl. Kapitel 1.1.2). Sie dient auch dazu, ein Arbeitsbündnis mit den Antragstellerinnen und Antragstellern herzustellen, Hilfebedarfe zu ermitteln und im weiteren Verlauf die Hilfe steuern zu können.

2.3.2 Leistungen

Leistungen der Eingliederungshilfe sind – noch bis Dezember 2019 – im § 54 SGB XII (Sozialhilfe) zu finden. Ab 2020 tritt die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft.

³ Träger der Eingliederungshilfe sind in NRW die kommunalen Sozialämter und die Landschaftsverbände als überörtlicher Träger. Sehr grob unterschieden sind die Landschaftsverbände für stationäre Leistungen zuständig und Sozialämter für ambulante, darunter Schulassistenz.

Das hat die programmatische, in der Praxis jedoch eher formale Folge, dass Leistungen der Eingliederungshilfe dann im SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe) verankert sind, nicht mehr im SGB XII (Sozialhilfe).

Die Eingliederungshilfe umfasst folgende **Leistungsgruppen**:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Vorrang der Deutschen Rentenversicherung und der Gesetzlichen Krankenkassen gegenüber der Jugendhilfe),
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Vorrang der Bundesagentur für Arbeit gegenüber der Jugendhilfe),
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung,
- Leistungen zur sozialen Teilhabe.

Eine Eingliederungshilfe in der Schule gehört in aller Regel zur Leistungsgruppe „Teilhabe an Bildung“ (bis 2020 auch „Hilfen zur angemessenen Schulbildung“ genannt). Meistens soll gleichzeitig die „soziale Teilhabe“ gefördert werden.

Die mit Abstand häufigste Maßnahme zur Teilhabe an Bildung ist die Begleitung durch eine Schullernstunde (1:1 Betreuung) in der Schule. Weiter gewähren Fachkräfte in Jugendämtern zum Beispiel eine Lerntherapie bei drohender seelischer Behinderung. Schulen selbst fördern Kinder entsprechend des LRS-Erlasses (RdErl. d. Kultusministeriums NRW, v. 19.7.1991).

Beispiele für Maßnahmen der sozialen Teilhabe sind die Förderung in einem Autismustherapiezentrum oder heilpädagogische Hilfen.

Um die jeweils notwendige und geeignete Hilfe zu installieren, können Fachkräfte in Jugendämtern auch auf das gesamte Spektrum der Leistungsarten nach § 27 ff SGB VIII zurückgreifen (siehe Kapitel 3.2).

Die zweite Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) trat im Januar 2017 in Kraft. Der Gesetzgeber verfolgt mit der Reform des SGB

IX unter anderem das Ziel, die Position der Menschen mit Behinderung zu stärken und „Hilfen wie aus einer Hand“ zu gewähren. Bei komplexem Bedarf, z. B. nach einer medizinischen Rehabilitation und Teilhabe an Bildung, sollen die Reha-Träger (dieser Terminus wird im Glossar näher erläutert) verbindlicher zusammenarbeiten. Bürgerinnen und Bürger brauchen nur noch einen Antrag bei einem Reha-Träger stellen. Es liegt nun in der Verantwortung der Reha-Träger, ihre jeweiligen Leistungen miteinander zu koordinieren.

Ein zentrales Instrument zur Steuerung der Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII und der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ist der **Hilfeplan**, vgl. § 36 (2) SGB VIII. Der **Hilfeplan** beschreibt mit der Nennung von überprüfbaren Zielen, Maßnahmen und einem Zeitbudget, wie die Hilfe konkret ausgestaltet sein soll.

Die Fachkraft im Jugendamt stellt den Hilfeplan gemeinsam mit den Sorgeberechtigten und dem jungen Menschen auf. In regelmäßigen Abständen, meist halbjährlich, reflektieren die Beteiligten, ob die Hilfe weiterhin geeignet und notwendig ist und ob bzw. wie Ziele, Maßnahmen und zeitlicher Umfang angepasst werden („Hilfeplangespräche“). Bei der Durchführung der Hilfe involvierte andere Personen, Dienste oder Einrichtungen sind an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.

2.3.3 Leistungsgruppe Teilhabe an Bildung

Schulische Inklusion ist vor allem Aufgabe und Ziel der Schule, denn jeder junge Mensch hat das Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung, vgl. §§ 1 (1) und 2 (5) SchulG NRW.

§ 10 SGB VIII verweist entsprechend darauf, dass Leistungen der Schule vorrangig gegenüber denen der Jugendhilfe zu erbringen sind:

(1) Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, werden durch dieses Buch nicht berührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

Erst wenn die Möglichkeiten der Schule ausgeschöpft sind (gleichgültig, ob aus strukturellen Gründen oder aufgrund eines individuell behinderungsbedingten Mehrbedarfs), darf die Jugendhilfe tätig werden. Fachkräfte in Jugendämtern sind daher verpflichtet, diese Vorrangigkeit zu prüfen, d. h. zum Beispiel in Erfahrung zu bringen, welche Maßnahmen mit welcher Intensität zur individuellen Förderung des Kindes umgesetzt wurden. Sie bitten dazu die Lehrkraft des Kindes um eine schriftliche Einschätzung. Zudem benötigen sie eine Bestätigung durch die Schulaufsicht, dass die Möglichkeiten der Schule ausgeschöpft sind, wie im Bericht der Schule dargestellt.

Die Fachkraft kann daraus Erkenntnisse gewinnen, welche Maßnahmen der Schule hilfreich für das betreffende Kind waren und so passgenaue Maßnahmen der Jugendhilfe ableiten.

Ein Vorschlag, wie die Schule und Schulaufsicht konkret in das Verfahren gem. § 35a SGB VIII einbezogen werden können, findet sich in Kapitel 4.

Leistungsberechtigte für Hilfen zur Teilhabe an Bildung oder zur sozialen Teilhabe gem. § 35a SGB VIII sind dabei junge Menschen mit seelischer Behinderung (vgl. Kapitel 1.3). Lehrkräfte oder Schulleitungen können entsprechend keine Anträge stellen. Anders verhält es sich bei freiwilligen Leistungen des Jugendamtes bei der Finanzierung von infrastrukturellen Angeboten, wie im folgenden Kapitel dargestellt.

2.3.4 Einzelfallhilfen und Poollösungen in Schulen

Den weit größten Teil der Hilfen zur angemessenen

Schulbildung bzw. Teilhabe an Bildung leisten die Jugendämter in Form einer Schulasistenz, auch Integrationskraft („I-kraft“) oder Integrations- bzw. Schulbegleitung genannt. Dabei handelt es sich um eine 1:1 Betreuung für die betroffenen Kinder. Für die Qualifizierung dieser Kräfte zur Unterstützung der Kinder mit seelischer Behinderung existieren keine gesetzlichen Verpflichtungen.

Seit 2008 unterliegen die Eingliederungshilfen am „Durchführungsort Schule“ kontinuierlichen Steigerungsraten. Sowohl in der Jugendhilfe als auch in der Schule kommen teilweise Zweifel auf, ob diese Form der Hilfe tatsächlich inkludierende Wirkung entfaltet oder ob die (tägliche) Begleitung durch einen Erwachsenen in 1:1 Betreuung nicht auch kontraproduktiv wirken kann.

Beteiligte aus beiden Systemen, manchmal auch in Kooperation mit den kommunalen Sozialämtern als Träger der Eingliederungshilfe für geistig bzw. körperlich behinderte junge Menschen, entwickeln alternative Konzepte, wie Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen (verbessert) unterstützt werden können. Meist werden sie unter der Überschrift „Poolmodelle“ zusammengefasst. Dabei unterscheiden sich vor allem

- die „zusammengefassten Einzelfallhilfen“ (eine Schulasistenz betreut mehrere Schülerinnen und Schüler) und
- „infrastrukturelle Angebote“ (ein festes Stellenbudget fließt in ein inklusives Gesamtkonzept ein).

Bei der Installierung von infrastrukturellen Angeboten bleibt darüber hinaus der grundsätzliche Rechtsanspruch eines jungen Menschen mit seelischer Behinderung bestehen. Die Erfahrung aus entsprechenden Modellprojekten zeigt jedoch, dass zusätzliche Einzelfallhilfen dann selten nötig sind.

Gemeinsamkeiten, Unterschiede sowie Vor- und Nachteile der drei Ansätze stellt die nachfolgende Tabelle als Überblick dar:

		„Poolmodelle“		
Modelle		„klassische“ 1:1 Betreuung über eine Schulassistentin	„Zusammengefasste Einzelfallhilfen“ (=Poollösung im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis)	Poollösung als zu- sätzlich finanziertes infrastrukturelles Angebot
Fakten				
Antrag nötig?		Ja. Antrag auf Hilfe gem. § 35a SGB VIII und Entscheidung des Jugendamtes über Leistung durch Verwaltungsakt	Ja. Antrag auf Hilfe gem. § 35a SGB VIII und Entscheidung des Jugendamtes über Leistung durch Verwaltungsakt	i. d. R. Nein. Angebot außerhalb des individuellen Sozialleistungsrechts des SGB VIII bzw. SGB XII, damit i. d. R. keine Einzelanträge
Zielgruppen und Ressourcen-aufteilung		1:1 Betreuung	Eine Schulassistentin für zwei oder mehr Schüler/innen mit Behinderung	i. d. R. alle Beteiligten in Schule. Das gesamte oder große Teile des Systems erhalten Unterstützung, insbesondere natürlich diejenigen mit besonderem Förderbedarf
Gesetzliche Grund-lage		§ 35a SGB VIII	§ 35a SGB VIII Bei Beteiligung des Sozialamtes auch § 53 SGB XII	§§ 74, 77 SGB VIII
Einbezug von Kooperations-partnern durch Jugendamt		Anbieter von Leistungen der Jugendhilfe, der Schulassistenten einstellt	Anbieter von Leistungen der Jugendhilfe (und ggf. Sozialhilfe), der Schulassistenten einstellt Ggf. kommunales Sozialamt, wenn Schüler/innen mit körperlicher/geistiger Behinderung einbezogen werden	Anbieter von Leistungen der Jugendhilfe, der Schulassistenten einstellt Schulaufsicht OGS Ggf. kommunales Sozialamt Ggf. spezif. Beratungsstellen

		„Poolmodelle“		
Fakten	Modelle	„klassische“ 1:1 Betreuung über eine Schulassistenz	„Zusammengefasste Einzelfallhilfen“ (=Poollösung im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis)	Poollösung als zu- sätzlich finanziertes infrastrukturelles Angebot
Finanzierung		Einzelfall-Abrechnung	Einzelfall-Abrechnung	Budget-Finanzierung (mit/ohne Beteiligung von Kooperationspart- nern); auch möglich über eine (Teil-) Finanzierung aus der Inklusionspauschale (Landtag NRW, 2014)
Vorteile		Individuell zuge- schnittene Hilfe	Weniger Erwachsene in der Klasse	i. d. R. gemeinsame, multiprofessionelle Konzeptentwicklung, was die Akzeptanz und Wirkung erhöht Konstanz und Effekte der Nachhaltigkeit
Nachteile		<ul style="list-style-type: none"> – Risiko der Etikettie- rung – Verhinderung von Selbstständigkeit – Abhängigkeit des Arbeitsplatzes der Schulassistenz verhindert ggf. ein „Ausschleichen“ der Hilfe 	<ul style="list-style-type: none"> – Risiko der Etikettie- rung – Höherer Abstim- mungs- und Koordi- nungsaufwand 	<ul style="list-style-type: none"> – Nur möglich bei ausreichendem „Fallaufkommen“ – Ggf. Rechtsunsie- cherheit, ob eine Ausschreibung der Leistung nötig ist – viel Investition in die Entwicklungsarbeit – (wer kann helfen?)

Kapitel. 8.1 im Anhang zeigt beispielhaft, welche Jugendämter welche Art von Ansätzen umsetzen.

⁴ Der Hilfeplan nach § 36 (2) SGB VIII umfasst den Bedarf, die Ziele, Maßnahmen und das Zeitbudget einer Hilfe. Auf dieser Grundlage erfolgt eine regelmäßige Überprüfung zur Steuerung der Hilfe; siehe auch Kapitel 2.3.2.

2.3.5 Eingliederungshilfe in der Offenen Ganztagschule (OGS)

Muss das Jugendamt eine Schulassistenz zusätzlich zum Unterricht gewähren, um während des Offenen Ganztagsangebots die Teilhabe an Bildung zu fördern?

Diese Frage beantwortet die aktuelle Rechtsprechung heterogen (SG Köln, Urteil vom 21.09.2011; LSG Essen, Beschluss vom 15.01.2014; VG Gießen, Urteil 14.08.2014).

Die Arbeitshilfe zum § 35a SGB VIII schlägt Jugendämtern daher vor, im Einzelfall individuell zu prüfen, ob der begleitete Besuch der OGS eine erforderliche und geeignete Hilfe darstellt. Falls diese Frage grundsätzlich bejaht wird, ist zu entscheiden, ob eher das Ziel „Bildung“ oder „Soziale Teilhabe“ im Vordergrund steht (LVR/LWL, 2014, S. 70).

Mit der 3. Reformstufe des BTHGs, die ab Januar 2020 in Kraft tritt, ändert sich die Rechtsgrundlage zu dieser Frage. Im § 112 SGB IX n.F. ist die OGS als Setting einer Leistung zur Teilhabe an Bildung ausdrücklich genannt.

2.4 Besonderheiten beim Übergang

Übergänge in neue Lebensabschnitte, andere Institutionen und Systeme sind sensible und störanfällige Zeiten für Menschen jeglichen Alters. Sie bedürfen daher der besonderen Aufmerksamkeit.

2.4.1 Übergang Kindertageseinrichtung – Grundschule

Im Übergang zwischen einer Kindertageseinrichtung und der Grundschule ändern sich für Kinder mit seelischer Behinderung die Leistungsträger – vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe hin zu den örtlichen Jugendämtern.

Die Förderung von Kindern mit Behinderung im Kindergarten bzw. der Kita liegt in NRW (wie die Frühförderung) in der Zuständigkeit der Landschaftsverbände. Man kann dabei zwei Förderarten unterscheiden:

- Richtlinienförderung: Der LWL fördert die integrative Betreuung von Kindern mit einer Behinderung in Form von Zusatzpersonal (Fachkräfte) in Regeltageseinrichtungen. Die Richtlinienförderung deckt hier nur den behinderungsbedingten pädagogischen Mehraufwand ab. Die Antragstellung erfolgt über die Leitungen der Kitas.
- Eingliederungshilfe: Auf Antragstellung der Eltern können Kinder mit Behinderung in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen gefördert werden (§ 97 Abs.3 SGB XII i.V. m. AV-SGB XII NRW). Der Personalschlüssel liegt hier meist bei 1:8.

Bei beiden Leistungen wird in der Zuständigkeit nicht nach seelischer, körperlicher oder geistiger Behinderung differenziert und sie enden mit Beginn der Schulpflicht.

Für Kinder mit seelischer Behinderung geht die Zuständigkeit zum örtlichen Jugendamt über. Bei körperlich und geistig behinderten Kindern wechselt die Zuständigkeit, wenn sie im Elternhaus leben zu den kommunalen Sozialämtern, außerhalb des Elternhauses (in stationären Einrichtungen/Pflegefamilien) liegt sie in NRW bei den Landschaftsverbänden.

In vielen Kommunen mehren sich die Anträge auf eine Schulassistenz, wenn die Kinder noch im Kindergarten sind. Der Bedarf nach Eingliederungshilfe zur Teilhabe an Bildung sollte jedoch in der neuen Umgebung Schule geprüft werden – was nicht möglich ist, wenn die Kinder noch im Kindergarten sind.

Um einerseits Zuständigkeitsgrundsätzen und andererseits den (offensichtlichen) Bedarfen von Kindern im Übergang gerecht zu werden, können Jugendämter Einzelfallprüfungen anhand folgender möglicher Fragen vornehmen:

- Als wie schwerwiegend sind die Schwierigkeiten des Kindes einzuschätzen? Welche Ressourcen stehen diesen gegenüber?
- Inwieweit tritt die Teilhabebeeinträchtigung (un-)abhängig vom Setting auf?
- Wie groß ist die Chance einzuschätzen, dass das Kind als „weißes Blatt“ neu starten kann?
- Wie groß ist das Risiko, dass das Kind ohne direkte Unterstützung in eine Außenseiterrolle gerät oder andere schwerwiegende Nachteile erfährt?

Zudem können folgende Unterlagen zur Entscheidung hilfreich sein:

- Fortgeschriebener Teilhabe- und Förderplan
- Schulärztliches Gutachten
- Bildungsdokumentation

Je nach Ergebnis dieser Einschätzungen kann es durchaus sinnvoll sein, schon vor Beginn der eigenen Zuständigkeit mit dem Prüfverfahren zu starten. Dieses Vorgehen würde auch den Aspekt der Prävention bei drohender Behinderung besser berücksichtigen.

Im Kreis Warendorf wurde auf einem breit aufgestellten Kooperationshintergrund ein Förderkonzept zur Verbesserung der Entwicklungschancen von Kindern im Kontext des Überganges vom Elementarbereich in den Primarbereich entwickelt. Ziel ist dabei, die Angebote von Schule und Jugendamt zu koordinieren (vgl. hierzu und weiterführend:

https://www.kommunale-praeventionsketten.de/fileadmin/user_upload/Veranstaltungen/Warendorf_-_Uebergaenge.pdf

2.4.2 Übergang Grundschule – weiterführende Schule der SEK I

Hat das Kind bereits in der Grundschule Unterstützung durch eine Schullassistentin erfahren, ist zu überlegen, ob und wie diese Maßnahme in der weiterführenden Schule der Sek I fortgeführt wird. Weder sollte die Maßnahme, wenn sie erfolgreich und zielführend war, abgebrochen werden, noch sollte sie wie

selbstverständlich verlängert werden. Da ein Schulwechsel gerade für Kinder mit seelischer Behinderung häufig eine Krise darstellt, kann die Schullassistentin eine Sicherheit darstellen, die ihm hilft, sich im neuen System zurechtzufinden. Allerdings sind die Rahmenbedingungen der weiterführenden Schule ganz andere. Besonders der Fachunterricht bei wechselnden Lehrkräften und die Größe des Systems stellen Kinder mit seelischer Behinderung immer wieder vor Herausforderungen. Oft wirkt es sich daher positiv aus, wenn das Kind und seine Schullassistentin sich den neuen Lernort vor dem Schulwechsel in Ruhe anschauen können.

Andere vorbereitende Möglichkeiten sind:

- Weitergabe des Förderplans über die Eltern an die aufnehmende Schule (bei Kindern ohne AO-SF),
- Besuch der Lehrerinnen und Lehrer der aufnehmenden Schule in der Grundschule,
- Besuch der Lehrerinnen und Lehrer der abgebenden Schule in der neuen Schule,
- Tag der offenen Tür,
- Klassenbildungskonferenzen.

Verteilerkonferenzen auf der Ebene der Schulämter für Kinder mit festgestelltem Unterstützungsbedarf sind obligatorisch.

Ein behinderungsbedingter Bedarf ist immer im Kontext der jeweiligen Umgebung (hier der Schule) zu klären.

Schulen sind in ihrer Ausstattung und in ihren spezifischen Angeboten für behinderte Menschen unterschiedlich aufgestellt, der Prozess der inklusiven Angebote unterschiedlich entwickelt.

Wie auch zuvor in regelmäßigen Hilfeplangesprächen, prüfen Fachkräfte in Jugendämtern bei einem Wechsel der Schule den behinderungsspezifischen Bedarf unter Einbeziehung der Ressourcen und Möglichkeiten der Schule erneut.

Ein Austausch der aufnehmenden Schule mit der Grundschule ist in jedem Fall unabdingbar, um zu klären

- Welche Unterstützungen der Schullasistenz waren sinnvoll? Woran sollte angeknüpft werden?
- Welche Bedingungen findet das Kind an der weiterführenden Schule vor? An welchen Stellen muss die Maßnahme modifiziert werden?
- Wie hat die Schullasistenz bisher agiert? Welche Rolle wurde ihr zugeschrieben?

2.5 Beratungsangebote

Je nach Region und der Ausgestaltung der Infrastruktur bzw. Angebotslage von Trägern kann auf örtlicher Ebene auf sehr unterschiedliche Beratungsangebote und Beratungsinstitutionen zurückgegriffen werden. Möglicherweise haben sich zum Beispiel regionale Beratungsstellen zu unterschiedlichen Themen spezialisiert oder in Kinderkliniken ist besonderes Wissen zu Behinderungsbildern und deren Einfluss auf die Entwicklung von Kindern vorhanden. Es bietet sich an, die weiteren potentiellen Beratungsangebote in Arbeitskreisen auf Jugendamtsebene zu erfassen und aufzulisten. Einige Beispiele werden im Folgenden dargestellt.

2.5.1 LWL-Beratungshäuser Inklusion

In den LWL-Beratungshäusern fließen Ressourcen aus beiden Systemen zusammen. Dort arbeiten Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen aller Fachrichtungen sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zusammen mit Fachkräften aus Therapie und Pflege. Durch die Bündelung verschiedener Fachkompetenzen in einem interdisziplinären Team bieten die LWL-Beratungshäuser Kindern und Jugendlichen, Eltern und anderen Sorgeberechtigten, Erzieherinnen und Erziehern sowie Lehrkräften Information, Beratung und Unterstützung. In der Bezirksregierung Münster kann auf diese Einrichtungen in Münster und Gelsenkirchen zurückgegriffen werden.

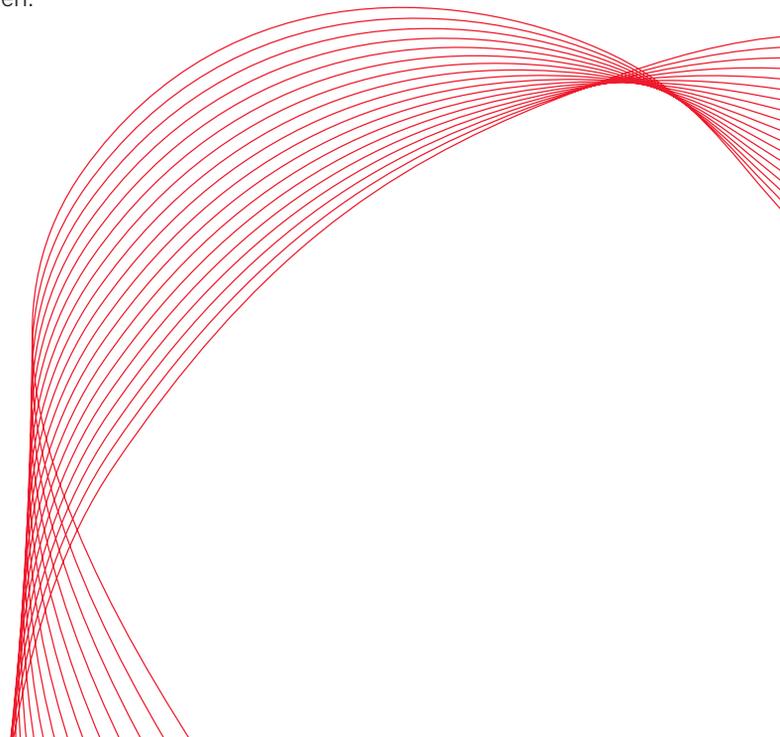
2.5.2 Erziehungs- und Familienberatung

Oft liegen in Erziehungsberatungsstellen ähnliche Kompetenzen wie in schulpsychologischen Beratungsstellen vor. Einige der kommunalen Erziehungsberatungsstellen setzen Schwerpunkte in der Diagnostik im Rahmen des § 35a SGB VIII.

2.5.3 Suchtberatungsstellen

Kommunale Drogen- bzw. Suchtberatungsstellen verfügen je nach Größe der Einrichtung über ein kleines oder vielfältiges Angebotspektrum. In vielen Kommunen NRW gibt es angegliederte Fachstellen für Suchtvorbeugung. Die meisten von ihnen halten auch Angebote für Schulen vor, z. B. Fortbildungen für Lehrkräfte oder Programme zur Förderung von emotionalen und sozialen Kompetenzen, die vorbeugend gegenüber Abhängigkeitsentwicklung, Gewalt und psychischen Erkrankungen wirken.

Beim riskanten Konsum von legalen und/oder illegalen Substanzen, mitunter auch riskantem Medienkonsum sind Fachkräfte in Drogen- bzw. Suchtberatungsstellen wichtige Ansprechpersonen, auch für Lehrkräfte, die sich unsicher sind, ob/wie sie riskantes Konsumverhalten ansprechen und hier konstruktiv intervenieren können.



Aufgaben der Schule gemäß § 1 und § 2 SchulG NRW

Das nun folgende Kapitel informiert Sie über grundsätzliche Aufgaben der Schule und über deren zentrale Akteure: die Lehrkräfte. Ausgehend von dem Grundsatz der individuellen Förderung, wird die sonderpädagogische Förderung ergänzend grob skizziert. Auch wird das Feststellungsverfahren zur Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung bezüglich seiner Relevanz für Schülerinnen und Schüler mit individuellen Bedürfnissen an Orten des Gemeinsamen Lernens kurz dargestellt; auf eine Darstellung der Relevanz für das System wird verzichtet.

Grundlegend für die schulische Arbeit mit Kindern mit individuellen Bedürfnissen sind die Förderpläne (auch Lern- und Entwicklungspläne genannt), die in 3.2.3 Beachtung finden.

Kinder haben zur Kompensation des durch eine Erkrankung entstehenden Nachteils Anspruch auf Nachteilsausgleich in 3.2.4, was dem Grundsatz der Chancengleichheit entspricht. Die rechtlichen Grundlagen werden zusammenfassend dargestellt.

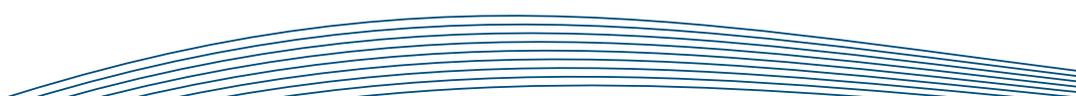
Da ein inklusives Unterrichtsgeschehen auf pädagogisch-didaktischen Grundsätzen basiert, die in den Schulprogrammen und Unterrichtskonzepten der Schulen unterschiedlich ausgeprägt sind, kann in 3.3 Unterricht ein kleine Auswahl für eine erste Orientierung genannt werden.

Die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems ist herausfordernd für die Schulen und wird flankiert durch Angebote und Maßnahmen des Landes, der Bezirksregierungen, der Schulämter und der Kommunen. Eine umfassende Darstellung der Unterstützungsangebote ist im Rahmen dieser Arbeitshilfe leider nicht möglich, jedoch eine Skizzierung einzelner Angebote. Es werden in 3.4 drei Konzepte vorgestellt, die sich stärkend auf die schulischen inklusiven Praktiken und Strukturen auswirken können.

Der Einsatz von Schulassistenten als Hilfe zur allgemeinen Schulbildung am Durchführungsort Schule für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung ist nicht mit dem sonderpädagogischen Handlungsfeld zu verwechseln. Die beispielhafte Beschreibung der üblichen Aufgabenfelder von Schulassistenten am Ort Schule in 3.5 verdeutlicht dieses.

Schule selbst stellt eine Reihe von innerschulischen Hilfs- und Beratungsinstrumenten zur Verfügung. Da diese in verschiedenen Kontexten relevant, hilfreich bzw. verantwortlich für Dinge sind, um die es in dieser Arbeitshilfe geht, sollen sie in 3.6 kurz vorgestellt werden.

Ein wichtiger Bestandteil des Unterstützungssystems für Schulen ist der Kompetenztransfer im Rahmen gegenseitiger fachlicher Beratung und des koordinierten Erfahrungsaustausches. In 3.7 wird darum abschließend darauf eingegangen.



3.1 Aufgaben der Lehrkräfte (SchulG NRW)

§ 57 (1) Lehrerinnen und Lehrer unterrichten, erziehen, beraten, beurteilen, beaufsichtigen und betreuen Schülerinnen und Schüler in eigener Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele (§ 2), der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden und der Konferenzbeschlüsse; sie fördern alle Schülerinnen und Schüler umfassend.

§ 2 (5) Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung).

3.2 Individuelle Lern- und Entwicklungswege

3.2.1 Grundsatz Individuelle Förderung

Übergreifendes Ziel aller (sonder-) pädagogischen Bemühungen ist die Sicherung individueller Kompetenzen und die soziale Teilhabe für alle Schülerinnen und Schüler, denn grundsätzlich gilt gem. SchulG NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2018 (SGV. NRW. 223):

§ 1 Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung.

§ 2 (4) Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler.

Die individuellen Lernvoraussetzungen sind in Bezug auf alle Kinder Ausgangspunkt und Bezugsrahmen eines individuellen Lern- und

Entwicklungsweges, der schließlich Bildung ermöglicht.

In NRW hat der gemeinsame Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung an ausgewählten Standorten bereits eine lange Tradition. In der Regel wurden jedoch die Schülerinnen und Schüler bedingt durch die Nichtbehinderung bzw. bedingt durch ihre Bedarfe an sonderpädagogischer Unterstützung getrennt voneinander in Förderschulen und allgemeinen Schulen beschult. Auf der Grundlage des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes wird heute ein deutlich höherer Anteil aller Schülerinnen und Schüler gemeinsam unterrichtet und erzogen.

3.2.2 Grundregeln der Sonderpädagogische Unterstützung

Sonderpädagogische Unterstützung (§ 19 SchulG NRW) erhalten Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung oder wegen einer Lern- und Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigen.

§ 2 (5) SchulG NRW Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

§ 21 (1) AO-SF Für sonderpädagogisch geförderte Schülerinnen und Schüler gelten die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen einschließlich der Unterrichtsfächer und der Studentafeln der allgemeinen Schulen, soweit die Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) nichts anderes bestimmt.

§ 21 (2) AO-SF Unterrichtet eine Schule in unterschiedlichen Bildungsgängen, wird der Unterricht durch innere oder äußere Differenzierung gestaltet.

Die **äußere Differenzierung** bezieht sich in der Regel auf die dauerhafte Einteilung von Lernenden zu Lerngruppen nach bestimmten Kriterien mit dem Ziel, eine größtmögliche Homogenität zu erreichen. Dagegen werden unter dem Begriff der **inneren Differenzierung bzw. Binnendifferenzierung** vielfältige Lernarrangements und Methoden gefasst, die das Ziel verfolgen in einer heterogenen Lerngruppe differenzierte Lernwege anzubieten, die jeder Schülerin und jedem Schüler helfen, den für sich optimalen Lernerfolg zu erreichen (vgl. Bönsch 2014).

Sonderpädagogische Unterstützung darf jedoch nicht zur dauerhaften Trennung einer Schülerin oder eines Schülers von der Lerngruppe führen.

§ 21 (7) AO-SF Die Sätze 1 und 2 gelten auch dann, wenn eine Schülerin oder ein Schüler sonderpädagogisch gefördert wird, ohne dass ein förmliches Verfahren nach den §§ 11 bis 15 durchgeführt worden ist.

Sonderpädagogischer Förderbedarf lässt sich in unterschiedlicher Ausprägung und Komplexität den grundlegenden Entwicklungsbereichen zuordnen. Deshalb sind Kenntnisse über die einzelnen Entwicklungsbereiche und deren Wechselbeziehungen von grundsätzlicher Bedeutung für ein ganzheitliches Herangehen an die Planung von Unterricht und bedarfsgerechter sonderpädagogischer Unterstützung.

Experten sind hier die sonderpädagogisch ausgebildeten Lehrkräfte, die subsidiär ihre Kenntnisse einbringen. Zur sonderpädagogischen Förderung gehören darum über den Unterricht hinaus Unterstützungs- und Beratungsangebote im schulischen und außerschulischen Umfeld sowie die Kooperation mit allen am Bildungs- und Erziehungsprozess Beteiligten (vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.11.2010).

Die Handreichungen der Bezirksregierung Münster zur AO-SF und zu den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und Emotionale und

soziale Entwicklung bieten umfassende Einblicke in die Besonderheiten der Förderschwerpunkte und können abgerufen werden unter: www.brms.nrw.de/go/inklusionsordner.

Maßnahmen, die in der Schule zur Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler umgesetzt werden, sind vielfältiger Natur und haben in der Regel eine hohe individuelle Ausrichtung. Einen kleinen Einblick gewährt Ihnen das Kapitel 3.2.3.

Verbindliche und überschaubare Regelsysteme und ein überlegtes Classroom-Management sind für alle Kinder lernförderlich, besonders jedoch für Kinder mit individuellen Bedarfen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen. Unter Classroom-Management sind alle Aktivitäten zu verstehen, die Lehrkräfte unternehmen, um eine Lernumgebung zu gestalten, die sowohl curriculares als auch emotionales und soziales Lernen ermöglicht (vgl. Evertson u. Weinstein 2006, S. 47).

Jede einzelne Schule kann mit entsprechenden Konzepten, die auch spezielle Trainings und Programme beinhalten können, viel zum Erfolg der individuellen Förderung und der sonderpädagogischen Unterstützung beitragen.

Anregungen und Empfehlungen finden sich in den Handreichungen und Leitfäden zur sonderpädagogischen Fachlichkeit für die verschiedenen Förderschwerpunkte der Bezirksregierung Münster.

Die Ausstattung der Schule, unter anderem abhängig von den Vereinbarungen mit dem jeweiligen Schulträger, nimmt ebenfalls Einfluss auf die Gestaltung der Möglichkeiten.

3.2.3 Diagnose- und Förderinstrument Förderplan

Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf orientieren sich an den gegebenen individuellen Bedingungen sowohl in Bezug auf gemeinsame Bildungs- und Entwicklungsbedarfe, wie

in den gültigen Lehrplänen und schulinternen Curricula formuliert, als auch im Hinblick auf individuelle Bildungs- und Entwicklungsziele (vgl. Bezirksregierung Münster 2018)

Grundlegend für die schulische Arbeit für Kinder mit individuellen Bedürfnissen ist dabei die Arbeit mit Förderplänen als Diagnose- und Förderinstrument.

Gemäß § 52 SchulG NRW konkretisiert der Gesetzgeber in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung AO-SF:

§ 21 (7) Die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten, erstellen nach Beratung mit allen anderen an der Förderung beteiligten Personen einen individuellen Förderplan. Sie überprüfen ihn regelmäßig und schreiben ihn fort.

Dies gilt auch dann, wenn eine Schülerin oder ein Schüler sonderpädagogisch gefördert wird, ohne dass ein förmliches Verfahren nach den §§ 11 bis 15 SchulG NRW durchgeführt worden ist.

Die Arbeit mit Förderplänen basiert auf einer umfassenden pädagogischen Diagnostik. Im Mittelpunkt stehen das Kind/der Jugendliche und die Verbesserung der individuellen Lern- und Entwicklungslage. Die Arbeit mit Förderplänen ist dabei als zirkulärer Prozess zu verstehen, wie das Schaubild verdeutlicht:



Förderplanung als Prozess der Planung der Förderung und der Förderplan als sein Ergebnis bedeuten die konsequente Fort- und Umsetzung des förderpädagogischen Prozesses. Der individuelle Förderplan ist damit ein zentrales Instrument der Qualitätssicherung (sonder-)pädagogischer Unterstützung. Sein Leitziel ist die Individualisierung aller Maßnahmen und Hilfen.

Unter diesem Leitziel werden die individuellen diagnostischen Ergebnisse, die Förderziele, die nächsten Handlungsschritte, notwendige personelle und sächliche Ressourcen, Zuständigkeiten, Förderzeiträume und Evaluationszeitpunkte im Förderplan zusammengefasst. Damit bildet die Förderplanung die elementare Basis und Grundlage für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie die individuelle Förderung. Der Förderplan ist gleichzeitig Arbeitsplan für die beteiligten Lehrerinnen und Lehrer und Entwicklungsplan für das Kind (vgl. Bezirksregierung Münster 2015, Handreichung Lernen).

Im Anhang dieser Arbeitshilfe finden Sie exemplarisch eine Übersicht zu den Förderbereichen im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung.

Greift man beispielsweise den Förderbereich Kooperationsfähigkeit heraus, lässt sich über die Betrachtung des genauen Ist-Stands das nächste Förderziel bestimmen; entwicklungsorientierte Fördermaßnahmen können entwickelt werden, die dann in den individuellen Förderplan aufgenommen werden. Hilfreich können dabei diagnostische Leitfragen sein, die in der reichhaltigen sonderpädagogischen Fachliteratur zu finden sind.

Z. B. lässt sich der Förderbereich Kooperationsfähigkeit über folgende diagnostische Leitfragen genauer beschreiben:

- Kann die Schülerin bzw. der Schüler
 - mit einer Partnerin bzw. einem Partner zusammenarbeiten?
 - bei Gruppenarbeiten eine gedämpfte, leise

Stimme benutzen?

- in einer Gruppe kooperativ arbeiten ohne jemanden auszugrenzen/zu stören?
- Arbeitsmaterial gemeinsam nutzen?
- die Leistungen anderer anerkennend würdigen?
- andere ermuntern/ermutigen?
- andere aktiv in die Gruppe holen?
- den Gedanken eines Gruppenmitgliedes aufgreifen und weiterführen?

Entwicklungsorientierte Fördermaßnahmen können sein:

- Gruppenarbeit kleinschrittig einführen,
- 20-/30-/40-cm-Stimme einüben und benutzen,
- verschiedene Sozialformen im Unterricht praktizieren,
- über Sozial- und Arbeitsverhalten in der Gruppe reflektieren,
- klare und realisierbare Arbeitsaufträge/Gruppenziele formulieren,
- auf adäquate Gruppengröße, wechselnde Kooperationspartnerinnen und -partner, anforderungsbezogene Gruppenzusammensetzung achten,
- teambildende Maßnahmen einsetzen, z. B. erlebnispädagogische Gruppenarbeit, einen Gruppennamen finden, ein Gruppenbanner entwerfen, innerhalb der Gruppe eine bestimmte Aufgabe übernehmen lassen (vgl. <https://www.isb.bayern.de/download/11130/rahmenlehrplan.pdf>).

An vielen Schulen werden Konzepte zu Kooperativen Förderplankonferenzen umgesetzt. Im Anhang dieser Arbeitshilfe finden Sie ergänzende Literaturhinweise zu diesem Thema.

3.2.4 Nachteilsausgleich

Im schulischen Kontext führt nicht jede Behinderung automatisch zu einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf. Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen beziehungsweise mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die Abschlüsse der Bildungsgänge der allgemeinen Schule anstreben, haben zur Kompensation der durch die Behinderung

entstehenden Nachteile Anspruch auf Nachteilsausgleich – sowohl im Unterricht und bei Klassenarbeiten/Klausuren als auch in den zentralen Abschlussprüfungen nach der 10. Klasse, in Fachhochschulreifeprüfungen, in schulischen Berufsabschlussprüfungen und im Abitur.

Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist nicht gekoppelt an einen festgeschriebenen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, allerdings müssen von den Erziehungsberechtigten bzw. von volljährigen Schülerinnen und Schülern entsprechende Nachweise über das Vorliegen einer fachärztlichen Diagnose erbracht werden. Ein Nachteilsausgleich bedeutet keine Reduzierung des Anforderungsniveaus des entsprechenden Bildungsgangs, sondern stellt lediglich einen materiellen/organisatorischen Ausgleich für die durch die Behinderung entstehenden Nachteile dar, so dass dem Grundsatz der Chancengleichheit entsprochen wird. Die Definition des Nachteilsausgleichs als Kompensation einer individuellen Behinderung hebt auf den konkreten Einzelfall ab, zu dem keine generellen Aussagen gemacht werden können. Insofern sind grundsätzliche Vorgaben zu Förderschwerpunkten oder allgemeine „Rezepte“ in Bezug auf bestimmte Behinderungen nicht zielführend. Immer ist das pädagogische Ermessen in Abwägung der Notwendigkeiten des Nachteilsausgleichs und der fachlichen Anforderungen zu beachten.

Nachteilsausgleiche beziehen sich in der Regel auf die Veränderung äußerer Bedingungen auch bei Leistungsüberprüfungen:

– **zeitlich**

Verlängerung von Vorbereitungs-, Pausen- und Arbeitszeiten

– **technisch**

Bereitstellung besonderer technischer Hilfsmittel, z. B. eines Lesegerätes oder eines Laptops als Schreibhilfe (beim Einsatz eines Computers als Schreibhilfe sollten zusätzliche Hilfen durch Rechtschreibkorrektur, Thesaurus etc. grundsätzlich ausgeklammert werden können)

– **räumlich**

Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen, einer besonderen Arbeitsplatzorganisation wie z. B. ablenkungsarme, geräuscharme, blendungsarme Umgebung etwa durch die Nutzung eines separaten Raums

- **personell** z. B. durch individuelle Beaufsichtigung
- **assistiv** z. B. bei der Arbeitsorganisation

Weitere Informationen zum Nachteilsausgleich finden Sie unter: www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Service/Ratgeber/Nachteilsausgleiche/1-Arbeitshilfe_Primarystufe.pdf

sowie unter www.brms.nrw.de/zentralablage/dokumente/schule_und_bildung/inklusion/inklusionsordner/Inklusionsordner_Kapitel-5_Nachteilsausgleich.pdf.

3.3 Unterricht

Die prinzipielle Heterogenität der Lernvoraussetzungen in einer Lerngruppe erfordert sowohl eine individuelle und differenzierte Planung als auch eine Berücksichtigung der Anforderungen der gesamten Lerngruppe (vgl. Bezirksregierung Münster 2015, Handreichung Lernen).

Es gibt keine spezielle Didaktik des gemeinsamen Lernens. Leitidee ist die Individuelle Förderung. Individuelles Lernen wird unter anderem möglich durch Vielfalt im Unterricht.

Die Lehrenden passen ihren Unterricht an die Vielfalt der Lernenden an, zum Beispiel durch:

- Unterrichtsmaterialien,
- Wahlmöglichkeiten für Lernende,
- differenzierte Aufgaben,
- Unterrichtsmethoden,
- Sozialformen,
- transparente Unterscheidung von Lern- und Leistungssituationen,
- Zieltransparenz,
- Rückmeldungen zu individuellen Lernfortschritten,
- individuelle Lernzeiten,
- spezielle Hilfsmittel.

Vereinfacht dargestellt gelingt eine Planung differenzierten Unterrichts

- durch den Einbezug der Förderpläne,
- durch die Berücksichtigung individueller Aneignungsebenen bzw. persönlicher Entwicklungsaufgaben,
- unterstützt durch Strukturen der Schule,
- durch geeignete Kommunikation aller Akteure,
- durch die Verwendung von Differenzierungsmodellen zur Unterrichtsplanung.

(z. B. Differenzierungsmatrizen (vgl. Sasse/Schulzeck 2013); Inklusionsdidaktische Netze (vgl. Kahler/ Heimlich 2012); Niveaustufen-Modell (vgl. Wember 2013), eine zusammenfassende Darstellung von Differenzierungskonzepten findet sich in Stahl-Morabito/ Melzer (2018).

3.4 Unterstützungsangebote zur Schulentwicklung

Die Entwicklung und Ausgestaltung einer Gesellschaft hin zu einer inklusiven Gesellschaft erfordert viel Kraft, Zeit und Ressourcen. Einer nachhaltigen Entwicklung von inklusiven Kulturen, Strukturen und Praktiken bedarf es auch in den Schulen des Landes NRW. Schrittweise soll der Ausbau von Angeboten des Gemeinsamen Lernens zu einem inklusiven Schulsystem erfolgen. „Gemeinsames Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf soll in den kommenden Jahren stetig ausgebaut werden.“ (Bezirksregierung Münster 2. Auflage 2015: Handreichung ESE, Präambel)

Den Schulen des Gemeinsamen Lernens stehen in der Bezirksregierung Münster unter anderem folgende Möglichkeiten zur Inklusionsförderung zur Verfügung:

- Gemeinsam verabschiedete Erziehungskonzepte sind Grundlage der pädagogischen Arbeit.
- Die Arbeit mit Förderplänen ist geforderter Standard für die Arbeit mit allen Schülerinnen

und Schülern.

- Gemeinsames Lernen wird in gemeinsamem Unterricht realisiert, Möglichkeiten der Prävention werden erkannt und genutzt.
- Alle Orte des Gemeinsamen Lernens verfügen über standortbezogene Schulische Konzepte, die im Kontext von Inklusion laufend weiterentwickelt werden.
- Alle Schulen, die Orte des Gemeinsamen Lernens sind, erhalten eine Stellenzuweisung für die sonderpädagogische Unterstützung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen.
- Schulen nutzen Kooperationen um die Wirkung ihrer pädagogischen Arbeit zu ergänzen.
- Über die Kompetenzteams der Schulämter können Allgemeinpädagoginnen und -pädagogen und Sonderpädagoginnen und -pädagogen zum Thema Inklusion fortgebildet werden. (z. B. inklusiver Fachunterricht).
- Schulen werden bei der Schulentwicklung auf Wunsch durch die Bezirksregierung oder durch die Kompetenzteams der Schulämter begleitet.
- Die landesweiten Unterstützungsangebote sind allen Schulen zugänglich (z. B. Inklusionsfachberatung und Fachberatung zu verschiedenen Förderschwerpunkten auf der Ebene der Schulämter).
- Das Unterstützungssystem der Bezirksregierung Münster hält für die Schulen reichhaltige Informations- und Beratungsangebote vor.

3.4.1 Stärkung inklusiver Praktiken und Strukturen in Schulen (Auswahl)

a. Koordinierungs- und Beratungsstelle für systemische Inklusionshilfen (KOBSI)

„Weg von der Manndeckung – hin zur Raumdeckung.“ In seinem Modellprojekt setzt das Schulamt der Städteregion Aachen "systemische Inklusionshilfen" an Schulen des Gemeinsamen Lernens ein. Die Inklusionshelferinnen und Inklusionshelfer arbeiten mit einem Stundenumfang von 35 Stunden die Woche sowohl während der Unterrichtszeit als auch in der OGS. Sie sind Teil des schulischen Teams.

Sie sind für alle Kinder da, unabhängig eines Förderbedarfs. Sie bieten Kindern und Jugendlichen Unterstützung zur Teilhabe am Leben und Lernen in der Schule an. Finanziert werden die Personalkosten aus der Inklusionspauschale des Landes NRW. Das Konzept der systemischen Stärkung entspricht dem inklusiven Gedanken besser als die direkte Zuordnung einer erwachsenen Begleitperson zu einem Kind oder Jugendlichen, wie sie die Eingliederungshilfe nach aktueller Rechtslage vorsieht.

Die Erfahrungen der fünf Pilotschulen im Schulamtsbezirk, die im Herbst 2015 mit systemischen Inklusionshelferinnen und -helfern an den Start gegangen sind, sind überzeugend.

Insbesondere Kinder, deren Förderbedarf im Bereich emotionale und soziale Entwicklung liegt, profitieren von den Inklusionshelferinnen und -helfern. Sie werden unterstützt, wenn sie es brauchen. Dank des Einsatzes der Inklusionshelferinnen und -helfer kommt es insgesamt zu Entlastungen in den Klassen. Alle Kinder profitieren von den dazugewonnenen Lernzeiten. Die Inklusionshelferinnen und Inklusionshelfer unterliegen der fachlichen Aufsicht der Schulleitungen. Sie arbeiten in der pädagogischen Geschlossenheit der Schule.

Weiterführende Informationen zur Koordinierungs- und Beratungsstelle finden Sie unter: www.staedteregion-aachen.de/de/navigation/aemter/schulamt-a-41/informationen-fuer-schueler-innen-und-eltern/inklusion/koordinierungs-und-beratungsstelle-fuer-schulische-inklusionshilfen-kobsi/.

b. Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase

Sozialpädagogische Fachkräfte unterstützen Lehrerinnen und Lehrer bei der Arbeit im Unterricht. Ihr Aufgabenspektrum reicht von der Ermittlung der Lernausgangslagen einzelner Schülerinnen und Schüler über die Mitwirkung bei der Erstellung von individuellen Förderplänen bis hin zur individuellen Begleitung einzel-

ner Kinder, sodass diese dem Unterricht besser folgen können. Damit sind sozialpädagogische Fachkräfte ein unverzichtbarer Teil eines multiprofessionellen Teams.

Ab dem Schuljahr 2018/19 können die Grundschulen in Nordrhein-Westfalen 600 neue Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase ausschreiben und besetzen. Schulministerin Yvonne Gebauer betonte, dass diese Maßnahme ein wichtiger Teil des angekündigten Masterplans Grundschule sei: „Wir verdoppeln die Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte und geben den Grundschulen damit eine wichtige Unterstützung für die systematische, individuelle und präventive Förderung“, so die Ministerin. [https://www.land.nrw.de/pressemitteilung/ministerin-gebauer-wir-staerken-die-grundschulen-bei-der-individuellen-und](https://www.land.nrw.de/pressemitteilung/ministerin-gebauer-wir-verdoppeln-die-grundschulen-bei-der-individuellen-und)

Die 600 neuen, zusätzlichen Stellen wurden mit dem Haushalt 2018 geschaffen und nun zur Besetzung freigegeben. Die Gesamtzahl der Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase steigt damit auf insgesamt 1.193. Die Verteilung der Stellen wird zu 70 Prozent nach Sozialindex, zu 30 Prozent nach Anzahl der Schülerinnen und Schüler berechnet.

Weiterführende Informationen finden sich unter:

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Presse/Pressemitteilungen/2018_17_LegPer/PM20180612_GS_individuellen-und-praeventiven-Foerderung/index.html.

c. Schulsozialarbeit in der Schuleingangsphase

Um die im Rahmen der schulbezogenen Jugendsozialarbeit der örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bereits angebotenen

Maßnahmen und die bereits bestehenden Angebote der Kommunen im Bereich der Schulsozialarbeit im Bedarfsfall noch zu verstärken, können die Schulen in Nordrhein-Westfalen auch Fachkräfte für Schulsozialarbeit auf veranschlagten Lehrerinnen- und Lehrerplanstellen und Lehrerinnen- und Lehrerstellen befristet oder unbefristet beschäftigen⁵.

Schulsozialarbeit soll insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie ist insbesondere ausgerichtet auf

- Mitwirkung bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von systemisch angelegten Förderkonzepten und Angeboten zur Vorbeugung,
 - Vermeidung und Bewältigung von Lernschwierigkeiten, Lernstörungen und Verhaltensstörungen sowie zu besonderen Begabungen,
 - Mitwirkung bei der Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf,
 - sozialpädagogische Hilfen für Schülerinnen und Schüler, in der Regel in Form offener Freizeitangebote oder Projektarbeit,
 - in Einzelfällen spezielle Hilfen für Kinder, Jugendliche und deren Familien in Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und mit anderen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Trägern,
 - die Entfaltungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen im schulischen und außerschulischen Kontext,
 - Gemeinwesenarbeit für Kinder und Jugendliche und mit ihnen Entwicklung spezieller Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz von Schülerinnen und Schülern.
- <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Erlasse/21-13Nr6-Schulsozialarbeit.pdf>

⁵ Neben dieser Möglichkeit, Schulsozialarbeit an Schulen zu installieren, gibt es auch noch die sogenannte BuT-Schulsozialarbeit.

3.5 Aufgabenfelder von Schulassistenzen

Die Verantwortung für die pädagogische Arbeit innerhalb der Klasse trägt immer die Lehrkraft. Die Aufgaben der Schulassistenten liegen außerhalb des pädagogischen Kernbereichs und sind nicht zu verwechseln mit dem Auftrag der Lehrkräfte. Sie unterstützen einzelne Schülerinnen und Schüler, damit diese am Unterricht teilnehmen und damit teilhaben können.

Während eines Teils des Schultages, der gesamten Unterrichtszeit, auch auf dem Weg zur Schule und nach Hause übernehmen Schulassistenten im Sinne des im Hilfeplangespräch festgelegten Ziels, Maßnahmen und Hilfestellungen zur Zielerreichung. Allgemeine Ziele sind in der Regel die Förderung der Selbstständigkeit auf allen Ebenen und die Integration in die sozialen Gruppen. Es ist nicht Aufgabe der Schule, die im Hilfeplan festgelegten Aufgaben der Schulassistenten zu erweitern oder zu verändern. Sinnvoll ist es, dass das Ziel des Hilfeplans mit den Zielen des Förderplans verbunden wird, die die Schule im Rahmen der individuellen Förderplanung formuliert hat (siehe Kapitel 4.3.3).

Die geleisteten Hilfestellungen der Schulassistenten stehen oft im Zusammenhang mit

- akuten Ängsten,
- mit eingeschränkter Gruppenfähigkeit,
- mit der Selbststeuerung,
- mit der Konzentrationsfähigkeit.

Durch das Wirken der Schulassistenten kann die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen in Verbindung mit den Prozessen am Ort Schule beispielsweise in Hinsicht auf folgende Aspekte begünstigt werden:

- Erwerb alltagspraktischer Verhaltensweisen,
- Einhalten von Regeln und Absprachen,
- Teilhabe am Unterricht,
- Teilnahme an Trainings oder Förderprogrammen,
- Unterstützung der Emotionsregulation und Selbstregulation des Kindes,

- Abwehr von Gefahrenmomenten,
- Schaffung eines Schutzraums,
- Vermeidung von Krisen,
- Bewältigung von Krisensituationen (Aggressionen, Weglauftendenz),
- Anbahnung situationsangemessenen Verhaltens (vorausschauendes Handeln),
- Anbahnung sozialer Kontakte und Interaktionen,
- Nutzung von individuellen Angeboten in Pausenzeiten/Freizeiten,
- Bewältigung des Schulwegs, der Wege im Gebäude und auf dem Gelände (Sport/Toilette),
- Annahme hygienischer Anleitungen,
- Annahme von Maßnahmen zur Mobilisation.

Ziel ist immer die Steigerung der Selbstständigkeit des Kindes und des Jugendlichen mit (drohender) seelischer Behinderung in diesen Bereichen und der Abbau der Hilfe.

Wir möchten Sie an dieser Stelle auf eine grundlegende und praxisorientierte Schrift der Baden-Württemberg-Stiftung aufmerksam machen: Schulbegleitung als Beitrag zur Inklusion. Bestandsaufnahme und Rechtsexpertise, Schriftenreihe Nr. 81.

3.6 Beratung

„Beratung ist [...] Aufgabe aller Lehrerinnen und Lehrer“ (§ 44 SchulG – BASS 1-1, §9 Absatz 1 ADO – BASS 21-02 Nr. 4). Es geht bei dieser Form der Beratung zunächst um Beratung über Bildungsangebote, Bildungswege, Übergangsbearbeitung und Anlässe wie Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten. Jedoch sind auch besondere oder psychosoziale Problemlagen gemeint. Das bedeutet, dass eine Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie von Eltern zunächst bei deren direkten Ansprechpersonen (z. B. Klassenleitung, Stufenleitung etc.) stattfinden wird.

Darüber hinaus gibt es an den Schulen weitere mit Beratung beauftragte Personen. Diese Beratung ist in der Regel anlassbezogen und von den verschiedenen Systemen abhängig. So haben beispielsweise Berufskollegs andere Beratungsstrukturen als Grundschulen. Im Idealfall gibt es ein durch das schulische Team für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention abgestimmtes Beratungskonzept, in dem die Beratungsstrukturen einer Schule verdeutlicht und mit konkreten Ansprechpersonen versehen sind.

Die Funktionen im Beratungskonzept der Schule können sein:

(Schul-) Laufbahnberatung

An den weiterführenden Schulen bzw. den Berufskollegs findet ein Großteil der innerschulischen Beratung in den Bereichen Berufswahl, Bildungsgangberatung, Kurswahl statt.

Diese wird durchgeführt durch dafür qualifizierte Lehrkräfte sowie externe Beraterinnen und Berater, beispielsweise von der Agentur für Arbeit, den Bildungs-Orientierungs-Zentren oder den Bildungsbüros.

Psychosoziale Beratung

Die für diese Broschüre bedeutsamen Bera-

tungsrollen liegen im Bereich der psychosozialen Beratung. Zu Beratende sind hier in der Regel Schülerinnen und Schüler und Eltern, je nach Fragestellung aber auch Lehrpersonen. Folgende Funktionen gibt es an Schulen in Nordrhein-Westfalen:

Beratungslehrkräfte

Diese werden im Sinne des Erlasses „Beratungstätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule“ (BASS 12-21 Nr. 4) an den Schulen der Sekundarstufe I und II eingesetzt. An zahlreichen Grundschulen in gibt es ebenfalls Lehrkräfte, die in diesem Sinne ausgebildet wurden und eingesetzt werden. Ihre Aufgaben sind:

- Beratung und Begleitung von Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern
- kollegiale Beratung in schulischen Beratungssituationen
- Mitwirkung in einem schulinternen Team für Beratung und Gewaltprävention sowie für Krisenintervention
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen
- Vernetzung mit Beratungslehrkräften von Nachbarschulen und Beratungseinrichtungen

Innerschulisch sollen die Beratungslehrkräfte eine „Lotsenfunktion“ einnehmen (vgl. Kapitel 4.3.2) und über Kompetenzen in Inhalten und Verfahren der psychosozialen Beratung verfügen. Im Erlass erwähnt sind beispielsweise auch Kenntnisse über „Grundlagen und Verfahren psychosozialer Beratungs- und integrativer Hilfeverfahren, insbesondere für Hilfen zur Erziehung (SGB VIII) und andere Foren erzieherischer Förderung.“ (vgl. Kapitel 4.4). Die Ausbildung zur Beratungslehrkraft kann in einem Zertifikatskurs qualifiziert werden.

Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter

An vielen Schulen sind Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter tätig. Sie sind Ansprechpersonen für Schülerinnen und Schüler

bei Problemen allgemeiner Art, die nicht direkt mit dem Unterricht zu tun haben. Schulsozialarbeit ist eine eigenständige, im Schulalltag verankerte Institution, die verschiedene Leistungen der Jugendhilfe wie Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, sowie die Förderung der Kinder in Familien miteinander verbindet. Für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern öffnet die Schulsozialarbeit neue Zugänge zum Leistungsangebot der Jugendhilfe und erweitert deren präventive, integrative und kurative Handlungsmöglichkeiten.“ Ihr Einsatz wird in Schulen geregelt im Erlass „Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ (BASS 21-13 Nr. 6).

Vertrauenslehrkräfte bzw. Verbindungslehrerinnen und -lehrer:

Ihre Tätigkeit ist im Erlass „Die Mitwirkung der Schülervertretung in der Schule“ (SV-Erlass, BASS 17-51 Nr. 1) geregelt. Sie unterstützen die Schülervertretung in deren Aufgaben beratend und werden in diesem Kontext auch mit Fragestellungen Hilfesuchender konfrontiert.

Sonderpädagogische Lehrkräfte

„Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt.“ (§1 Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (BASS 13-41 Nr. 2.1). Im Rahmen dieser sonderpädagogischen Förderung findet auch Beratung von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften sowie mit externen Institutionen statt. Daher ist auch die Sonderpädagogik ein Beratungssystem innerhalb einer Schule. Zudem gibt es auch auf der Ebene der unteren Schulaufsicht bei den Schulämtern der Kreise und kreisfreien Städte Beratungseinrichtungen für Eltern und Lehrkräfte zu speziellen sonderpädagogischen Themen (z. B. Inklusionsmoderatorinnen und -moderatoren, Inklusionsfachberaterinnen und -fachberater etc.).

3.7 Inklusive Schulentwicklung

Die inklusive Schulentwicklung ist Aufgabe des Landes, der Kommunen als Schulträger und der Schulen, an denen Gemeinsames Lernen eingerichtet ist. Ein wichtiger Bestandteil des Unterstützungssystems für Schulen ist der Kompetenztransfer im Rahmen gegenseitiger fachlicher Beratung und des koordinierten Erfahrungsaustausches. Dieser wird auf regionaler Ebene von den Inklusionskoordinatorinnen und Inklusionskoordinatoren oder den Inklusionsfachberaterinnen und Inklusionsfachberatern gegebenenfalls in Kooperation mit den Kompetenzteams initiiert und koordiniert (<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/index.html>).

3.7.1 Unterstützungssysteme Inklusion

Durch differenzierte Unterstützungssysteme begleitet die Bezirksregierung Münster den Prozess der Inklusion auf der Grundlage des Schulgesetzes und der neuen Erlasse und Verordnungen. Die vielfältigen Angebote und Projekte werden in Abstimmung mit dem Regionalen Fortbildungszentrum für Inklusion organisiert. Die Unterstützung betrifft die Vorbereitung der Schulen und einzelner Lehrkräfte auf das Unterrichten und Erziehen in inklusiven Systemen, die Sicherstellung der sonderpädagogischen Fachlichkeit in den Lern- und Entwicklungsstörungen, die Möglichkeiten der Unterrichtsgestaltung in den Unterrichtsfächern, sowie weitere Projekte wie die Kooperation am Gymnasium und die Hospitationsschulen. Die Bezirksregierung Münster koordiniert die Angebote mit den Kompetenzteams der Region, den Inklusionsmoderatorinnen und -moderatoren und den Schulämtern der Städte und Kreise. Im Inklusionsordner der Bezirksregierung Münster sind die Projekte und Veröffentlichungen umfangreich dargestellt und werden in einem Tool ständig aktualisiert.

3.7.2 **Schulpsychologische Beratungsstellen**

Sie sind der psychologische Fachdienst der Schulen und bieten Unterstützung bei zahlreichen schulischen und psychologischen Themen. Schulpsychologie stärkt Lehrerinnen und Lehrer z. B. bei der Einführung von Maßnahmen zur Verbesserung des sozialen Klimas in Klassen oder auch bei erforderlichem akuten Krisenmanagement. Durch Supervisionsangebote wird die Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenzen aller an Schulen tätigen pädagogischen Fachkräfte gefördert. Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sollen bei Schulproblemen und Erziehungsfragen beraten werden, damit eine optimale Lernentwicklung und ein adäquater Schulabschluss ermöglicht werden. Auch die altersgerechte Teilhabe der Schülerinnen und Schüler am gesellschaftlichen Leben soll gefördert werden. Schulpsychologie richtet sich mit ihren Angeboten im Grundsatz an alle Schulen und Schulformen einschließlich der Ersatzschulen. Der Aufgabenbereich der Schulpsychologie kann verschiedene Angebotsformen der Beratung einzelner Personen, der systemischen Beratung oder der Unterstützung von Schulen umfassen. Explizit sei darauf verwiesen, dass Lehrerinnen und Lehrer sowie Schulleitungen auch für sich persönlich schulpsychologische Angebote in Anspruch nehmen können. Dies geht in der Regel unkompliziert telefonisch bei der jeweils zuständigen Beratungsstelle. Darüber hinaus bieten die schulpsychologischen Dienste und Beratungsstellen in der Regel eine Reihe von Fortbildungen aus den Themengebieten schulische Krisenintervention, Prävention und Lehrergesundheit an.

Schnittstellen und Zusammenarbeit

Im Wesentlichen gibt es zwei Arten von Schnittstellen. Die eine verbindet zwei voneinander unabhängige Systeme, die durch die Übergabe eines Ergebnisses miteinander kommunizieren. Die andere definiert die laufende Kommunikation zwischen zwei Systemen, die über systemeigene Prozesse verfügen, die teilweise gleichzeitig, aber nicht generell gleichsinnig ablaufen. Inhalte und Prozesse beeinflussen sich dabei. Die Stellen, die als Berührungspunkte oder Ansatzpunkte zwischen diesen Systemen fungieren (und über die die Kommunikation stattfindet), stellen dann die Schnittstellen dar. Unter Verwendung dieser Schnittstellen kann man die Systeme zu einem größeren Ganzen zusammensetzen. Die Schnittstellen dienen dann als Nahtstellen. Damit die Einzelteile zusammenwirken, müssen die Schnittstellen zu Nahtstellen werden. Konkret heißt dies, dass Informationsflüsse angestoßen, Zwischenergebnisse definiert und Änderungsprozesse etabliert werden müssen (vgl. <https://www.projektmagazin.de/glossarterm/schnittstelle>).

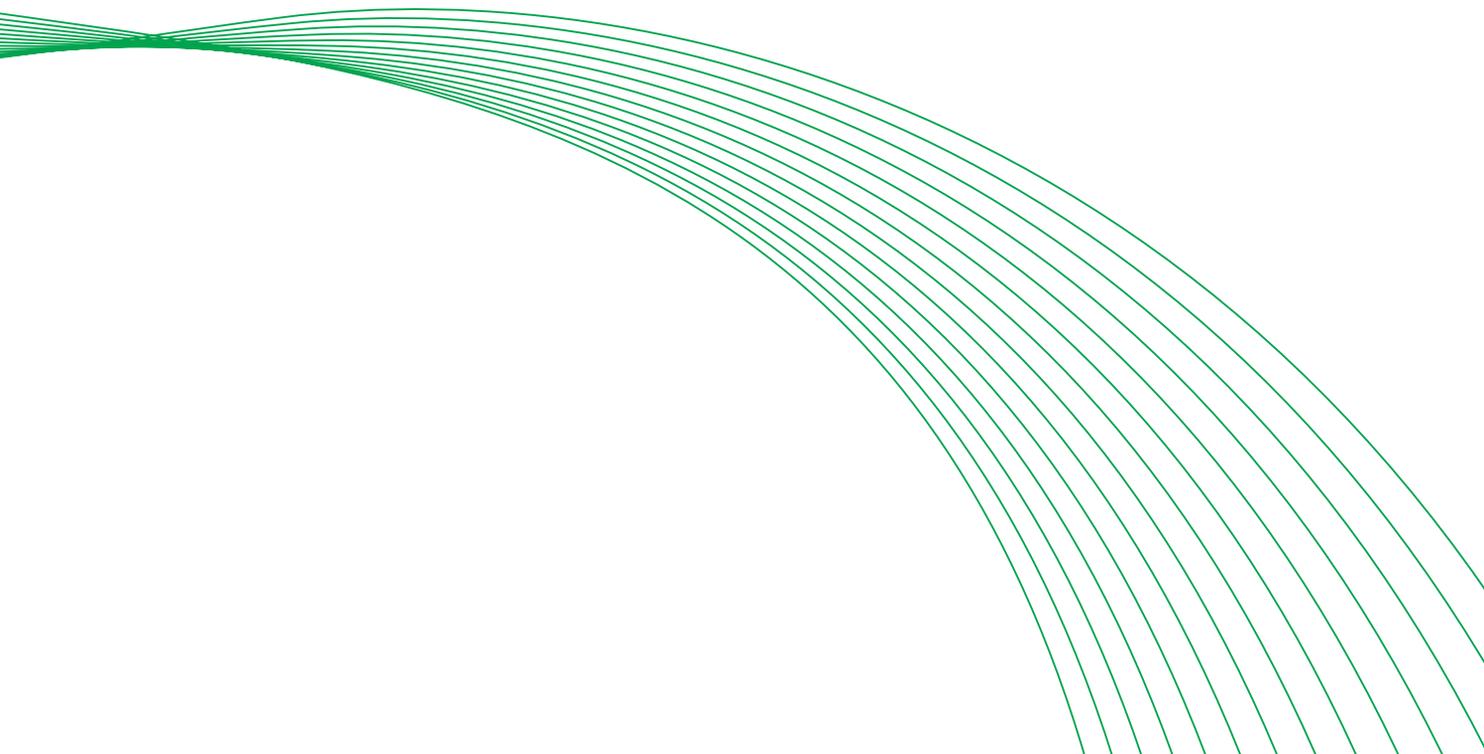
In Kapitel 4 stehen in diesem Sinne Schnittstellen (teilweise virulenter Natur) im Fokus, die von Praxisvertreterinnen und -vertretern aus dem System Jugendamt und von Praxisvertreterinnen und -vertretern aus dem System Schule als solche identifiziert wurden.

So werden in Kapitel 4.1 durch den groben Vergleich der systemeigenen formellen Verfahrensabläufe Parallelen und Unterschiede sichtbar.

In Kapitel 4.2 wird das Handlungsfeld „Einbezug der Schule und der Schulaufsicht bei Hilfen gemäß § 35a SGB VIII“ als Schnittstellenthema konkretisiert.

In Kapitel 4.3 werden Tipps für die Zusammenarbeit von Jugendamt, Jugendhilfe und Schule gegeben. Hier sind denkbare Nahtstellen zu erkennen.

Die Besprechung von wiederkehrenden Fragestellungen in Kapitel 4.4 hat das Ziel, der teilweise bestehenden Diffusität, die bei der Bearbeitung von Schnittstellenthemen auftauchen, konstruktiv zu begegnen.



4.1 Parallelen im Verfahrensablauf bei Anträgen gemäß AO-SF und § 35a SGB VIII

§ 35a SGB VIII	Handlungsfeld der Schulaufsicht	AO-SF
	Antragstellung durch Eltern/Sorgeberechtigte (zu jeder Zeit)	
Antrag an das Jugendamt und Anforderung der Stellungnahme von der Schulaufsicht durch das Jugendamt		Antrag mit Stellungnahme der Schule geht an das Schulamt /an die Bezirksregierung
Anforderung Schulbericht mit Fragebogen (s. Anlage), Unterlagen der Schule Hospitation im Unterricht	Prüfung Welche Maßnahmen hat die Schule realisiert? Wurden alle schulischen Fördermöglichkeiten ausgeschöpft? Beispiele: – Förderpläne – Zeugnisse – Schullaufbahndaten – interne päd. Maßnahmen – inklusives Schulkonzept – Förderunterricht bei LRS – Fachberatung durch Bezirksregierung – Welche außerschulischen Hilfen gab es wie z. B. Ergotherapie, Logopädie, Autismusambulanz	Eröffnung des Verfahrens (ja/nein?) u. a. Nutzen des LES-Budgets in der Schuleingangsphase Wenn „ja“: Beauftragung – Gutachtenerstellung (mit Vorschlag/Elternanhörung) – ggfs. Einbezug externer Gutachten u. Gesundheitsamt
Stellungnahme der Schulaufsicht Entscheidung trifft das Jugendamt	Prüfung und Entscheidung der Schulaufsicht (ja/nein?)	Festlegung individueller sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf und Förderort (GL/ Förderschule)
Fortschreibung im Rahmen des Hilfeplanverfahrens	Abgleich/Fortschreibung/Evaluation	jährliche Überprüfung Beendigung Wechsel/Erweiterung des Förderschwerpunktes Fortbestand Wechsel des Förderortes

4.2 Einbezug der Schule und Schulaufsicht durch das Jugendamt

Grundlage der Beteiligung der Schule und Schulaufsicht durch das Jugendamt ist die Nachrangigkeit der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII. Dieser ergibt sich durch § 10 SGB VIII Abs. 1 Satz 1: „Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, werden durch dieses Buch nicht berührt.“

Die Gesetzesgrundlagen sind bundeseinheitlich und die Eckpunkte, was von wem nach welchen Indikatoren geprüft werden muss, gesetzlich festgelegt. Wie diese Strukturen in Routineabläufe eingepflegt werden, kann sich in den einzelnen Jugendämtern unterscheiden. Mit dieser Einschränkung stellt sich der Weg vom Antrag bis zur Bewilligung einer Hilfe zur angemessenen Schulbildung (z. B. eine Schulassistentenz) wie folgt dar:

4.2.1 Verfahrensablauf im Rahmen des § 35a SGB VIII

Eltern	Jugendamt	Schule/ Schulaufsicht
Beantragen Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII in Form einer Hilfe zur angemessenen Schulbildung.		
	Bestätigt Antragseingang und fordert bei den Eltern erforderliche Unterlagen sowie Schweigepflichtentbindung für die Schule/die Schulaufsicht an.	

Eltern	Jugendamt	Schule/ Schulaufsicht
<p>Eltern haben eine Diagnostik der seelischen Störung gem. ICD-10 möglichst auf Grundlage des multiaxialen Klassifikationsschemas veranlasst und leiten diese an das Jugendamt weiter.</p>		
	<p>Mit Vorliegen der Diagnostik der seelischen Störung und mit Vorliegen der Schweigepflichtentbindung fordert das Jugendamt bei der Schulaufsicht eine schulfachliche Stellungnahme an (Vorlage siehe im Anhang).</p> <p>Von den Eltern werden die Zeugnisse der letzten beiden Schuljahre (oder kürzerer Zeitraum – abhängig von der Schulbesuchszeit) und die Förderpläne der Schule angefordert.</p>	
<p>Eltern senden die Förderpläne und Zeugnisse zum Jugendamt und geben ihre Einwilligung zur Hospitation im Unterricht durch das Jugendamt.</p>		<p>Schulen erstellen einen Bericht zum Antrag.</p> <p>Schulaufsicht trifft in ihrer Stellungnahme eine qualitative Aussage aufgrund der schulischen Abfrage und der bisherigen Förderplanung. Diese beinhaltet eine weiterführende kurze Einschätzung, inwieweit die Möglichkeiten der Schule ausgeschöpft sind.</p> <p>Schulaufsicht bestätigt nicht automatisch die Einschätzung der Schule. Es kann auch dazu kommen, dass Schulaufsicht Schulen auf Fördermöglichkeiten hinweist bzw. weitere Auskünfte anfordert.</p>

Eltern	Jugendamt	Schule/ Schulaufsicht
	<p>Erfasst die Daten zur Feststellung einer Teilhabebeeinträchtigung in Orientierung an der ICF-CY (in der Regel im Rahmen eines Hausbesuches in der Familie).</p> <p>Geprüft werden immer alle relevanten Lebensbereiche, da das Jugendamt verpflichtet ist, den umfassenden Rehabilitationsbedarf zu prüfen.</p>	
	<p>Das Jugendamt führt die Hospitation im Unterricht durch (Verhaltensbeobachtung des Schülers/ der Schülerin im Unterricht).</p>	
	<p>Entscheidung über eine Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII in Form einer angemessenen Hilfe zur Schulbildung (z. B. Schulassistenz).</p>	
	<p>Information über das Beratungsergebnis an die Eltern.</p>	
	<p>Bei beabsichtigter Ablehnung des Antrages erfolgt eine Anhörung der Antragsteller, danach erneute Prüfung oder ein Ablehnungsbescheid.</p>	

Eltern	Jugendamt	Schule/ Schulaufsicht
	<p>Bei Bewilligung einer Hilfe zur angemessenen Schulbildung erfolgt die Beauftragung eines Leistungserbringers (in der Regel freier Träger).</p> <p>Das Jugendamt führt mit allen Beteiligten (Eltern, Vertretungen der Schule, Leistungserbringer welcher die Schullassistenten stellt, zuständige Fachkraft im Jugendamt, ggf. Facharzt/Kinder- Jugendpsychotherapeut bzw-therapeutin) das Hilfeplangespräch durch. Die Hilfeplangespräche finden auch danach regelmäßig statt (z. B. halbjährlich), um die installierte Hilfe im Hinblick auf die Zielerreichung und Inhalte zu steuern. Informationen zur Hilfeplanung gem. § 36 finden sich z.B. im Online-Handbuch zum SGB VIII (vgl. Eschweiler/Weber 2016).</p>	

Das Jugendamt als zuständiger Rehabilitationsträger verfügt über fünf Instrumente (im Folgenden kursiv) zur Einschätzung der Teilhabe an Bildung:

Schulbericht und schulfachliche Stellungnahme

Ist nach Einschätzung der Schule eine Hilfe zur angemessenen Schulbildung (z. B. in Form einer Schullassistenten) erforderlich, ist es Aufgabe der Schule, zu belegen, dass das Kind ohne Schullassistenten das Bildungsangebot der Schule aller Voraussicht nach nicht annehmen kann und deshalb aufgrund seiner Behinderung benachteiligt würde. Die Schule sollte deshalb

auch alle verfügbaren Ressourcen durchdenken, die dem Kind schulisch organisatorisch und strukturell zur Verfügung gestellt werden können (vgl. Kapitel 3). Dabei ist zu bedenken, dass diese Maßnahmen immer individuell getroffen und bedacht werden müssen. Es sollte in der Stellungnahme belegt werden, warum eine angemessene Passung zwischen dem Bildungsanspruch des Kindes und den Möglichkeiten der Schule ohne eine individuelle Eingliederungshilfe nicht zu realisieren ist. Die Stellungnahme bezieht sich nur auf schulische Settings.

Der Bericht der Schule beinhaltet beispielsweise folgende Themen:

- das Arbeits- und Sozialverhalten, Lernzuwachs und die Fähigkeit, das Bildungsangebot annehmen zu können, Konzentrationsfähigkeit,
- persönliche Entwicklung, Freundschaften, Kontaktaufnahme, Gruppenarbeit, Integration in die Klasse,
- die Kooperation zwischen Eltern und Schule.

Das Jugendamt nutzt diese und weitere Informationen zu den Möglichkeiten der Sorgeberechtigten für eine Einschätzung, ob neben bzw. statt einer Eingliederungshilfe eine Hilfe zur Erziehung notwendig ist.

Ein Beispiel für ein zwischen der Jugendhilfe und der Schulaufsicht (Kreis Steinfurt) abgestimmtes Formular findet sich im Anhang. Auf der Grundlage des Schulberichtes beantwortet die jeweilige Schulaufsicht in ihrer schulfachlichen Stellungnahme folgende Fragen:

- Sind die Fördermöglichkeiten der Schule für den betreffenden jungen Menschen ausgeschöpft (z. B. Gewährung von Nachteilsausgleich, individuelle Förderplanung, Beteiligung der Schulsozialarbeit, ggf. Ergebnis des Verfahrens zur AO-SF, LRS-Förderung)? Wenn ja, durch welche Maßnahmen?
- Stehen im öffentlichen Schulsystem besser geeignete Förderorte zur Verfügung?

Die Schule bzw. Schulaufsicht stellt dabei ihre vorrangige Verpflichtung der schulischen Förderung dar, siehe auch § 10 SGB VIII und Urteil VG Düsseldorf: 19 K 469/14.

Hospitation

- Das Jugendamt führt eine Verhaltensbeobachtung der Schülerin/des Schülers im Unterricht durch. Hauptschwerpunkt dieser Beobachtung ist die Beteiligung der Schülerin/des Schülers am schulischen Lernen.
- Beobachtet wird auch die konkrete Unterrichtssituation im Verhältnis zur aktuellen Lerngruppe unter sozialpädagogischen

Gesichtspunkten.

- Die Hospitation dient auch einer sozialpädagogischen Beurteilung der Ressourcen und Bedarfe des Kindes und der möglichen Kausalität zur seelischen Störung.

Informationsgespräch mit der Schule nach erfolgter Hospitation

- Beurteilung des Verhaltens des Kindes in der hospitierten Zeit im Licht des sonstigen Unterrichts durch die Schule (mögliche Teilnehmende: Klassenleitung, Lehrerinnen und Lehrer aus dem hospitierten Unterricht, Sonderpädagogik, Schulsozialarbeit, etc.)
- Ggf. Erläuterung der Elternkooperation
- Allgemeine Informationen und Spezifika des schulischen Unterrichtsrahmens (Jahrgangsübergreifende Lerngruppen, Schulsozialarbeit, 45-, 60-, 90-Minuten-Einheiten, räumliche Gegebenheiten)

Hausbesuch

- Gespräch mit dem Kind/dem Jugendlichen zur Selbsteinschätzung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.
- Gespräch mit den Eltern zur Einschätzung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.
- Sozialpädagogische Beurteilung der sozialen Gesamt- und Wohnsituation (Familienwohnung, Wohnlage, Nähe zu Familienangehörigen, Nachbarschaft, etc.)

Diagnosebogen zur Feststellung einer Teilhabebeeinträchtigung

- Prüfung der Teilhabe in allen relevanten Lebensbereichen (z. B. Alltag, Persönlichkeitsentwicklung, Familie, Freizeit, Schule) aus Sicht des Kindes und der Eltern mit Hilfe des standardisierten Fragebogens.

4.3 Tipps für die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe

4.3.1 Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Schulassistenz

Bei einer Schulassistenz/Integrationshilfe handelt es sich um eine Hilfeform der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII für Schülerinnen und Schüler, die von einer seelischen Behinderung bedroht oder betroffen sind. Diese Hilfe ist eine Maßnahme der Jugendhilfe und hat die Aufgabe, behinderungsspezifische Defizite auszugleichen und eine angemessene Teilnahme am Schulleben zu ermöglichen. In einer multiprofessionellen Verantwortungsgemeinschaft sollen die Fachkräfte aus der Jugendhilfe und der Schule zum Wohle der Schülerinnen und Schüler zusammenarbeiten. Die strukturelle Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und anderen Stellen – hier den Schulen und Schulverwaltungen – ist in § 81 SGB VIII benannt. Entsprechung findet dies im Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in § 5 Abs. 2 Schulgesetz NRW. Hier ist die Öffnung von Schule sowie die Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern geregelt:

„Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen, und Hilfen zur beruflichen Orientierung geben.“
Im Einzelfall ist die Zusammenarbeit im Rahmen der Schulassistenz im Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII abzusprechen und schriftlich festzuhalten. An diesem Hilfeplangespräch sollten neben den betreffenden Schülerinnen und Schülern, den gesetzlichen Vertretungen, dem Leistungserbringer (Träger der Schulassistenz) und dem Jugendamt auch ein Vertreter der Schule (Klassenlehrer bzw. -lehrerin und/oder

Sonderpädagoge bzw. -pädagogin) teilnehmen. Dort soll über den bisherigen Verlauf und die Entwicklung gesprochen werden; die Ziele, Ausgestaltung und Aufträge der Eingliederungshilfe werden schriftlich festgelegt und an alle Beteiligten verschickt.

Die Schulassistenz ist eine zentrale Schnittstelle von Jugendhilfe und Schule. Damit die Hilfe fachgerecht umgesetzt werden kann, empfiehlt es sich bei dem Einsatz von mehreren Schulassistenzen für jede Schule, Vereinbarungen, zum Beispiel in Form eines Rahmenkonzeptes, zu treffen.

Es empfiehlt sich darin folgende Rahmenbedingungen festzuhalten:

1. Auswahl der Schulassistenz:

Die Auswahl des durchführenden Leistungsanbieters und die konkrete Einzelperson der Schulassistenz erfolgt durch das zuständige Jugendamt und die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler bzw. den Eltern/Sorgeberechtigten.

Die Schule sollte jedoch nach Möglichkeit dabei einbezogen werden, zum Beispiel durch vorherige Hospitations- und Gesprächsmöglichkeiten.

2. Aufnahme der Tätigkeit an der Schule:

An ihrem ersten Arbeitstag sollte sich die Schulassistenz bei der Schulleitung und der Klassenleitung vorstellen. Schulregeln, Hausordnung (Benutzung von Handys, das Filmen und das Fotografieren!) und eine Schweigepflichtbindung sollten schriftlich bestätigt werden. Auch organisatorische Angelegenheiten wie zum Beispiel die Aushändigung von Schlüsseln, Pausenzeiten, Benutzung von Toiletten und Aufbewahrung von Wertgegenständen wie Handtaschen müssen klar geregelt werden.

In einem Einführungsgespräch, ggf. mit Beteiligung von anderen Fachkräften wie Sonderpädagoginnen und -pädagogen und Schul-

sozialarbeiterinnen und -sozialarbeitern, sollten über die Besonderheiten und die Bedarfe des Schülers/ der Schülerin gesprochen und konkrete Absprachen zur Zusammenarbeit getroffen werden.

Es empfiehlt sich ebenfalls eine Einigung darüber zu finden, wie im Krankheitsfall des betreffenden Schülers/ der betreffenden Schülerin und der Schulassistenz (Einsatz von Springern, Schulbesuch ohne Begleitung) vorzugehen ist. Am besten werden diese Absprachen direkt im Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII dokumentiert.

3. Ziele der Schulassistenz

Im Mittelpunkt der Maßnahme steht das Wohl des Kindes und dessen Unterstützung zur Selbstorganisation und Eigenständigkeit. Die Lehrkräfte tragen die Verantwortung für den Unterricht.

Ziel der Schulassistenz ist es, dem Schüler/ der Schülerin eine angemessene Schulbildung zu ermöglichen und ihn am Leben in der Gemeinschaft teilhaben zu lassen. Der Schüler/ die Schülerin soll die Strukturen von Schule und Unterricht mit Hilfe der Schulassistenz kennenlernen und durch sie in das Schulgeschehen integriert werden.

Grundlegendes Ziel aller Schulassistenzen ist die Unterstützung des Schülers/ der Schülerin bei dessen Selbstorganisation, Selbstbestimmung und Eigenständigkeit, so dass eine allmähliche Rücknahme der Unterstützung möglich wird.

Die Schulassistenzen haben den Auftrag, die Selbständigkeit der Kinder zu fördern und wenn möglich die Begleitung Schritt für Schritt zurückzunehmen und sich letztendlich überflüssig zu machen.

Durch den Einsatz einer Schulassistenz können Schulbesuche gesichert, Schulabschlüsse erreicht und erfolgreiche Übergänge in weiterführende Schulen oder Einrichtungen eingelei-

tet werden. Die Ziele für den einzelnen Schüler/ die einzelne Schülerin werden jedoch individuell je nach Unterstützungs- oder Förderbedarf vereinbart. Der zuständige Jugendhilfeträger, der den Schulassistenten einstellt, trifft Vereinbarungen zur Qualitätssicherung. In diesem Vertrag werden geregelt:

- Formalien,
- Umgang mit Daten- und Datenschutz,
- Medikamentengabe,
- Dienstwege,
- Konfliktmanagement,
- Relevante Aspekte der Schulordnung,
- Verhalten im Klassenzimmer/Schulgebäude,
- Regelungen zur Qualitätssicherung.

4. Aufgaben der Schulassistenz

Aufgaben in Bezug auf Schülerinnen und Schüler können z. B. sein:

- Konkrete Hilfestellung leisten zum Verstehen und Anwenden von Lerninhalten,
- Strukturierung einzelner Arbeitsaufträge und des gesamten Schulalltags,
- Reduktion von Reizen am Arbeitsplatz,
- Unterstützung bei der Konzentration und Motivation,
- Anleitung, Begleitung und Moderation von Interaktion,
- Förderung und Erweiterung der Sozialkompetenz,
- Aufbau von Eigenverantwortung und Anleitung zur Selbstständigkeit,
- Hilfestellung zur Verhaltensregulation (z. B. bei Fremd- und Autoaggressionen, Alternativen erkennen),
- Begleitung in Krisensituationen,
- Unterstützung bei lebenspraktischen Verrichtungen (Essen, Toilettengang),
- Begleitung bei Unterrichtsgängen, Ausflügen, Klassenfahrten, in der Pause, auf dem Schulhof, gegebenenfalls Schulwegbegleitung,
- Hilfestellung bei der Gestaltung sozialer Interaktion.

5. Zusammenwirken

Für ein erfolgreiches Zusammenwirken zwischen Schulassistenz und Lehrkräften sollte es an der Schule Teamgespräche und Reflexionsrunden geben, die eine Rollenklärung ermöglichen. Die unterschiedlichen Rollenerwartungen können schnell zu Konflikten führen, die so vermieden werden. Die Schulassistenz sollte deshalb besonders zu Beginn ihres Einsatzes regelmäßig in die die Klasse betreffenden Gespräche mit einbezogen werden. Aber auch später müssen regelmäßige Gespräche fest verankert sein, um stets gleichberechtigt über das Kind informiert zu sein. Es ist zu berücksichtigen, dass vertraglich zwischen der Schulassistenz und dem Träger geregelt wird, welche Overhead- und Besprechungszeiten der Schulassistenz zur Verfügung stehen. Sind mehrere Schulassistenzen an einer Schule tätig, sollte es eine Ansprechperson geben, die für das Antragsverfahren, die Beratung und die Koordination von Schulassistenzen in der Schule zuständig ist. Diese Person kennt sich aus mit dem Verfahren und der Bedeutung und Konsequenzen, die auf das Kind, seine Familie und die Schule zukommen. Falls diese Person nicht die Schulleitung ist, ist sie von ihr mit dieser Aufgabe beauftragt worden und informiert die Schulleitung über alle Angelegenheiten.

Die Koordinatorin/der Koordinator unterstützt bei der Entscheidung, ob eine Schulassistenz eine sinnvolle, das Kind unterstützende Maßnahme darstellt und berät ggf. bei der Stellungnahme der Schule.

Sie informiert gemeinsam mit den Klassenlehrkräften die Schulassistenz über ihren Einsatz und die Gegebenheiten der Schule. Dabei ist besonders auf einen gelungenen Einstieg zu achten:

Schulassistenz zu sein ist häufig keine einfache Tätigkeit. Sie sehen sich mit einem überaus komplexen System und divergierenden Anforderungen konfrontiert. Ihre Rolle ist zunächst nicht allen in der Klasse Unterrichtenden klar

und auch vielen Schülerinnen und Schülern nicht. Es ist wichtig, dass die Klassenlehrkraft den Schülerinnen und Schülern die Schulassistenz vorstellt, damit „die“ oder „der“ Neue von allen Beteiligten als Klassenmitglied angesehen und angesprochen werden kann.

Außerdem wird hier der Grundstein für die Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche und Rollen gelegt. Dabei ist es wichtig, sich im Vorfeld darüber zu vereinbaren

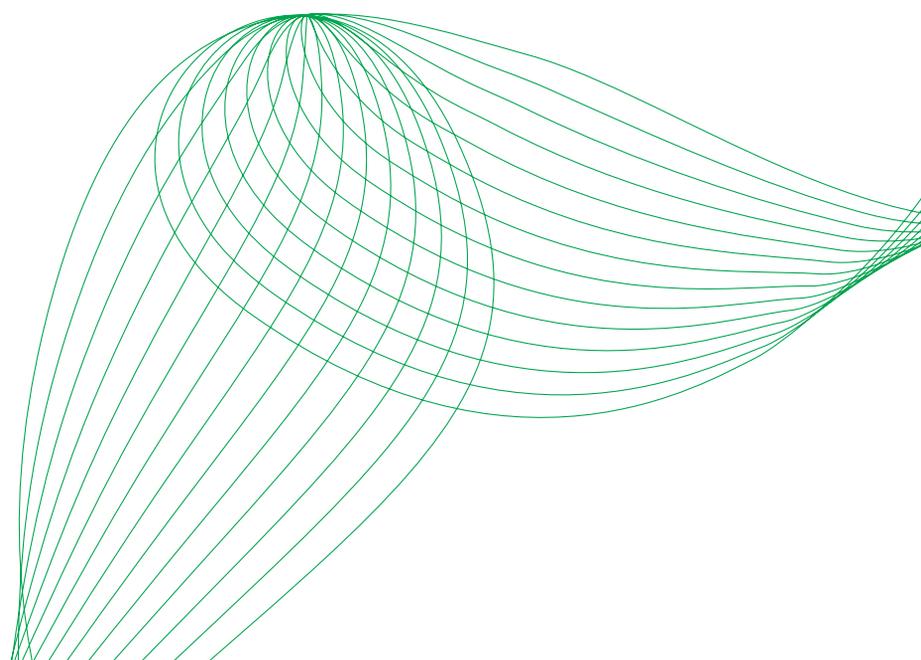
- Wer sagt was?
- Wie soll die Schulassistenz angesprochen werden?
- Wie wird das Verhältnis von Schulassistenz und betreutem Schüler/ betreuter Schülerin thematisiert?
- Inwieweit ist die Schulassistenz auch für alle andern Schülerinnen und Schüler ansprechbar?
- Dürfen Schüler Fragen zur Person stellen?

Nach Möglichkeit sollten sich die Schulassistenzen, die an einer Schule tätig sind, irgendwann an der Schule als Kolleginnen und Kollegen akzeptiert fühlen. Dabei hilft es, diese auch zu Festen und Feiern oder auch ggf. zu für sie interessanten Fortbildungen einzuladen.



6. Fach- und Dienstaufsicht beim Einsatz von Schulassistenzen

Träger der freien Jugendhilfe sind Arbeitgeber der Schulassistenten	Bedeutung für die Schulassistenten	Schulleitung
		Der Schulleitung ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen entsprechend § 30a Bundeszentralregistergesetz.
		Der Einsatz von Schulassistenten bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung der Schulleitung, da es sich dabei um „schulfremdes“ Personal handelt.
Hilfeplan	<p>Die Schulassistenten setzen (Teil-) Aufgaben des Hilfeplans am Ort Schule um.</p> <p>Schulbegleitung kann Hilfen leisten bei der Umsetzung eines Nachteilsausgleichs (vgl. § 209 SGB IX). Dies sollte im Hilfeplangespräch vereinbart werden.</p>	Ausgehend vom individuellen Förderplan tragen die Lehrpersonen die Gesamtverantwortung für das schulische Lernen der Schülerinnen und Schüler.
Über die konkrete Durchführung der Schulassistenten, wie zum Beispiel die Anzahl der Stunden und die Aufgaben und Ziele, entscheidet das Jugendamt mit dem betreffenden Kind bzw. dessen Eltern/ Sorgeberechtigten im Rahmen der Bewilligung und Hilfeplanung.	<p>Die Schulassistenten ermöglichen durch ihre Unterstützung des Kindes die Teilhabe am Bildungsangebot und am schulischen Leben.</p> <p>Die Interventionen und Handlungen der Schulassistenten müssen jedoch die Erfordernisse zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags berücksichtigen.</p>	Nach § 57 (2) SchulG NRW ist die Schulleitung für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule zuständig.



Träger der freien Jugendhilfe sind Arbeitgeber der Schullassistenz	Bedeutung für die Schullassistenz	Schulleitung
Der Träger und die Schulleitung klären die Bedingungen für den Einsatz vor Ort.		Der Träger und die Schulleitung klären die Bedingungen für den Einsatz vor Ort.
Die Weisungsbefugnis ist abhängig vom jeweiligen Anstellungsverhältnis. Sie liegt jedoch immer beim jeweiligen Arbeitgeber. Schönecker und Meysen (2016) weisen in ihrem Gutachten im Auftrag der Baden-Württemberg-Stiftung auf folgenden Umstand hin: „Das Rechtsverhältnis zwischen Schulleitung und Schulbegleitern, die nicht beim Schulträger angestellt sind, ist somit – abgesehen von (...) z. B. Hausrecht (...) – nicht näher geregelt.“ (vgl. Baden-Württemberg-Stiftung (2016). S. 73f)	Schullassistenzen stehen nicht im Landesdienst. Sie haben einen eigenen sozialrechtlichen Auftrag, den sie in eigener Verantwortung nach Festlegung im Hilfeplan erfüllen. (van den Hövel2017)	<p>§ 59 SchulG NRW definiert die Rolle der Schulleiterinnen und Schulleiter</p> <p>(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter</p> <p>1. leitet die Schule und vertritt sie nach außen,</p> <p>...</p> <p>6. nimmt das Hausrecht gem. Schulrecht NRW (§ 59 SchulG NRW) wahr.</p> <p>Die Einhaltung der Schulordnung und die Einhaltung der pädagogischen Grundsätze werden auch im Hinblick auf schulfremdes Personal durch die Schulleitung angeleitet und überprüft.</p>
	Kooperationspartner	Sie verankert die Bedingungen für die Kooperation im Schulprogramm.



Träger der freien Jugendhilfe sind Arbeitgeber der Schulassistenz	Bedeutung für die Schulassistenz	Schulleitung
	<p>VV § 57 SchulG NRW Aufsichts-befugnisse dürfen nur insoweit zeitweise geeigneten Hilfskräften übertragen werden, als dadurch im Einzelfall eine angemessene Aufsicht gewährleistet bleibt.</p> <p>Die Art der Aufsicht hängt von der jeweiligen konkreten Situation ab; ständige Anwesenheit der Lehrkraft ist nicht in jedem Fall zwingend geboten.</p>	<p>Die Aufsichtspflicht liegt immer bei den Lehrkräften. Gemäß § 57 Abs. 1 SchulG beaufsichtigen die Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler in eigener Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele, der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Konferenzbeschlüsse.</p> <p>VV § 57 SchulG NRW Die Aufsichtsmaßnahmen der Schule sind unter Berücksichtigung möglicher Gefährdung nach Alter, Entwicklungsstand und der Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler, bei behinderten Schülerinnen und Schülern auch nach der Art der Behinderung, auszurichten.</p>

Zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten und für eine bestmögliche Wirksamkeit von Schule und Eingliederungshilfe sind der konkrete Aufgabenbereich der Schulbegleitung und seine Entscheidungsspielräume zu beschreiben. Darüber hinaus sind zwischen Lehrkraft und Schulbegleitung, ggf. auch zwischen Schulleitung und Sozial- bzw. Jugendamt, konkret in der Zusammenarbeit entstehende Fragen der Abstimmung zu klären. Weiterführende Informationen finden Sie unter

https://www.landkreis-goslar.de/media/custom/94_2044_1.PDF?1426062685

Bei der Frage nach den Inhaberinnen und Inhabern einer Weisungsbefugnis gegenüber Schulassistenzen stehen häufig Konflikte im Hintergrund. Es ist daher zu empfehlen, diese Konflikte zu besprechen und zu lösen (vgl. Kap. 4.4.3)) – weniger, sich auf formale Weisungsbefugnisse zurückzuziehen. Es empfiehlt sich, Vereinbarungen zum Beschwerdemanagement zwischen Träger, Schulassistenz und Schule zu treffen (Siehe hierzu auch im Anhang: Mustervereinbarung (Bsp. Oer-Erkenschwick)).

In konkreten und eilbedürftigen Situationen entscheidet die Schulleitung bzw. die Lehrkraft aufgrund der Gesamtverantwortung gemäß § 57 SchulG NRW.

4.3.2 Zusammenarbeit bei langfristigen psychischen Erkrankungen von Kindern und Jugendlichen

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Schulen und Jugendämtern ist insbesondere notwendig, wenn junge Menschen langfristig psychisch erkrankt sind und entsprechend lange (phasenweise) nicht am Unterricht teilnehmen können. Ziel der Zusammenarbeit sollte sein, möglichst frühzeitig eine abgestimmte und ggf. multiprofessionelle Unterstützung zu installieren, um den Bedarf des jungen Menschen zu decken.

Bei längerfristigem Fehlen oder Fernbleiben vom Unterricht treten Schulen und Jugendämter im Sinne der Verantwortungsgemeinschaft möglichst früh miteinander in Kontakt (Schweigepflichtentbindung notwendig!). Im ersten Schritt entwickeln sie aus multiprofessioneller Perspektive ein gemeinsames Verständnis für die Hintergründe im jeweiligen Fall. Daraus abgeleitet bieten die jeweiligen Systeme den betroffenen Schülerinnen und Schülern und deren Familien aufeinander abgestimmte Unterstützungsmöglichkeiten an.

§ 10 Abs. 1 S. 1 SGB VIII formuliert in diesem Zusammenhang „klarstellend die vorrangige Zuständigkeit der Schulverwaltung gegenüber Jugendhilfeleistungen. Für die Beschulung besteht daher eine grundsätzlich vorrangige Zuständigkeit der öffentlichen Schulverwaltung, was zur Konsequenz hat, dass die Leistungsberechtigten diese grundsätzlich vorrangig einzufordern haben“ (Mitwirkungspflicht) (DIJUF-Rechtsgutachten 2014).

Erst, und nur dann, wenn durch diese keine dem Förderbedarf entsprechende Beschulung ermöglicht wird bzw. werden kann, kann sich eine Leistungszuständigkeit des Jugendhilfeträgers für Hilfen zur angemessenen Schulbildung ergeben⁶.

Die nachfolgenden Informationen zum Besuch einer Privatschule oder eines Internates als Hilfe zur angemessenen Schulbildung sind der Arbeitshilfe der nordrheinwestfälischen Landesjugendämter (2014) entnommen: „Privatschulen unterscheiden sich in Ersatz- und Ergänzungsschulen. Ersatzschulen entsprechen den Schulformen und vermitteln die gleichen Unterrichtsinhalte wie öffentliche Schulen. Mit dem Besuch einer Ersatzschule wird die Schulpflicht erfüllt.

Ergänzungsschulen dagegen bieten andere Unterrichtsinhalte an. Dort können keine staatlich anerkannten Abschlüsse erworben werden. Dafür sind Externenprüfungen notwendig. Während der Vollzeitschulpflicht ist der Besuch einer Ergänzungsschule nur möglich, wenn die Bezirksregierung festgestellt hat, dass dort das Bildungsziel der Hauptschule erreicht werden kann.

Wird eine Hilfe zur angemessenen Schulbildung gewährt, muss die Privatschule die Anforderungen erfüllen, die die Schulen im öffentlichen Schulwesen nicht abdecken kann. Dies ist nicht nur im Hinblick auf die Vermittlung der Schulbildung, sondern auch in Bezug auf die angestrebte Reduzierung der Teilhabebeeinträchtigung (OVG Münster, 2012, 12 A 409/12).“ (LVR/LW/LJÄ 2014, S. 71).

Bei Privatschulen und Internaten handelt es sich um Ersatzschulen. Sogenannte Web-/Fernschulen sind keine Schulen im Sinne des SchulG. Für Nutzung dieser Angebote muss die Schulpflicht ruhen. Die weitreichende Entscheidung zum Ruhen der Schulpflicht liegt bei der jeweiligen Schulaufsicht.

Bei Anträgen an Jugendämter in diesem Zusammenhang ist die Zusammenarbeit mit der betroffenen Familie, der Schule und der jeweiligen Schulaufsichtsbehörde unerlässlich.

⁶ Zur Übernahme der Kosten für Privatschulen und Internate sowie sonderpädagogische Förderung existiert eine umfangreiche Rechtsprechung und rechtliche Beurteilung, vgl. DIJuF-Rechtsgutachten, jeweils J 9.160 LS, vom 06.08.2014; 16.10.2014; 17.10.2014, 26.07.2015 und DIJuF Rechtsgutachten SN_2017_0051 LS vom 20.04.2017.

Inhaltlich beschäftigt sich die Zusammenarbeit mit folgenden Fragestellungen:

- Welche Maßnahmen der Schule und der Jugendhilfe haben bisher welche Wirkung entfaltet?
- Welche Alternativen zur aktuellen Schule könnten im staatlichen Schulsystem zur Verfügung stehen? Dabei kann es auch sinnvoll sein, Fachkräfte aus anderen Institutionen zur kollegialen Beratung hinzuzuziehen.
- Falls eine Beschulung innerhalb des öffentlichen Schulsystems nicht möglich ist: Welche Ziele wären aus Sicht der Beteiligten wichtig zu verfolgen? Welche Maßnahmen sind zur Zielerreichung notwendig? Welcher Zeitraum ist dafür voraussichtlich notwendig?
- Welche Perspektive sehen die Beteiligten im Hinblick auf die Rückkehr und Reintegration in das öffentliche Schulsystem? Wer leistet was wann, um den Übergang zu planen und dann mit Begleitmaßnahmen zu unterstützen?

4.3.3 Verschränkung von Förderplanung und Hilfeplanung

In der Praxis ergeben sich insbesondere an zwei Punkten Möglichkeiten einer sinnvollen Verschränkung:

Im Antragsverfahren:

Im Zuge des Antragsverfahrens gehen dem Jugendamt der Bericht der Schule und der individuelle Förderplan sowie die Stellungnahme der Schulaufsicht zu. Mögliche Verknüpfungspunkte können bei der Erstentwicklung des Hilfeplans erkannt und gegebenenfalls in der Besprechung mit dem Träger der freien Jugendhilfe, der die Hilfe am Ort Schule im Auftrag des Jugendamtes durchführen wird, berücksichtigt werden.

Die Voraussetzung für eine Verschränkung von Hilfeplanung und Förderplanung liegt zu diesem Zeitpunkt gegebenenfalls noch nicht vor.

Sollte im Vorfeld der Hilfe ein Hilfeplangespräch mit Beteiligung der Schule geführt werden besteht hier eine gute Möglichkeit, um sich über die vorrangigen Ziele aus Sicht der Schule und aus Sicht des Jugendamtes auszutauschen.

Im Verlauf der Hilfe:

Schulassistenzen stehen nicht im Landesdienst. Sie haben einen eigenen sozialrechtlichen Auftrag, den sie in eigener Verantwortung nach Festlegung im Hilfeplan erfüllen (vgl. van den Hövel, 2017, S. 126-127). Die Verknüpfung von Hilfeplanung und Förderplanung muss dies berücksichtigen, sie kann nicht erzwungen werden.

Es finden in geregelten Abständen Hilfeplangespräche statt. Hierzu lädt das Jugendamt (ASD/KSD/BSD) die Schulassistenten, die Eltern und die Schule ein. Grundlage für diese Gespräche in Bezug auf die Hilfe „Schulassistenten“ ist u. a. der Trägerbericht der Schulassistenten.

Die Gesprächsleitung obliegt der Fachkraft des Jugendamtes. Alle Beteiligten haben die Möglichkeit, zu den Entwicklungen des Kindes Aussagen zu machen. Die Zielerreichung wird evaluiert. Gegebenenfalls wird ein neues Ziel festgelegt und Möglichkeiten der Umsetzung der Hilfe werden benannt. Die Ergebnisse des Hilfeplangesprächs werden im Hilfeplanprotokoll festgehalten. Alle am Gespräch beteiligten Seiten sollten das Protokoll zur Durchsicht erhalten.

Für die vereinbarten Ziele des Hilfeplans werden geeignete Maßnahmen zur Durchführung der Hilfe am Ort Schule entwickelt. Die vereinbarten Ziele/Aufträge werden durch die Schulassistenten umgesetzt. Eine Verknüpfung mit einzelnen Zielen des individuellen Förderplans kann an dieser Stelle durch die Lehrpersonen überdacht werden, was zu einer Anpassung des schulischen Förderplans führen kann. Eine geeignete Prüffrage könnte sein:

Welches Förderziel, formuliert für die schulische Förderung, lässt eine Verbindung mit den Zielen der Eingliederungshilfe am Ort Schule zu und umgekehrt? Im Anhang findet sich eine Übersicht über Förderbereiche im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (vgl. Kapitel 8). Sie liefern Ansatzpunkte für Überlegungen zu geeigneten Kombinationen von Förderziel und Zielen aus dem Hilfeplan.

Aus der Sicht der Praxisvertreterinnen und -vertretern ist es erforderlich, Ziele und Maßnahmen zunächst unabhängig zu denken und durch die systemeigenen Vorgaben zu Diagnostik, Verfahren der Zielbestimmung und Evaluation zu dokumentieren. Die Verschränkung ist dann der zweite Schritt. Eine kurze Dokumentation auch z. B. von Gelingensbedingungen und Zwischenschritten ist für eine erfolgreiche Verschränkung sinnvoll.

Im Kapitel 3 des Inklusionsordners der Bezirksregierung Münster finden Sie weitere Informationen zu den relevanten Aspekten von der Arbeit mit Förderplänen und zu den kooperativen Prozessen ihrer Erstellung und Umsetzung der jeweiligen Förderanliegen. Verfügbar ist dieses Kapitel unter www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/schule_und_bildung/inklusion/inklusionsordner/Inklusionsordner_Kapitel-3_Foerderplan.pdf.

4.4 Wiederkehrende Fragen

4.4.1 Gibt es eine seelische Behinderung ohne sonderpädagogischen Förderbedarf?

Aufgrund unterschiedlicher Systemlogik und zum Teil auch rechtlicher Rahmung entstehen in der Kooperation vor Ort regelmäßig Situationen, in denen die Gefahr droht, dass Kinder mit Förder- oder Hilfebedarfen erst nach langer Wartezeit - oder im Extremfall keine - Unterstützung erfahren. „Grundlage inklusiver Bildung sind das gemeinsame Lernen und die gemeinsame Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen“ (Beschluss der KMK 2011). Das Schulgesetz NRW führt aus: „Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung).“ (SchulG NRW § 2 (5)) In § 10 Abs. 1 SGB VIII wird benannt, dass die „Verpflichtung anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, [...] durch dieses Buch nicht berührt [werden].“ Bevor also ein Jugendamt Sozialleistungen gewähren darf, muss es zu der Überzeugung gekommen sein, dass alle Fördermöglichkeiten von Schule ausgeschöpft sind. Die Schule weist nach, dass alle Möglichkeiten der schulischen Förderung ausgeschöpft sind. Diese Einschätzung ist für die Jugendhilfe alleine nicht zu leisten, da sie sich mit den spezifischen Fördermöglichkeiten an den einzelnen Schulen nicht auskennen kann.

Unterschiedliche – manchmal widersprüchliche - Rechtsprechung in den Bundesländern oder auch Rechtsgutachten⁷ zum Umgang mit der Eröffnung für ein AO-SF-Verfahren tragen nicht uneingeschränkt zur Verständigung bei. Dieses Dilemma lässt sich derzeit von den mit der Thematik befassten Akteuren nicht auflösen.

⁷ Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) (2015): Auswertung der Rechtsprechung zur elterlichen Mitwirkungspflicht, vor der Inanspruchnahme von Hilfen nach §v 35a SGB VIII die schulrechtlichen Fördermöglichkeiten auszuschöpfen.

Aus Sicht einer Jugendamtsmitarbeiterin	Aus Sicht einer sonderpädagogischen Lehrkraft
<p>Die Durchführung eines Feststellungsverfahrens gem. AO-SF kann eine wesentliche Voraussetzung für die Annahme sein, dass alle Hilfemöglichkeiten im Rahmen des öffentlichen Schulsystems ausgeschöpft worden sind. Sollte eine seelische Behinderung bestehen, welche sogar eine Schulassistenz erforderlich machen soll, ist von einem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich soziale/emotionale Entwicklung auszugehen. Hier stehen die Eltern in der Mitwirkungspflicht, die schulrechtlich vorgegebenen Fördermöglichkeiten zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs auszuschöpfen und nachzuweisen (unterschiedliche Rechtsprechungen: VG Frankfurt a.M. 10.03.2009 – 7 L 260/09.F, VGHKassel 12.05.2009 – 10 B 1042/09, VG München 21.07.2014 – M 18 E 14.2338, anders: OVG Münster 22.08.2014 – 12 A 3019/11, 18.12.2013 – 12 B 1190/13).</p> <p>Zum Thema Zuweisungsentscheidung der Schulaufsichtsbehörde/Schulassistenz: VG Düsseldorf, 29.04.2014, 19 K 469/14. Erst wenn die schulischen Möglichkeiten ausgeschöpft wurden oder die vorrangige Pflicht tatsächlich nicht erfüllt wird, ist ggf. die Jugendhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII zuständig, um die Teilhabe am schulischen Lernen zu ermöglichen. Die Voraussetzungen wären im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung diverser Rechtsprechungen zu prüfen.</p> <p>Vorrang der Schulen § 10 SGB Abs. 1 S 1 SGB VIII: „Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, werden durch dieses Buch nicht berührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch entsprechende Leistungen vorgesehen sind“</p>	<p>Sonderpädagogische Unterstützung für Kinder mit Lern- und Entwicklungsstörungen erfolgt auch ohne, dass ein förmliches Verfahren durchgeführt worden ist und orientiert sich an den individuellen Bedarfen des Kindes. Schulische Angebote zur individuellen Förderung und sonderpädagogischen Unterstützung werden Schülerinnen und Schülern stets auf der Grundlage umfassender diagnostischer Prozesse gemacht.</p> <p>Es macht Sinn, die individuelle und schulische Situation des Kindes differenziert zu erfragen: Liegt ein Förderplan zur Einsicht vor? Welche Angebote zur individuellen Förderung macht die Schule? (Hinweis auf § 1 SchulG NRW)</p> <p>Welche Angebote konnte das Kind annehmen, warum?</p> <p>Welche Angebote konnte das Kind nicht annehmen, warum nicht?</p> <p>Wie wird die sonderpädagogische Ressource genutzt?</p> <p>Erhält das Kind einen Nachteilsausgleich?</p> <p>Knüpft der Unterricht an unterschiedlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler an?</p> <p>Steht differenziertes Lernmaterial zur Verfügung?</p> <p>Aus Sicht der Schule ist die formale Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes für die pädagogische Arbeit nur dann bedeutend, wenn ein Förderortwechsel bzw. ein Bildungsgangwechsel erforderlich wird.</p>

Wir empfehlen daher dieses Thema vor Ort auch auf der Planungsebene der Bereiche Jugendhilfe und Schule zu behandeln. Unter der Federführung der jeweiligen Leitungskräfte – unabhängig von der Einzelfallebene – ist in bereichsübergreifenden gemeinsamen Arbeitskreisen zwischen Jugendamt und Schulaufsicht auf örtlicher Ebene zu besprechen und festzulegen wie in Situationen mit gegensätzlicher Auffassung generell zu verfahren ist, damit Kinder ihren Bedarfen entsprechend schnell zu der richtigen Unterstützung/Leistung kommen. Eine gemeinsame, politische Beschlussfassung des Jugendhilfe- und Schulausschusses könnte dieses Anliegen unterstützen. Darüber hinaus regelt der §81 SGB VIII, dass Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter anderem mit Schule hinsichtlich struktureller Fragestellungen zusammenzuarbeiten haben.

4.4.2 Relation der Anzahl von Schulassistenzen zur Klassenstärke

Unterschiedliche Entwicklungen haben in jüngerer Zeit dazu geführt, dass die Anzahl der Schulassistenzen deutlich angestiegen ist. Die Anzahl der Schulassistenzen in einer Klasse sollte aus Sicht von Jugendhilfe und Schule in einer angemessenen Relation stehen. Zu viele oder auch schlecht ausgebildete Schulassistenzen behindern jedoch den Prozess der Inklusion und die Wirksamkeit der Hilfe. Mangelnde Teamabsprachen und begrenzte räumliche Möglichkeiten sind hier nur zwei weitere zu benennende unterrichtsorganisatorische Probleme.

Es empfiehlt sich deshalb hier kooperativ vorzugehen und alternative Modelle gemeinsam zu realisieren – auch unter Hinzuziehung der Schulaufsicht. Wie bereits in Kapitel 2.3.4 ausgeführt, bietet es sich zum Beispiel an „Poolösungen“ zu entwickeln.

4.4.3 Was tun im Konfliktfall?

Um unnötige und zusätzliche Reibungsverluste zu vermeiden, empfehlen sich fest vereinbarte

Handlungsabläufe für alle Beteiligten in Krisensituationen.

Bei nicht zu klärenden Konflikten zwischen Lehrkräften und Schulassistenten sind die jeweiligen Vorgesetzten einzubeziehen, um eine gemeinsame Lösung zum Wohl der Schülerin/ des Schülers zu finden.

Die Schülerinnen und Schüler, sowie die Erziehungsberechtigten haben bei Schwierigkeiten die Möglichkeit, mit der Schulassistentin und deren Leitung, der Schule und dem Jugendamt eine Klärung herbeizuführen.

Sollten die Eltern oder die Schule einen Wechsel der Schulassistentin anstreben, so muss das Jugendamt eingeschaltet werden.

Wenn es sich bei der Schulassistentin um einen individuellen Rechtsanspruch gem. § 35a SGB VIII handelt, so sind die Zuständigkeiten und Verfahrenswege der Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII zu entnehmen.

Im Hilfeverlauf gibt es häufig Fragen von der Schule, dem Schüler/ der Schülerin und der Schulassistentin zu Ausflügen, Klassenfahrten oder anderen besonderen Anlässen. Um für alle Beteiligten hier Klarheit und definierte Verfahrenswege aufzuzeigen, sollten möglichst schon von Beginn der Hilfe an schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.

Grundsätzlich ist unter Einhaltung des Daten- und Kinderschutzes ein Austausch (geht auch anonym) mit der Jugendhilfe immer möglich. In der Regel bestehen in allen Kommunen verschiedene regionale strukturelle Hilfeeinstrumente und Absprachen.

Falls es sich um Sorgen einer möglichen Kindeswohlgefährdung handelt, haben Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 8b SGB VIII einen Rechtsanspruch auf eine fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durch

eine insoweit erfahrene Fachkraft. Weiterhin ist hier § 4 KKG von Bedeutung. Dieser Paragraph betont, dass u.a. Lehrerinnen und Lehrer über Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrende Fachkraft hinaus mit Eltern /bzw. Personensorgeberechtigten ins Gespräch kommen, ihnen Hilfen anbieten und ggfs. auf die Inanspruchnahme von weiterführenden Hilfen hinwirken sollen. Wenn es erforderlich ist, kann ein Hilfeplangespräch bzw. ein Runder Tisch jederzeit anberaumt werden.

4.4.4 Teilnahme an Ausflügen, Unterrichtsgängen und Klassenfahrten

Unterrichtsgänge, Ausflüge und Klassenfahrten sind verbindliche schulische Veranstaltungen. Im Rahmen der Festlegung der Fachleistungsstunden tragen Jugendämter teilweise zur Gewährleistung dieser Aktivitäten sowie für spontane Unternehmungen bei.

Findet eine Aktivität außerhalb der regulären arbeitsrechtlichen Verpflichtung der Schulas-sistenz statt, muss im Vorfeld mit dem Jugendamt geklärt werden, ob eine Begleitung durch die Schulas-sistenz möglich ist.

Hier sollte die Schule proaktiv auf die Eltern zugehen, dass diese frühzeitig eine Klärung der Kostenübernahme in die Wege leiten. Das Jugendamt entscheidet im Einzelfall, bezogen auf den Hilfebedarf.

4.4.5 Schulas-sistenz als Bedingung des Schulbesuchs?

Die Aufnahme an eine Schule darf nicht an die Bedingung geknüpft sein, dass das Kind eine Schulas-sistenz erhält. Ebenso stellt es keinen Ablehnungsgrund für eine Aufnahme in einer Schule dar, in der Kita eine Assistenzleistung erhalten zu haben.

Es besteht auch nicht die Möglichkeit, einen Schüler/ eine Schülerin generell vom Unterricht auszuschließen, wenn dieser ohne die Schulas-sistenz den Unterricht besucht. Ein Ausfall der Schulas-sistenz ist kein Grund zum Ausschluss vom Unterricht.

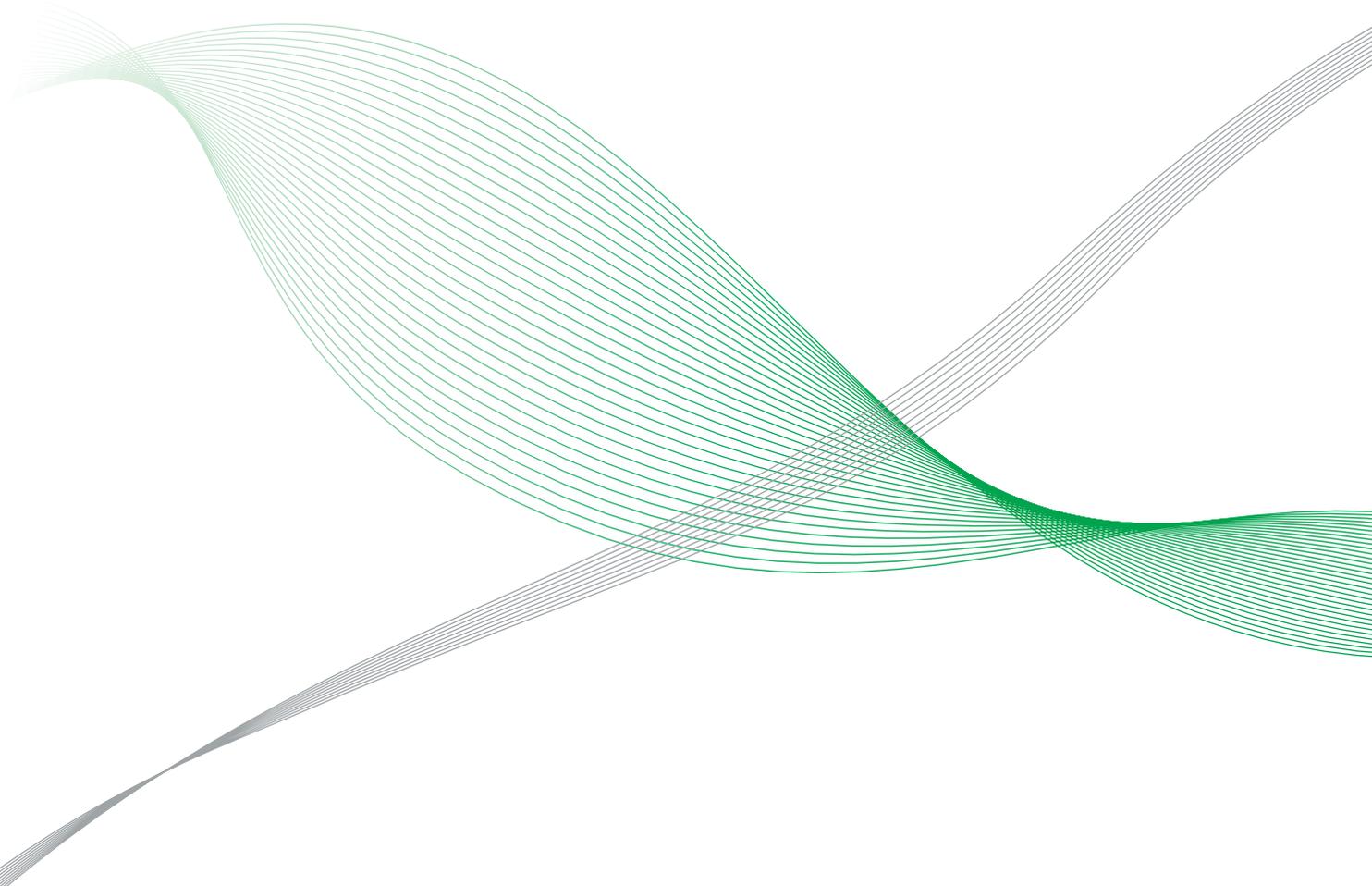
Die Schulas-sistenz ist eine Form der Eingliederungshilfe (gem. § 35a SGB V III oder § 54 SGB XII) zum Ausgleich von behinderungsspezifischen Defiziten, es handelt sich nicht um eine schulrechtliche Maßnahme.

Die Schulas-sistenz stellt ein Hilfs- und Kommunikationsmittel für das Kind dar und soll ihn dabei unterstützen, die klassenbezogenen Angebote des Lehrers/ der Lehrerin anzunehmen und zu verarbeiten. Fällt eine Schulas-sistenz aus, muss nach einer Möglichkeit gesucht werden, die geleisteten Hilfestellungen zu kompensieren.

Die Schule muss, das Kind oder den Jugendlichen beschulen und durch eigene Kräfte eine Unterstützung generieren.

Falls Fachkräften in Jugendämtern bekannt wird, dass Schülerinnen oder Schüler mit seelischer Behinderung nur unter o. g. Bedingung aufgenommen bzw. weiter beschult werden, können sie wie folgt vorgehen:

- Information an den jungen Menschen und/ oder die Sorgeberechtigten über fehlende Rechtsgrundlage solcher Bedingung,
- Rücksprache mit der Schulleitung (idealerweise durch die Leitungskraft im Jugendamt),
- Rücksprache mit der zuständigen unteren bzw. oberen Schulaufsicht (idealerweise durch die Leitungskraft im Jugendamt).



Zusammenkommen ist ein Beginn

Zusammenbleiben ist ein Fortschritt

Zusammenarbeiten ist ein Erfolg.

Henry Ford

Neben der Klärung von rechtlichen Vorgaben für beide autonome Systeme ging es im Arbeitsprozess immer wieder darum, die Verfahrensabläufe abzugleichen, die genauen Aufgabenverteilungen und Zuständigkeiten zu klären und auch pragmatische Lösungen aus dem konkreten Alltag aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten. Unser Ziel war und ist es, dazu anzuregen, bisher nicht vorhandene Grundlagen zu schaffen und gezielt in den Austausch zu kommen. Nur so können die Protagonisten vor Ort irgendwann feststellen, dass sich die vereinbarten Vorgehensweisen harmonisiert haben.

Wir haben viel gelernt voneinander und auch erfahren, dass es (darum) geht, sich im offenen Dialog zu verständigen bzw. sich zu einigen, auch wenn nicht zu allem „Ja“ gesagt werden konnte, was sich jedes rechtlich autonome System wünscht.

Wir verstehen uns nicht als zur „zur Kooperation verdammt“. Es geht uns auch nicht um das Zusammenwirken an sich, sondern um die Einsicht in die Ziele und die Notwendigkeit von gleichberechtigter Kooperation. Die gemeinsame Zielsetzung heißt, das jeweilige Kind im Zentrum zu halten und oberste Priorität hat die Teilhabe.

Es gibt den Auftrag zur Zusammenarbeit, allerdings bisher keine dafür übergeordneten, institutionalisierten Kooperationsstrukturen, kein definiertes Netzwerk oder formale Festlegungen von Zeit und Ort, um Reflexion für die Bewältigung der Querschnittsaufgaben auch im Sinne von Prävention und unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten zu ermöglichen.

Veränderte oder neue Formen der professionellen Zusammenarbeit, die Initiierung von regelmäßigem Austausch, die Etablierung von transparenten Abläufen und verbindlichen Standards sind sicher immer abhängig von

der jeweiligen Bereitschaft zur systematischen Fortentwicklung im Sinne der Teilhabe und Chancengleichheit der Kinder und Jugendlichen mit Unterstützungsbedarfen. Eine veränderte Kommunikation führt idealerweise zur Vermeidung von Stolpersteinen und zur Unsicherheitsreduktion.

Gemeinsam entwickelte Lösungen für den bestmöglichen Einsatz der jeweils zur Verfügung stehenden Ressourcen (Synergie) sind ein Nenner, auf den man sich verständigen können sollte. Von gelungener Kooperation profitieren alle. Eine ganz wichtige Frage dabei lautet: Herrscht Vertrauen und Fairness zwischen den Akteuren? Durch unsere Zusammenarbeit ist Sicherheit im Umgang miteinander und Orientierung in den Verfahrensabläufen gewachsen.

Das konkrete Abstimmungsverfahren ist ein wichtiger Baustein in der Bearbeitung der Anträge nach §35a SGB VIII. Das Etablieren persönlicher Beziehungen, Offenheit in Gesprächen, die Konzentration auf eigene Kernkompetenzen sowie klare und transparenter Entscheidungsregeln schaffen so eine Vertrauensbasis, um die Interessen aller Seiten zu wahren. Die Schulaufsicht regt an, dass sie zukünftig in irgendeiner Form und unter Berücksichtigung des Datenschutzes über den Ausgang des Verfahrens informiert wird.

Ein regional zuständiges multiprofessionelles Team/Fallkonferenzen könnten in schwierigen Fällen (z. B. Anträge auf Ruhen der Schulpflicht/Kostenübernahme für sogenannte WEB-Schulen) zur vertraulichen Klärung zeitnah zusammenkommen.

Die intensive Zusammenarbeit und das vorliegende Ergebnis ermuntern zur Fortsetzung der Reihe. Nicht nur bezogen auf das Thema § 35a SGB VIII, sondern auch andere Themen wie Schulabsentismus und Kindeswohlgefährdung sind naheliegende Schwerpunkte.

Wir sind uns bewusst, dass vor dem Hintergrund der stetigen Veränderungen im Prozess der Inklusion eine Fortschreibung dieser Arbeitshilfe erforderlich sein wird. Zudem hoffen wir auf gesetzliche Reformen, die eine systematische Zusammenarbeit im Sinne der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen begünstigen.

ASD

ASD ist die Bezeichnung für den „Allgemeinen Sozialen Dienst“ des Jugendamtes. Die Fachkräfte sind in der Regel u. a. für die Gewährung von Sozialleistungen (Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe) sowie den Kinderschutz zuständig.

AO-SF

Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (BASS 13-41 Nr.2.1)

Behinderung

Es gibt unterschiedliche Arten der Behinderung: körperliche, geistige und seelische. Manchmal werden erhebliche Sinnesbeeinträchtigungen als gesonderte Behinderungsart genannt – sie gehören zur Gruppe der körperlichen Behinderung.

Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen (Schulgesetz NRW - SchulG)

§ 53

(1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen.

(2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören

- das erzieherische Gespräch,
- die Ermahnung,
- Gruppengespräche mit Schülerinnen,
- Schülern und Eltern,
- die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens,
- der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde,
- die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern,
- die zeitweise Wegnahme von Gegenständen,
- Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
- die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. ...

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

- der schriftliche Verweis,
- die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
- der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
- die Androhung der Entlassung von der Schule,
- die Entlassung von der Schule,
- die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
- die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsicht.

Förderplan

Im Förderplan werden kontinuierlich die aktuellen Ziele der schulischen Förderung sowie geplante Fördermaßnahmen für den Unterricht und die (sonder-) pädagogische Förderung festgelegt, dokumentiert und evaluiert.

Förderschwerpunkt

Für einige Schülerinnen und Schüler wird ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt. Sie werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert. Die sonderpädagogische Förderung umfasst die Lern- und Entwicklungsstörungen, also die Förderschwerpunkte

1. Lernen,
 2. Sprache,
 3. Emotionale und soziale Entwicklung,
- darüber hinaus die Förderschwerpunkte
4. Hören und Kommunikation,
 5. Sehen,
 6. Geistige Entwicklung,
 7. Körperliche und motorische Entwicklung.

Eine Autismus-Spektrum-Störung (ASS) kann einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung begründen.

vgl. <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Foerderung/SoPaedFoerderung/index.html>

Insoweit erfahrene Fachkraft

§ 8a Abs. 4 SGB VIII sieht für in der Jugendhilfe tätige Personen, die gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft vor. § 8b Abs. 1 SGB VIII eröffnet auch Personen, die im beruflichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, einen solchen Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe; in § 4KKG werden diesbezüglich explizit u.a. Lehrerinnen und Lehrer benannt. Eine insoweit erfahrene Fachkraft muss über die notwendige fachliche Kompetenz, Erfahrung und persönliche Eignung zur Durchführung eines kompetent gestalteten Beratungsprozesses verfügen (vgl. hierzu auch [https://dom.lvr.de/lvis/lvr_recherche/www.nsf/92D97B1FD90BE36CC1257D93004B1BEC/\\$file/orientierungshilfe%20insofas.pdf](https://dom.lvr.de/lvis/lvr_recherche/www.nsf/92D97B1FD90BE36CC1257D93004B1BEC/$file/orientierungshilfe%20insofas.pdf)).

Intensivpädagogische Förderung

Geht bei einer Schülerin oder einem Schüler der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung, Sehen oder Hören und Kommunikation über das übliche Maß hinaus, kann die Schulaufsichtsbehörde über eine intensivpädagogische Förderung entscheiden (vgl. § 15 AO-SF). Intensivpädagogische Förderung hat zum Ziel, die Teilhabe dieser Schülergruppe am Unterricht und Schulleben (wieder) zu ermöglichen und die weitere Entwicklung des betreffenden Kindes oder Jugendlichen nachhaltig positiv in kleinsten Schritten zu beeinflussen, damit soziale Teilhabe und erfolgreiches Lernen in Gruppen möglich wird (vgl. <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Eltern/2-Lexikon-der-Inklusion/16-Intensivpaedagogische-Foerderung/index.html>).

Orte der sonderpädagogischen Förderung

Orte der sonderpädagogischen Förderung sind bestimmte allgemeine Schulen (allgemeinbildende Schulen und Berufskollegs), Förderschulen und die Schulen für Kranke. Allgemeine Schulen werden in Abstimmung von Bezirksregierung und Schulträger als Schulen des gemeinsamen Lernens festgelegt (Erlass vom 15. Oktober 2018 zur Neuausrichtung der Inklusion).

Hausunterricht

Die Schulaufsichtsbehörde richtet Hausunterricht u. a. für Schülerinnen und Schüler ein, die wegen Krankheit voraussichtlich länger als sechs Wochen die Schule nicht besuchen können oder die wegen einer lange andauernden Erkrankung langfristig und regelmäßig an mindestens einem Tag in der Woche nicht am Unterricht teilnehmen können. Die Eltern legen bei der Beantragung ein entsprechendes ärztliches Gutachten vor (vgl. §43 AO-SF).

ICD-10

Internationale Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme; amtliche Klassifikation zur Verschlüsselung von Diagnosen in der ambulanten und stationären Versorgung in Deutschland.

ICF -CY

Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen.

Sie berücksichtigt die Besonderheiten in Entwicklung befindlicher Funktionen und die besonderen Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen.

Nachteilsausgleich

Das Recht auf Nachteilsausgleich leitet sich aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, der UN-Behindertenrechtskonvention sowie der Sozialgesetzgebung ab und findet auf schulischer Ebene im Schulgesetz und in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen seinen Niederschlag. Nachteilsausgleiche zielen darauf ab, Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung durch gezielte Hilfestellungen in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen. Diese Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen werden als Nachteilsausgleiche bezeichnet und werden unabhängig von einem AO-SF gewährt (vergleiche <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Service/Ratgeber/Nachteilsausgleiche/index>).

Reha-Träger

Rehabilitationsträger (kurz und umgangssprachlich Reha-Träger) sind Träger der Eingliederungshilfe: Gesetzliche Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit, die gesetzliche Unfallversicherung, die Träger der Kriegsopferversorgung, die öffentliche Jugendhilfe und die ‚ex-Sozialhilfeträger‘) als Träger der Eingliederungshilfe (vgl. § 6 SGB IX).

SGB VIII

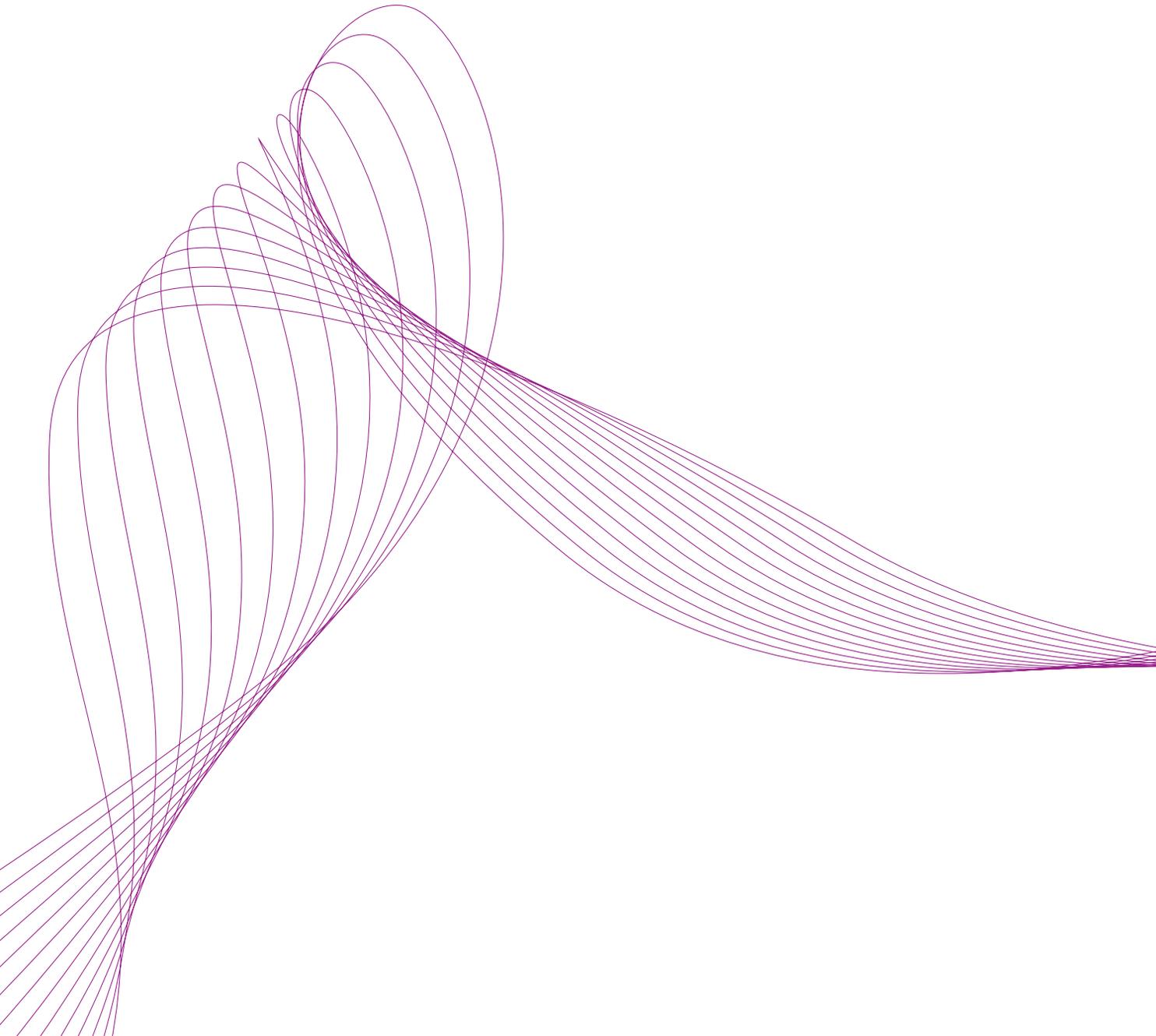
Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist ein vom Deutschen Bundestag und mit Zustimmung des Deutschen Bundesrates beschlossenes Gesetz und umfasst die bundesgesetzlichen Regelungen in Deutschland, die die Kinder- und Jugendhilfe betreffen. Es trat in den westlichen Bundesländern zum 01.01.1991 in Kraft, in den östlichen Bundesländern zum 03.10.1990, und löste das Jugendwohlfahrtsgesetz ab.

SGB IX

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) enthält die Vorschriften zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Deutschland. Mit dem SGB IX wurden das Rehabilitationsrecht und das Schwerbehindertenrecht in das Sozialgesetzbuch eingeordnet. Am 1. Januar 2018 trat im Zuge der zweiten Stufe des Bundesteilhabegesetzes eine Neufassung des SGB IX in Kraft. Zum 1. Januar 2020 werden weitere umfassende Regelungen integriert werden.

Teilhabebeeinträchtigung

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert Teilhabe als ein „Einbezogensein in eine Lebenssituation“. Teilhabe erstreckt sich auf die unterschiedlichen Lebensbereiche eines Menschen. Eine Teilhabebeeinträchtigung, die aus einer seelischen Erkrankung resultiert, ist die zweite Leistungsvoraussetzung für Hilfen gem. § 35a SGB VIII.



Aichele, Valentin und Krowosch, Susann (2018). Inklusive Bildung ist ein Menschenrecht Warum es die inklusive Schule für alle geben muss. In SchVw NRW. S. 40-43.

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Kreis Warendorf. Förderkonzept zur Verbesserung der Entwicklungschancen von Kindern im Kontext des Überganges vom Elementarbereich in den Primarbereich (2017). Von https://www.kommunale-praeventionsketten.de/fileadmin/user_upload/Veranstaltungen/Warendorf_-_Uebergaenge.pdf abgerufen.

Baden-Württemberg-Stiftung (2016). Schulbegleitung als Beitrag zur Inklusion. Bestandsaufnahme und Rechtsexpertise. Schriftenreihe der Baden-Württemberg-Stiftung Nr. 81. Stuttgart. Von https://www.bwstiftung.de/uploads/tx_news/Schulbegleiter_web.pdf abgerufen. [15.04.2018].

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2012). Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen. Von <https://www.isb.bayern.de/download/11130/rahmenlehrplan.pdf> abgerufen.

Bezirksregierung Münster. Dezernat 41 (Hrsg.) Inklusion Inklusiver Unterricht und sonderpädagogische Förderung. 2. Auflage, März 2018. Von https://www.bezreg-muenster.de/de/schule_und_bildung/inklusion/inklusionsordner/index.html abgerufen.

Bezirksregierung Münster. Dezernat 41 (Hrsg.). Handreichung zur sonderpädagogischen Fachlichkeit. Von https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/schule_und_bildung/inklusion/handreichungen/ESE-Handreichung.pdf abgerufen. und https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/schule_und_bildung/inklusion/handreichungen/FSP-Lernen_sonderpaed_Fachlichkeit.pdf abgerufen.

Bezirksregierung Münster. Dezernat 41 (Hrsg.). Handreichung AO-SF. Von https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/schule_und_bildung/inklusion/inklusionsordner/Inklusionsordner_Kapitel-7_AOSF_Grundschulen.pdf

und https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/schule_und_bildung/inklusion/inklusionsordner/Inklusionsordner_Kapitel-7_AOSF_Handreichung_sekundarstufen.pdf abgerufen.

Bezirksregierung Münster (Hrsg.) (2017). AO-SF Handreichung für die Schulen der Sekundarstufen in der schulfachlichen Aufsicht der Bezirksregierung Münster. Von https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/schule_und_bildung/inklusion/inklusionsordner/Inklusionsordner_Kapitel-7_AOSF_Handreichung_sekundarstufen.pdf abgerufen. [Juli.2018].

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (Hrsg.) (2015). Empfehlungen. Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII. Mainz. Von http://www.bagljae.de/downloads/123_hifelplanung-gem.-36-sgb-viii_2015.pdf abgerufen. [TT. MM.2018].

Bönsch, Manfred (2014). Heterogenität ist Alltag - Differenzierung ist die Antwort. Pädagogik und Didaktik für heterogene Lerngruppen. Stuttgart: Raabe.

Evertson, Carolyn M., Neal, Kristen W (2006): Looking into Learning-Centered Classrooms, Implications for Classroom Management. Washington: National Education Association.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2016). Empfehlungen des Deutschen Vereins: Von der Schulbegleitung zur Schulassistenten in einem inklusiven Schulsystem. Berlin. 14.12.2016. Von <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2016-empfehlungen-des-deutschen-vereins-von-der-schulbegleitung-zur-schulassistenten-in-einem-inklusi-ven-schulsystem-2285,1043,1000.html> abgerufen.

Dillmann, Franz/Eschweiler, Sandra/Kleine, Karin/Wildanger, Birgit (2017). Rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahrensvorschläge zu sogenannten Poolösungen für schulische Integrationshilfen. In: Behindertenrecht. Zeitschrift für Fragen der Rehabilitation. 1/17.

Eschweiler, Sandra/Weber, Monika (2016). Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII. In: Online Handbuch SGB VIII. Von <http://www.sgbviii.de/files/SGB%20VIII/PDF/S179.pdf> abgerufen. [20.07.2018].
Freie und Hansestadt Hamburg. Behörde für Schule und Berufsbildung (Hrsg.) (2015). Handreichung Inklusive Bildung und sonderpädagogische Förderung. Von <https://www.hamburg.de/contentblob/4375226/70167ca0176f3ae447708566c4a899b6/data/diagnostik-download.pdf> abgerufen. [11.2015]. In Bezirksregierung Münster Inklusionsordner 2. Auflage, März 2018

Gesetz zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zum 31. Dezember 2006 (...) über die Rechte von Menschen mit Behinderung vom 31. Dezember 2008. In: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil II Nr. 35, ausgegebenen zu Bonn am 31. Dezember 2008. Von <http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar61106-dbgbl.pdf> abgerufen.

Kahlert, Joachim/Heimlich, Ulrich (2012). Inklusionsdidaktische Netze – Konturen eines Unterrichts für alle (dargestellt am Beispiel des Sachunterrichts). In: Heimlich, Ulrich Kahlert, Joachim (2012). Inklusion in Schule und Unterricht. Stuttgart: Kohlhammer. S. 153-190.

Koordinierungs- und Beratungsstelle für systemische Inklusionshilfen (KOBISI). Einsatz von Integrationshilfen/Schulbegleitungen für Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen. Von www.staedteregion-aachen.de/de/navigation/aemter/schulamtschulamt-a-41/informationen-fuer-schuelerinnen-und-eltern/inklusion/koordinierungs-und-beratungsstelle-fuer-schulische-inklusionshilfen-kobisi abgerufen.

Kultusministerkonferenz. Beschluss vom 18.11.2010. Pädagogische und rechtliche Aspekte der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention - VN-BRK) in der schulischen Bildung. Von https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2010/2010_11_18-Behindertenrechtskonvention.pdf abgerufen. [zuletzt am 01.02.2019].

Landeskoordinierungsstelle der Landesinitiative „Kommunale Präventionsketten NRW“ (ehemals "Kein Kind zurücklassen!") zur fachlichen Begleitung des Lernnetzwerks und der Modellkommunen. Bericht. Übergang Kita Grundschule für Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf. S. 82. Von https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/bericht_der_landeskoordinierungsstelle_juni2016_web.pdf abgerufen.

Landtag NRW (2014). Gesetzentwurf. Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion. Drucksache 16/5751 vom 06.05.2014. Von <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-5751.pdf> abgerufen.

Lübeck, Anika (2018). Die sind ab heute jetzt bei uns in der Klasse - Kooperation mit Schulbegleitung. In: Friedrich-Jahresheft 2018. S. 73-75.

Lübeck, Anika (2016). Wenn man nicht integriert ist an der Schule, kann man auch nicht als Integrationshelfer arbeiten. Spannungsfelder zum Einsatz von Schulbegleitungen aus wissenschaftlicher Perspektive. In AFET: Dialog Erziehungshilfe. 01/2016. S. 46-50.

Lütje-Klose, Birgit/Neumann, Phillip. Schulische Inklusion durch Kooperation - Die Entwicklung inklusiver Kulturen, Strukturen und Praktiken. In: Friedrich Jahresheft 2018. S. 52-54.

LVR- und LWL-Landesjugendamt (Hrsg.) (2014). Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII. Eine Arbeitshilfe für Jugendämter. Köln und Münster: LVR Druckerei.

LVR- und LWL-Landesjugendamt (Hrsg.) (2014). Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Eine Orientierungshilfe für Jugendämter. Von [https://dom.lvr.de/lvis/lvr_recherchewww.nsf/92D97B1FD90BE36CC1257D93004B1BEC/\\$file/orientierungshilfe%20insofas.pdf](https://dom.lvr.de/lvis/lvr_recherchewww.nsf/92D97B1FD90BE36CC1257D93004B1BEC/$file/orientierungshilfe%20insofas.pdf) abgerufen.

LVR- und LWL-Landesjugendamt. Fachtagung: Jugendhilfe und schulische Inklusion: Poollösungen als Alternative zur 1:1-Betreuung. Dokumentation der Fachtagung vom 05.04.2017 in Münster. Von <https://www.lwl.org/lja-download/fobionline/tagungsdokumentation.php?urlID=1005721> abgerufen. [zuletzt am 01.02.2019].

Melzer, Conny (2014): Förderplanung. In: Heimlich, Ulrich/Stein, Roland/Wember, Franz B. (Hrsg.) . Handlexikon Lernschwierigkeiten und Verhaltensstörungen. Stuttgart: Kohlhammer. S. 125 – 128. Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten – Arbeitshilfen für Schulen. Von https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Recht_Beratung_Service/Service/Ratgeber/Nachteilsausgleiche/index.html abgerufen.

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Pressemitteilung. Ministerin Gebauer: Wir stärken die Grundschulen bei der individuellen und präventiven Förderung. Von https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Presse/Pressemitteilungen/2018_17_LegPer/PM20180612_GS_individuellen-und-praeventiven-Foerderung/index.html abgerufen.

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Referenzrahmen Schulqualität NRW. Von https://www.schulentwicklung.nrw.de/e/upload/referenzrahmen/download/Referenzrahmen_Veroeffentlichung.pdf abgerufen.

Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW. Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS). Runderlass vom 19.07.1991. Von <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Erlasse/LRS-Erlass.pdf> abgerufen.

Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW. Eckpunkte zur Neuausrichtung der Inklusion in der Schule. Von <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Kontext/Eckpunkte-Inklusion/index.html> abgerufen.

Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW. Sonderpädagogische Förderung. Von <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Foerderung/SoPaedFoerderung/index.html> abgerufen.

Popp, Kerstin/Melzer, Conny/Methner, Andreas (2017). Förderpläne entwickeln und umsetzen. 3. überarbeitete Auflage. München: Reinhardt.

Sasse, Ada/Schulzeck, Ursula (2013). Differenzierungsmatrizen als Modell der Planung und Reflektion inklusiven Unterrichts – zum Zwischenstand in einem Schulversuch. Von <http://www.gu-thue.de/matrix.htm> abgerufen. [zuletzt am 07.11.2018].

Schönecker, Lydia (2015). DIJuF-Rechtsgutachten. Auswertung der Rechtsprechung zur elterlichen Mitwirkungspflicht, vor der Inanspruchnahme von Hilfen nach §v 35a SGB VIII die schulrechtlichen Fördermöglichkeiten auszuschöpfen. In: JAmt. Heft 9/2015. S. 440.

Stahl-Morabito, Natascha/Melzer, Conny (2018). Planungsmodelle für inklusiven Unterricht. In: Perspektiven und Herausforderungen für die Lehrerbildung in NRW. Tagungsdokumentation des NRW-Netzwerktreffens im Kontext der Qualitätsoffensive Lehrerbildung in Essen am 23. November 2017. Schule NRW Sonderheft April 2018. S. 13 – 16.

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 02.05.2017 (BASS 12-21 Nr. 4). Beratungstätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule. Von https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Praevention/Beratungslehrkraefte/Kontext/Beratungstaetigkeiten-von-Lehrerinnen-und-Lehrern-in-der-Schule-_3_.pdf abgerufen.

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.01.2008 (BASS 21-13 Nr. 6). Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen. Von <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Erlasse/21-13Nr6-Schulsozialarbeit.pdf> abgerufen.

RdErl. d. Kultusministeriums v. 22.11.1979 (SV-Erlass, BASS 17-51 Nr. 1). Die Mitwirkung der Schülervertretung in der Schule. Von <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Verordnungen/Schulmitwirkung/SV-Erlass.pdf> abgerufen.

van den Hövel, Werner. Rechtsfragen schulischer Inklusion-Integrationshelfer. In: SchVw 4/2017. Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF) (BASS 13-41 Nr. 2.1) Von https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/SF/AO_SF.PDF abgerufen. [zuletzt am 01.02.2019].

Verband Sonderpädagogik (vds). Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (Hrsg.) (2010) Fördern planen. Förderzielorientierter Unterricht auf der Basis von Förderplänen. Gladbeck.

Wember, Franz B. (2013). Herausforderung Inklusion: Ein präventiv orientiertes Modell schulischen Lernens und vier zentrale Bedingungen inklusiver Unterrichtsentwicklung. In: Zeitschrift für Heilpädagogik. 10/2013. S. 380 – 388. Von <http://pikas.dzlm.de/material-pik/themenbezogene-individualisierung/haus-6-informationsmaterial/links/links.html> abgerufen.

Zielmanns, Holger/Mays, Daniel. Schulbegleitungen – Engere Einbindung notwendig. In: Lernende Schule 81/2018. S. 28-31.

Ergänzende Literatur

AFET Bundesverband für Erziehungshilfe E.V. (2016). Dokumentation des Expertinnengesprächs zu aktuellen rechtlichen und fachlichen Spannungsfeldern bei der Schulassistenz in Regelschulen. Von http://www.afet-ev.de/aktuell/AFET_intern/PDF-intern/2015/Expertengespr-Schulbegl-Nov15/01a.Dokumentation_Expertengesprch_04.11.2015.pdf abgerufen.

AFET Bundesverband für Erziehungshilfe E.V. (Hrsg.) (2017). Sonderveröffentlichung Nr. 11-2017. Expertise "Funktion und Funktionalität von Schulbegleitung im inklusiven Schulsystem!?". Hannover. info@afet-ev.de.

AGJ, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2013). Schulbegleitung allein kann kein inklusives Schulsystem gewährleisten. Diskussionspapier. Berlin. 28/29.11.2013. Von <https://www.jugendhilfeportal.de/fileadmin/public/Artikelbilder/Schulbegleitung.pdf> abgerufen.

Kreisverwaltung Kreis Steinfurt. Empfehlungen zum Umgang mit Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens. Von https://www.kreis-steynfurt.de/kv_steynfurt/Ressourcen/Schulamt%20f%C3%BCr%20den%20Kreis%20Steinfurt/Empfehlungen%20zum%20Umgang%20mit%20Schwierigkeiten%20im%20Erlernen%20des%20Lesens%20und%20Rechtschreibens.pdf abgerufen.

Kultusministerkonferenz (20.10.2011). Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen. Von https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2011/2011_10_20-Inklusive-Bildung.pdf abgerufen.

Qualitäts- und Unterstützungsagentur-Landesinstitut für Schule (QUA-LIS NRW). Schulentwicklung. Unter anderem von <https://www.schulentwicklung.nrw.de/q/inklusive-schulische-bildung/index.html> und <https://www.schulentwicklung.nrw.de/cms/inklusive-fachunterricht/lernumgebungen-gestalten/classroom-management/classroom-management.html> und <https://www.schulentwicklung.nrw.de/q/inklusive-schulische-bildung/lern-und-entwicklungsplanung/lernen-planen/individuelle-sonder-paedagogische-unterstuetzungsmassnahmen/classroom-management/index.html> abgerufen.

UNESCO (1994). Die Salamanca Erklärung und der Aktionsrahmen zur Pädagogik für besondere Bedürfnisse angenommen von der Weltkonferenz "Pädagogik für besondere Bedürfnisse: Zugang und Qualität" Salamanca, Spanien. Von https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-03/1994_salamanca-erklaerung.pdf abgerufen.

Mobile sonderpädagogische Dienste. Gelingensfaktoren für Schulbegleiter. Von https://www.isb.bayern.de/download/14845/ass_a5_schulbegleitung.pdf abgerufen.



Anhang/Beispiele

8.1 Praxisbeispiele: Überblick zu Poollösungen in Westfalen-Lippe

Die nachfolgende Tabelle fasst zusammen, in welchen Kommunen welche Arten von Poollösungen umgesetzt werden. Sie entstand im Rahmen der beiden Arbeitskreise für Jugendämter zum § 35a SGB VIII in Westfalen-Lippe. Die Sammlung schließt nicht alle Aktivitäten ein.

AKs § 35a SGB VIII Ost & West in Westfalen-Lippe

Übersicht und Zusammenfassung der Sammlung „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“,

Stand Nov. 2018

	„klassische Integrationskraft“		„Pool als zusammengefasste Einzelfallhilfen“		„infrastrukturelles Angebot“	
	JH allein	JH & Sozialamt	JH allein	JH & Sozialamt ⁸		
	<ul style="list-style-type: none"> – Antrag gem. § 35a SGB VIII – Hilfeplan mit Steuerung über JA – 1 zu 1 Hilfe 	<ul style="list-style-type: none"> – Antrag gem. § 35a SGB VIII (ggf., und §§ 53ff SGB XII) – Hilfeplan mit Steuerung über JA – 1 Helfer zu 2 oder mehr Kindern 	<ul style="list-style-type: none"> – Keine Einzelanträge innerhalb des Projektes – Keine Hilfeplanung/Steuerung von Einzelfällen – Budget-Finanzierung (mit/ohne Beteiligung von Kooperationspartnern) – Steuerung des Gesamtangebotes 			
Alle	Rund 20 Jugendämter geben an, intern regelmäßig zu prüfen, ob Einzelhilfen verknüpft werden können	<ul style="list-style-type: none"> – JA Bielefeld (in Planung) – JA Gelsenkirchen – KJA Gütersloh (selten) – KJA Lippe – KJA Herford – „Modellprojekt Schulbegleitung“, JA Münster – KJA Paderborn – JA Paderborn – JA Unna – JA Schwerte – JA Coesfeld (selten) 	<ul style="list-style-type: none"> – „Pool-Konzept“, JA Hagen – „Schulbegleitung+“, Iserlohn – KJA Lippe – „Schulassistentz (...) an der Gesamtschule Lippstadt“, JA Lippstadt – „Klassenassistentz“, Oer-Erkenschwick 	<ul style="list-style-type: none"> – „SchuBiDO“, Dortmund – „Schule – ein guter Ort für alle“, JA Hamm – KJA Lippe – „Schulassistentz“, KJA Paderborn – „SchuBiKU“, KJA Unna – KJA Warendorf 		

Link zur Tagungs-Doku „Jugendhilfe und schulische Inklusion: Poollösungen als Alternative zur 1:1-Betreuung“:

<http://www.lwl.org/lja-download/fobionline/tagungsdokumentation.php?urlID=1005721>

⁸ In Kommunen mit Rechtsträgeridentität leichter als ohne

8.2 Infrastrukturelle Pool- lösung: Schulbegleitung+, Iserlohn

Autorinnen

Bettina Brunswicker (Projektleitung Ev. Jugendhilfe Iserlohn-Hagen)

Manuela Schacke (Leitung Abteilung Erziehungshilfen, Jugendamt Iserlohn)

Schulbegleitung + ist ein infrastrukturelles Angebot zur Unterstützung der schulischen Inklusion in Iserlohn. Es startete nach Beschluss des Jugendhilfeausschusses im Schuljahr 2015/16 mit sechs Grundschulen.

Ziel:

Das vorrangige Ziel des Projekts „Schulbegleitung+“ ist es, Kinder mit Integrations- und Förderungsbedarfen so in den Schulalltag zu inkludieren, dass sie von allen als Normalität wahrgenommen werden. Des Weiteren gilt es, das System Schule fachlich und personell dahingehend zu unterstützen, dass individuelle Angebote dazu beitragen, allen Schülerinnen und Schülern gerecht werden zu können. Zudem soll durch die Zusammensetzung von multiprofessionellen Teams ein gegenseitiges Verständnis für die Notwendigkeiten des Kindes und ein gemeinsames „Fallverstehen“ gefördert werden.

Darüber hinaus soll durch den Aufbau einer systemischen Assistenzkultur die Zahl der Kinder, die eine persönliche Assistenz benötigen, verringert werden.

Zielgruppen:

- Das gesamte System Schule, insbesondere
- Kinder mit Unterstützungsbedarf gemäß § 35a SGB VIII (z. B. autistische Kinder mit einer Teilhabebeeinträchtigung im Bereich Bildung)
 - Kinder mit herausforderndem Verhalten „ohne Diagnose“
 - deren Eltern.

Inhalte:

Die Angebote im Rahmen dieses Projekts sind geprägt von einer engen Kooperation und direkten Zusammenarbeit, insbesondere auch mit den Eltern. Unterschiedliche Professionen arbeiten Hand in Hand und gestalten die Angebote gemeinsam. Die Angebote werden individuell auf den Bedarf der betroffenen Kinder und der Schulen abgestimmt und durch multiprofessionelle Teams umgesetzt. Die Themen und Inhalte der Gruppen- und Einzelangebote legen den Schwerpunkt auf die Integration des einzelnen Kindes in den Klassenverband und/oder den Offenen Ganzttag.

Die Projektkinder werden jeweils zum Beginn des Schulhalbjahres im Rahmen einer Konferenz ausgewählt.

Die Hilfe- und Förderplanung für die ausgewählten Projektkinder wird über Teilhabekonferenzen (monatlich), Hilfeplankonferenzen (halbjährlich) und Förderplangespräche (bei Bedarf) gesteuert. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Konferenzen sind:

- Schulleitung/Lehrkräfte
- Leitung OGS
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASDs im Jugendamt
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter/Leitung Schulsozialarbeit
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter/Leitung Schulbegleitung

Das Projekt umfasst dabei im Besonderen folgende Angebote:

- Erlebnis- und handlungsorientierte Gruppenarbeiten
- Klassen- und OGS Projekte
- Elternberatung
- Begleitung der gesamten Klasse im Unterricht mit individueller Unterstützung/Förderung der einzelnen Schüler im Bedarfsfall.
- Pausenbegleitung
- Essens- und Hausaufgabenbegleitung gemeinsam gestaltet mit dem Offenen Ganzttag
- Beratung und Schulung der Projektbeteiligten

Organisation und Beteiligte:

Die Organisation des gesamten Projekts obliegt der Ev. Jugendhilfe Iserlohn-Hagen gGmbH (EJH). Daneben sind weitere Beteiligte des Projekts die OGS der beteiligten Grundschulen, das Jugendamt Iserlohn sowie sechs Iserlohner Grundschulen.

Personal:

Die EJH führt dieses Projekt als Arbeitgeber mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch. Sie stellt das Personal für die teilnehmenden Schulen, wobei an jeder Modellprojektschule Mitarbeiter/innen mit 0,5 Stellenanteilen sowie ein(e) Bundesfreiwillige(r) aus dem Jahresbudget einzusetzen sind. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einem Stellenanteil von 0,5 sind mit pädagogischem Fachpersonal (Mindestqualifikation Erzieherin bzw. Erzieher) zu besetzen.

Projektzeitraum:

Der Projektzeitraum beträgt 4 Schuljahre. Das Projekt hat zum 01.08.2015 (Schuljahr 2015/2016) begonnen und endet mit dem Schuljahr 2018/2019 zum 31.07.2019.

Evaluation:

Auf Grundlage des Evaluationskonzepts von Prof. Dr. Nüsken findet unter dessen Mitwirkung eine qualitative Wirksamkeitsprüfung statt. Hier werden die Beteiligten aus Schule und Offenem Ganztag, insbesondere aber die Zielgruppen (Eltern und Schülerinnen und Schüler) bezüglich der Angebote bzw. des Projekts zu unterschiedlichen Fragestellungen befragt.

Die Zwischenauswertung ergab, dass das Projekt Schulbegleitung+ bezogen auf die genannten Zielstellungen und Zielgruppen gute bis sehr gute Wirkungen erzielt.

Die abschließenden Ergebnisse der Evaluation werden im Herbst 2018 erwartet.

Perspektiven:

Die Ergebnisse der Evaluation sind ermutigend und regen zur Weiterentwicklung an.

Allerdings erfordert die Entwicklung eines bedarfsgerechten Assistenzsystems für jede Schule - in der Mischung von systemischer Assistenz (z. B. Schulbegleitung+) und persönlicher Assistenz (z. B. Integrationshilfen) - Rechts- und Finanzierungsklarheit. Diese Klarheit kann nur durch entsprechende bundes- bzw. landesweite Regelungen hergestellt werden.

Das kommunale Projekt „Schulbegleitung+“ kann daher nur beispielgebend und als `unperfekte´ Brückenlösung bis zum Inkrafttreten klarer Rahmenbedingungen verstanden werden. Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.jugendhilfe-iserlohn.de/images/jyaml/downloadcenter/Flyer/Schulbegleitung.pdf>

8.3 Mustervereinbarung zwischen Jugendhilfe und Schule aus Oer-Erkenschwick

Vereinbarung zur Qualitätssicherung im Bereich der Schulbegleitung⁹

Abgeschlossen zwischen

- der Schülerin/dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern
- dem beauftragten Träger der Schulbegleitung
- dem Fachdienst Eingliederungshilfe des Jugendamtes Oer-Erkenschwick
- der Schule
-

1) Präambel

Bei der Schulbegleitung handelt es sich um eine Hilfeform der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII für die betreffende Schülerin bzw. den betreffenden Schüler. Diese Vereinbarung wird mit dem gemeinsamen Ziel geschlossen, die Rahmenbedingungen der Schulbegleitung aufzuzeigen und die Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten weiter zu verbessern. Diese Vereinbarung ersetzt nicht die individuelle Hilfeplanung, es werden gemeinsame Grundsätze und Handlungsabläufe in diesem Kontrakt festgehalten.

Die Schulbegleitung ist eine Eingliederungshilfe zum Ausgleich behinderungsspezifischer Defizite. Hierbei handelt es sich nicht um eine Maßnahme der Schule, sondern der Jugendhilfe. Die Schule ermöglicht aber im Rahmen der pädagogischen Tätigkeit die Arbeit der Integrationshilfe und unterstützt die Hilfe im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Die Schulbegleitung stellt für die Schülerin/den Schüler ein Hilfs- und Kommunikationsmittel dar und unterstützt sie/ihn dabei, die Unterrichtsinhalte und Schulveranstaltungen anzunehmen und zu verarbeiten. Der Jugendhilfeträger ist nicht für die schulischen Erfolge von Kindern und Jugendlichen zuständig. Bei der Eingliederungshilfe geht es darum, einer drohenden oder bereits eingetretenen Teilhabebeeinträchtigung entgegenzuwirken.

2) Vereinbarung

Alle Beteiligten erhalten eine Ausführung der Vereinbarung und verpflichten sich zur Einhaltung. Die durch den Träger eingesetzte Schulbegleitung erhält ebenfalls eine Ausfertigung und wird zur Einhaltung verpflichtet.

3) Bewilligung der Schulbegleitung und Beauftragung des durchführenden Trägers

Die Schülerin/der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten beantragen die Hilfe beim zuständigen Fachdienst Eingliederungshilfe des Jugendamtes. Zur Überprüfung des Antrages gehören neben dem Kontakt zur Familie auch Gespräche mit der Schule und in der Regel ein Besuch des Unterrichtes.

Wird die Schulbegleitung bewilligt, wird ein Träger mit der Durchführung beauftragt. Dabei ist das Wunsch- und Wahlrecht des Schülers bzw. der Eltern gem. § 5 SGB VIII zu beachten. Für die Auswahl des geeigneten Trägers werden die Tätigkeitsschwerpunkte (z. B. im Bereich Autismus) und der bisherige Einsatz an der betreffenden Schule berücksichtigt.

⁹ Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Jugendamtes Oer-Erkenschwick

Die Auswahl des einzelnen Schulbegleiters erfolgt dann zwischen den Leistungsanbietern und der Familie. Die Schule soll nach Möglichkeit dabei mit einbezogen werden, z. B. durch Gespräche und Hospitationen im Unterricht.

Der erste gemeinsame Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII soll spätestens 3 Monate nach Beginn der Hilfe stattfinden. An der Hilfeplanung nehmen die Schülerin/der Schüler und die Erziehungsberechtigten, der Anbieter der Hilfe, Vertretung der Schule und der Fachdienst Eingliederungshilfe teil.

4) Aufnahme der Tätigkeit an der Schule

Die Schulbegleitung stellt sich an ihrem ersten Arbeitstag bei der Schul- und der Klassenleitung vor. Die Schulordnung wird ausgehändigt und die Schulbegleitung wird zur Einhaltung verpflichtet.

Dabei ist Folgendes besonders zu beachten:

- Während der Unterrichtszeit verhält sich die Schulbegleitung so, dass der Unterricht nicht gestört wird. Die Klassenregeln sind einzuhalten und eigene Interessen zurückzustellen (z. B. keine Nebengespräche führen)
- Das Schulgebäude ist rauchfreie Zone. Rauchen ist nur innerhalb der eigenen Pausen außerhalb des Schulgebäudes möglich (Raucherecke, wenn vorhanden). In Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern ist das Rauchen grundsätzlich - auch außerhalb der Schule - untersagt.
- Handys müssen während des Unterrichtes ausgeschaltet werden. Die Schulbegleitung ist in Notfällen jederzeit über das Schultelefon erreichbar.
- In einem Einführungsgespräch mit dem Klassenlehrer bzw. der Klassenlehrerin sowie ggf. Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter und anderen Fachkräften wird die Schulbegleitung über die Besonderheiten des Schülers informiert und es werden konkrete Absprachen über die Zusammenarbeit getroffen. Nur so kann ein angemessener Umgang sowohl mit dem zu betreuenden Schüler als auch mit den Mitschülern erfolgen.

5) Die Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII

Spätestens drei Monate nach Hilfebeginn soll in der Schule ein erstes Hilfeplangespräch stattfinden. An diesem Gespräch nehmen i. d. R. die betreffende Schülerin/der betreffende Schüler/ und die gesetzliche Vertretung, der Leistungserbringer sowie eine Vertretung der Schule und der Fachdienst Eingliederungshilfe teil.

In dem Gespräch wird über den bisherigen Verlauf und die Entwicklung der Hilfe gesprochen und es werden die Ziele und die Ausgestaltung der Hilfe gemeinsam festgelegt.

Der Hilfeplan wird von Seiten des Fachdienstes schriftlich festgehalten und an alle Beteiligten verschickt.

Das Hilfeplangespräch findet in der Regel einmal im Schuljahr statt. Sollten weitere Gespräche notwendig sein, finden diese nach Bedarf statt.

6) Weisungsbefugnis

Die Schulleitung übt das Hausrecht aus. Das lehrende Personal wie Klassenlehrerin und Klassenlehrer, Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen und die Schulleitung sind in schulischen Belangen weisungsbefugt. Schulische Belange sind beispielsweise die Unterrichts- und Lerninhalte. Dienstvorgesetzter und zuständig für die Personalangelegenheiten des Schulbegleiters bleibt der Träger.

7) Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht liegt immer bei den Lehrkräften. Gemäß § 57 Abs. 1 SchulG beaufsichtigen die Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler in eigener Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele, der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Konferenzbeschlüsse. Diese Verpflichtung wird zudem in § 10 Abs. 2 ADO als konkrete Aufgabe der Lehrerinnen und Lehrer benannt.

Sie beinhaltet zugleich, dass andere Personen keine Aufsichtsverpflichtung haben. Nehmen andere Personen (Eltern bei Klassenfahrten oder Integrationshilfen) diese Aufsicht stellvertretend wahr, so trägt die Verantwortung im rechtlichen Sinne weiterhin die Lehrkraft.

8) Schweigepflicht

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sind zur Schweigepflicht und Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Das betrifft nicht nur die betreute Schülerin oder den betreuten Schüler, sondern auch alle anderen Kinder oder Jugendlichen.

9) Krankheit der Schulbegleitung und des Schülers

Bei Krankheit informiert die Schulbegleitung bis 8.00 Uhr den Arbeitgeber, die Familie und die Schule. Über eine mögliche Krankheitsvertretung wird eine Absprache zwischen der Familie, dem Träger und der Schule gesondert getroffen.

Fällt eine Schulbegleitung aus, muss nach Möglichkeiten gesucht werden, die geleisteten Hilfestellungen zu kompensieren. Ein genereller Ausschluss des Schülers/ der Schülerin vom Unterricht ist nicht möglich.

Die Schülerin/der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten informieren die Schulbegleitung bei Krankheit so frühzeitig wie möglich, damit dieser sich den Weg zur Schule einsparen und ggf. andere Tätigkeiten bei seinem Arbeitgeber übernehmen kann.

10) Konflikte und Lösungsstrategie

Bei nicht zu klärenden Konflikten zwischen Lehrkräften und Schulbegleitung sind die jeweiligen Vorgesetzten hinzuzuziehen, um eine gemeinsame Lösung zum Wohle der Schülerin/des Schülers zu finden.

Die Schülerinnen und Schüler, sowie die Erziehungsberechtigten haben bei Schwierigkeiten die Möglichkeit mit der Schulbegleitung und deren Leitung, der Schule und dem Fachdienst Eingliederungshilfe eine Klärung herbeizuführen.

Sollten die Eltern oder die Schule einen Wechsel des Trägers der Schulbegleitung anstreben, so wird dies nicht ohne Absprache mit dem Jugendamt erfolgen.

Ort und Datum: _____

Schülerin/ Schüler bzw. gesetzliche Vertretung

Der beauftragte Träger der Schulbegleitung

Schulleitung oder Stellvertretung

Fachdienst Eingliederungshilfe des
Jugendamtes Oer-Erkenschwick

8.4 Muster zur Dokumentation von Absprachen (eigene Quelle)

Das Zusammenwirken im Sinne des Kindes erfordert vor Ort Absprachen. Inhalte und Form des folgenden Beispiels sind eine Möglichkeit.

Absprachen – Katalog zwischen den Lehrkräften der Schule XY und der Schulassistentz Frau / Herr Träger: XXX Schüler: XXX Klassenleitung: XXX	
Entwicklungsbereiche	
I. (z.B.) Hilfestellung in Krisensituationen	konkrete Absprachen / Vereinbarungen
Kurze Darstellung des Verhaltens in Krisensituationen – primäre Problemstellung:	XXX kann dem Unterricht nur bei klarer Rahmung folgen. XXX benötigt dazu eine klare Ansprache, ständige Erinnerung an regeln und eine Strukturierungshilfe bezüglich der Arbeitsabläufe. Wird XXX in seinem Störverhalten nicht frühzeitig gestoppt, kann es zu päd. Grenzsituationen kommen.
Beobachtung des Kindes und sachrichtige Widergabe des zu beobachtenden Verhaltens in entspannten Situationen – Was kann das Kind selbstständig durchführen/anwenden,?	XXX schafft es an Unterrichtsgesprächen im Kreis teilnehmen, Aufgaben für die Klasse zu übernehmen und in Arbeitsphasen bei vorheriger Strukturierung selbstständig zu arbeiten. Er kann selbst Hilfe einfordern. In Pausensituationen kann XXX unbegleitet in Spielsituationen gehen. Die Schulassistentz übernimmt die Rolle des Beobachters und greift bei körperlichen Auseinandersetzungen ein.
Hilfestellung bei der Einhaltung von Regeln und Absprachen – präventiv/deeskalierend:	Schulassistentz erinnert XXX an Abläufe und Regeln und stellt ggf. einen Bezug zu den bekannten Konsequenzen her. Um XXX dieses und Abläufe einfach und strukturiert zu erklären, benutzt die Schulassistentz einfache Sätze.
Nötige Klärungshilfe:	Ansprache und Bestätigung der Lehrkräfte
Entwicklungsbereiche	
II. (z.B.) Hilfestellung bei der Orientierung	konkrete Absprachen / Vereinbarungen

8.5 Beispiel für Vereinbarungen zum Verfahrensablauf zwischen Jugendamt und Schulaufsicht im Kreis Steinfurt (Stand 4/2018)

Schulfachliche Stellungnahme im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII



Bei notwendiger Entscheidungshilfe bezogen auf die antragsrelevanten Kriterien zum § 35a SGB VIII kann eine Hospitation der Mitarbeiter/innen des Jugendamtes in der Schule erfolgen. Eine Einwilligung der Eltern muss vorliegen!

1. Kontakt und Terminvereinbarung mit der Schulleitung
 - Absprachen zum Ablauf
 - Darlegung der Beobachtungsschwerpunkte.
2. Hospitation
 - Anmeldung bei der Schulleitung,
 - Hospitation im Rahmen der Verabredungen,
 - Austausch über die Beobachtungen

Geklärt wird aktuell von Seiten der Jugendämter, wie eine Rückkopplung der Entscheidung an die Schulaufsicht erfolgen kann.

8.6 Musterbericht der Schule zum Antrag auf Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII aus dem Kreis Steinfurt

Name/Vorname des Schülers/der Schülerin:	
Anschrift:	
Geburtsdatum:	
Schule/Name:	
Klasse:	
Teilnahme am Ganzttag	<input type="checkbox"/> verpflichtend <input type="checkbox"/> freiwillig
Verlässliche Schulzeit	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

- sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf gem. AOSF: _____
- LRS / Dyskalkulie / ...: _____
- Medikation: _____
- medizinische/therapeutische Unterstützung: _____

	A	B	C	D
Sozialverhalten				
Zeigt sich freundlich gegenüber Schülern und Lehrern				
Zeigt sich hilfsbereit und übernimmt Aufgaben für die Gemeinschaft				
Hält Regeln und Vereinbarungen ein				
Arbeitet einvernehmlich mit Mitschülern zusammen				
Kann Kritik annehmen und einsichtig darauf reagieren				
Kann in Streitsituationen angemessen reagieren				

Arbeitsverhalten				
Beteiligt sich aktiv am Unterrichtsgeschehen				
Kann über einen angemessenen Zeitraum konzentriert arbeiten				
Hält ein altersgemäßes Arbeitstempo ein				
Führt Aufgaben zuverlässig aus				
Arbeitet sorgfältig				
Kann Arbeitsanweisungen selbstständig umsetzen				
Kann erlernte Arbeitsmethoden anwenden				
Geht mit Lern- und Arbeitsmaterialien sorgfältig um				

A = selten B = in der Regel C = überwiegend D = in besonderem Maße

Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten

Welche der folgenden Verhaltensweisen beobachten Sie:	Erläuterungen (erforderlich falls zutreffend)
<input type="checkbox"/> Nervosität/Anspannung	
<input type="checkbox"/> Unbeherrscht/impulsiv	
<input type="checkbox"/> Aggressivität	
<input type="checkbox"/> Zwanghaftes Verhalten/Stereotypen	
<input type="checkbox"/> Kontaktscheu/Einzelgänger	
<input type="checkbox"/> Grenzverletzendes Verhalten (oder Umgang mit fremdem Eigentum)	
<input type="checkbox"/> wechselnde Stimmungen	
<input type="checkbox"/> Vermeiden von Blickkontakt	
<input type="checkbox"/> Bedrückte/depressive Stimmung	
<input type="checkbox"/> Anpassungsschwierigkeiten	
<input type="checkbox"/> Ängste	
<input type="checkbox"/> Sexualisiertes Verhalten	
<input type="checkbox"/> Selbstverletzendes Verhalten	
<input type="checkbox"/> Sonstiges	
Welche der folgenden Stärken und Fähigkeiten können beobachtet werden?	Erläuterungen
<input type="checkbox"/> Ausgeglichen	
<input type="checkbox"/> Kontaktfreudig/offen	
<input type="checkbox"/> Hilfsbereit	
<input type="checkbox"/> Freundlich	
<input type="checkbox"/> Aktiv/kreativ	
<input type="checkbox"/> Anpassungsfähig	
<input type="checkbox"/> Selbstsicher/selbstbewusst	
<input type="checkbox"/> Selbstständig/verantwortungsbewusst	
<input type="checkbox"/> Lebensfroh/fröhlich	
<input type="checkbox"/> Sonstiges	
Wie ist die Stellung in der Klasse? (Kontakt zu Klassenmitgliedern, Freunden etc.)	

Welches Verhalten wird außerhalb des Unterrichts beobachtet? (z. B. Schulhof, Pausen...)

--

--

Schulische Förderung

Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der Klasse:	
--	--

Anzahl der Lehrpersonen und Wochenstunden im gemeinsamen Lernen:	
--	--

Klassenleitung/Name:	
----------------------	--

In der Klasse tätige sonderpädagogische Fachkräfte (Anzahl Wochenstunden)	
---	--

Schülerinnen und Schüler in der Klasse, für die bereits eine Schulbegleitung genehmigt wurden (Anzahl und Wochenstunden)	
--	--

Sonstiges Personal (Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales Jahr, ehrenamtliche Unterstützung, u. ä.)	
---	--

Wie wird individuell gefördert? (Material, Zeit, Umfang)

--

--

In welcher Form erfolgt ein Nachteilsausgleich? (zeitlich, technisch, räumlich, personell, assistiv)

--

--

Welche schulischen Barrieren/Faktoren behindern eine gelingende Teilhabe? (z. B. Schulgröße, Klassengröße, Gebäudestruktur, Raumkonzept, belastende Faktoren in der Klasse, u. ä.)

--

--

Außerschulische Förderung

Welche außerschulischen Kontakte bestehen in welchem Umfang (Schulpsychologischer Dienst, Beratungsstellen, Jugendamt...)

--

--

--

Welche außerschulischen Fördermaßnahmen bestehen in welchem Umfang?
In welcher Weise kooperieren Schule und Elternhaus? (Vereinbarungen, Absprachen, Förderplanung...)
Besondere Hinweise/Anmerkungen/Ergänzungen
Gegebenenfalls ergänzende Stellungnahme der Schulleitung

Wer hat an diesem Schulbericht mitgewirkt (Klassenleitung, Förderlehrkraft, u. a.)?

Die Eltern sind im Gespräch vom _____ über die wesentlichen Einschätzungen in Kenntnis gesetzt worden.

Datum

Unterschrift

8.7 Strukturierungshilfe für den Dialog

Mögliche Einsatzbereiche einer Schlassistenz	
Schwerpunkte	Anmerkungen
<input type="checkbox"/> zur Ermöglichung von Unterricht (für das Kind selbst und/oder für die Klasse insgesamt)	
<input type="checkbox"/> zur Strukturierung des Schulalltags	
<input type="checkbox"/> zur Bewältigung von Krisensituationen	
<input type="checkbox"/> zur psychischen Stabilisierung	
<input type="checkbox"/> im lebenspraktischen Bereich	
<input type="checkbox"/> im pflegerischen Bereich	
<input type="checkbox"/> bei der Anwendung individueller Kommunikationshilfen	
<input type="checkbox"/> sonstige Aufgaben	

Arbeitspapier des Koordinationskreises Schule Jugendhilfe, Kreis Steinfurt

8.8 AO-SF Verfahrensablauf

Wenn es zu Beginn der Schulpflicht oder im Laufe des Schulbesuchs einer allgemeinen Schule Hinweise auf einen möglichen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf gibt, der über die zu leistende individuelle Förderung im Unterricht hinausgeht, können die Erziehungsberechtigten (im Ausnahmefall auch die Schule) einen Antrag auf eine Überprüfung gemäß der gültigen Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung (AO-SF) stellen.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens wird über die allgemeine Schule gestellt und von dieser mit einer Stellungnahme sowie der dokumentierten Förderung und ggf. vorhandenen Fachgutachten an das Schulamt bzw. an die Bezirksregierung weitergeleitet.

Damit die Bearbeitung der Anträge möglichst bis zu Beginn des Folgeschuljahres sichergestellt werden kann, geben die Schulämter und die Bezirksregierung Münster Fristen für die Antragsstellung bekannt.

Für die Anträge, die an die Bezirksregierung Münster gehen müssen, gelten die Fristen, die in der Handreichung zur AO-SF Handreichung für die Schulen der Sekundarstufen in der schulfachlichen Aufsicht der Bezirksregierung Münster veröffentlicht wurden. Die Vorgaben der Schulämter sind gesondert zu erfragen.

Bei Anträgen, die Kinder von Grund-, Haupt- und Förderschulen Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache betreffen, liegt die Zuständigkeit bei dem jeweiligen Schulamt.

Die Bezirksregierung ist zuständig bei Anträgen die Kinder der Sekundarschulen, Realschule, Gesamtschulen, Gymnasien und Berufskollegs betreffen sowie bezüglich der Anträge von Förderschulen Hören und Kommunikation und Sehen. Anträge zu Kindern an Versuchsschulen liegen zudem im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Münster.

Vor der Antragstellung sind in der Regel umfangreiche schulinterne Beratungen, der Austausch mit den außerschulisch Beteiligten und vor allem Gespräche mit den Eltern erfolgt. Das Verfahren kann eröffnet werden, wenn alle zur Verfügung stehenden schulischen Maßnahmen ausgeschöpft wurden.

Folgende Förderschwerpunkte sind zu nennen:

- Lernen
- Emotional-soziale Entwicklung
- Sprache
- Körperlich-motorische Entwicklung
- Geistige Entwicklung
- Hören und Kommunikation
- Sehen

Hinweis:

Ein Antrag auf Feststellung des Bedarfs an einer sonderpädagogischen Unterstützung beim Vorliegen einer Autismus-Spektrum-Störung (§ 42(2) AO-SF) setzt voraus, dass diese vorher in einem Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde medizinisch festgestellt worden ist (§13(3) AO-SF). Daraus folgt für diesen Fall: Die Schule beauftragt das Gesundheitsamt vor der Antragstellung.

„Wird ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt, ordnet die Schulaufsichtsbehörde die Schülerin oder den Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung einem Förderschwerpunkt zu. Der Unterricht führt zu den Abschlüssen der allgemeinen Schule, des Förderschwerpunkts Lernen oder des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung.“ (Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke, Ausbildungsordnung - AO-SF, hier: §42 (3))

Alle Anträge werden formell, inhaltlich und fachlich geprüft und es wird dann von der Schulaufsicht kriteriengeleitet entschieden, das Verfahren zu eröffnen und ggf. das Gesundheitsamt zu beteiligen oder es nicht zu eröffnen und die Erziehungsberechtigten entsprechend zu informieren.

Wenn das Verfahren eröffnet wird, wird ein Gutachterteam (Lehrkraft der allgemeinen Schule/Sonderpädagogin oder -pädagoge) beauftragt, im dialogischen Verfahren entsprechend einer vorgegebenen Struktur ein Gutachten zu verfassen. Ggf. wird auch das Gesundheitsamt um einen schulärztlichen Bericht gebeten oder andere Gutachterinnen und Gutachter werden miteinbezogen.

Die Erziehungsberechtigten werden in einem Gespräch über die Ergebnisse und die Empfehlung informiert und die möglichen Förderorte werden erläutert.

Wenn kein Einvernehmen erzielt wird oder es noch Fragen gibt, werden die Erziehungsberechtigten vor einer Entscheidung in das Schulamt oder die Bezirksregierung eingeladen.

Die Schulaufsicht trifft ihre Entscheidung über das Bestehen eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs, den Förderschwerpunkt und den Förderort auf der Basis des Gutachtens und ggf. weiterer Berichte. Sie prüft die Stimmigkeit des vermuteten Unterstützungsbedarfs mit den eingereichten Unterlagen. Förderort kann eine allgemeine Schule sein, die als Ort des Gemeinsamen Lernens definiert ist oder eine dem Förderschwerpunkt entsprechende Förderschule. Entsprechend geht an die Erziehungsberechtigten und die aufnehmende Schule eine Verfügung. Gegen diesen Verwaltungsakt können die Erziehungsberechtigten beim Verwaltungsgericht Klage erheben.

Vorgeschrieben ist der Schule eine jährliche Überprüfung und Dokumentation in einer Klassenkonferenz, ob noch Förderbedarf besteht bzw. ob die Förderung beendet werden soll. Es ist auch möglich, einen Wechsel der/des Förderschwerpunkt(s) zu beantragen.

Allgemeine Kriterien, die bei der Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung eine Rolle spielen (müssen nicht alle erfüllt sein!):

Dokumentation

- Übersicht Schülerdaten/Schullaufbahn
- Zeugnisse
- anamnestische Daten (z. B. Sprachentwicklung bei Zuwanderung, KiTa-Aussagen zur Entwicklung, Berichte von Kliniken SPZ)
- Begründung des spezifischen Unterstützungsbedarfs
- Förderplanung in den Fächern und in den Entwicklungsbereichen (Kognition, Wahrnehmung, Motorik, Sprache, Emotionalität, Soziabilität)
- bisherige schulinterne Maßnahmen und deren Wirksamkeit
- Inhalt und Ergebnisse der Beratung der Eltern
- außerschulische Maßnahmen/Förderung
- Netzwerkarbeit
- standortbezogene Bedingungen (Raum, Personal, Medien)
- Einsatz von Hilfsmitteln

Gliederung des Berichts der meldenden Schule

1. Darstellung der Kompetenz- und Leistungsentwicklung
2. Darstellung der Entwicklung im Bereich des Arbeits- und Sozialverhaltens (konkretisiert an beobachtbaren Verhaltensweisen)
3. Darstellung bereits erfolgter Fördermaßnahmen der Schule/Institutionen und Begründung des vermuteten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs
4. Darstellung der für den Antrag relevanten Bedingungen im Lebensumfeld
5. Dokumentation der Gespräche mit den Erziehungsberechtigten im Rahmen der Antragstellung

Quelle: Handreichung AO-SF für die Grundschule. Bezirksregierung Münster 28.09.2016

Geht bei einer Schülerin oder einem Schüler der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung, Sehen oder Hören und Kommunikation erheblich über das übliche Maß hinaus, so entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über eine intensivpädagogische Förderung. (§ 15 AO-SF – Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung)

8.9 Vergleich: Arten und Formen von Unterstützung und Hilfen

Leistung Hilfe Unterstützung	Eingliederungshilfe (EGH) bei (drohender) seelischer Behinderung	Nachteilsausgleich	Individuelle Förderung	(sonder-) pädagogische Unterstützung	AO-SF (bezieht sich nur auf das formale Verfahren)
Rechtliche Verortung	Bundesgesetz § 35a SGB VIII (Jugendamt als Reha-Träger)	Grundgesetz VN-Behinderterrechtskonvention findet Niederschlag in: - Sozialgesetzgebung - Schulgesetz - Ausbildungs- und Prüfungsordnungen	Landesschulgesetz NRW Referenzrahmen Schulqualität NRW	Landesschulgesetz NRW § 19 und § 20 Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF	Landesschulgesetz NRW § 19 Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF
Ziel	Minderung/Beseitigung der Auswirkungen (drohender) seelischer Behinderung.	Ein Nachteilsausgleich soll im Sinne einer Kompensation des mit einer Behinderung oder mit einer chronischen Erkrankung verbundenen Nachteils dienen.	Individuelle Förderung ist gleichermaßen Voraussetzung für das Vermeiden und den rechtzeitigen Abbau von Benachteiligungen wie für das Finden und Fördern von Begabungen.	Das Ziel ist, die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu den Abschlüssen der jeweiligen Bildungsgänge zu führen, die das Gesetz vorsieht.	Im Rahmen eines formalen Verfahrens zur AO-SF wird der Förderort und ob die Unterstützung zielgleich oder zieldifferent erfolgt festgelegt. (d. h. ob die Schülerin oder der Schüler zu den Bildungsabschlüssen der allgemeinen Schulen oder zu Abschlüssen besonderer Bildungsgänge geführt wird.)

Leistung Hilfe Unterstützung	Eingliederungshilfe (EGH) bei (drohender) seelischer Behinderung	Nachteilsausgleich	Individuelle Förderung	(sonder-) pädagogische Unterstützung	AO-SF (bezieht sich nur auf das formale Verfahren)
Antrag	Sorgeberechtigte für ihre Kinder Jugendliche ab 15 Jahren sind antragsberechtigt für ambulante Maßnahmen. Schulleitungen oder Lehrkräfte sind nicht antragsberechtigt.	Lehrkräfte der allgemeinen Schule (Klassenleitung) Sonderpädagogen	Es besteht ein grundsätzlicher Anspruch.	Hier ist kein Antrag erforderlich – eine entsprechende Diagnostik wird durch die beteiligten Lehrpersonen angeregt und unter Berücksichtigung sonderpädagogischer Expertisen durchgeführt.	Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens kann gestellt werden: - von den Eltern, - in Ausnahmefällen durch die allgemeine Schule Jugendamtmitarbeiter sind nicht antragsberechtigt.
Voraussetzung	Feststellung einer seelischen Behinderung ist Leistungsvoraussetzung. Leistungsvoraussetzung, dass Möglichkeiten der Schule ausgeschöpft sind, da die Hilfe nur nachrangig gewährt werden darf.	<i>Bezüglich Schule:</i> Chronische Erkrankung / Behinderung / sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf Wenn Schülerinnen und Schüler einen allgemeinen Abschluss anstreben d. h., wenn sie zielgleich unterrichtet werden, können sie bei einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf ebenfalls einen Nachteilsausgleich erhalten.	Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht auf individuelle Förderung. Feststellung der individuellen personalen, sozialen und kognitiven Entwicklungen jedes einzelnen Kindes ist Voraussetzung für eine geeignete individuelle Förderung.	Einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können begründen - Lern- und Entwicklungsstörungen - Geistige Behinderung, - Körperbehinderung, - Hörschädigungen - Seherschädigungen - Autismus-Spektrumstörungen Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs durch diagnostische Verfahren der Schule ist die Voraussetzung für eine	Ein formales Verfahren kann begründet sein durch Fragen zum Bildungsgang und zum Förderort. Man unterscheidet: - zielgleich - zieldifferent - allgemeine Schulen - Orte des gemeinsamen Lernens (Schwerpunktschulen) - Förderschulen

Leistung Hilfe Unterstützung	Eingliederungshilfe (EGH) bei (drohender) seelischer Behinderung	Nachteilsausgleich	Individuelle Förderung	(sonder-) pädagogische Unterstützung	AO-SF (bezieht sich nur auf das formale Verfahren)
		Die Gewährung ist nicht gekoppelt an einen festgeschriebenen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf.		sonderpädagogische Förderung - welche aber nicht zwingend durch ein formales Verfahren zur AO-SF begleitet werden muss.	
Prüfung	kommunales Jugendamt Die Durchführung des Prüfverfahrens ist zwingend und endet mit einem rechtswirksamen Bescheid.	Schulleitung Obere Schulaufsichtsbehörde Über Art und Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleichs entscheidet die Schulleitung in Absprache mit den unterrichtenden Lehrkräften. Im Abitur entscheidet an Stelle die obere Schulaufsichtsbehörde.	Lehrkräfte der allgemeinen Schule sonderpädagogische Lehrkräfte Kern einer individuellen Förderung ist die in den schulischen Alltag eingebettete pädagogische Diagnostik, welche über Testverfahren oder gezielte Beobachtungen, einen speziellen Zugang zu den Potenzialen der Schülerinnen und Schüler schafft. Basierend auf diesen diagnostischen Grundlagen können Konzepte der Förderung auf die individuellen Bedürfnisse	Schulleitung Sonderpädagogische Förderung ist als zirkulärer kommunikativer Prozess zu verstehen. Dabei spielen die drei idealtypischen Kernphasen Diagnose, Förderung und Evaluation eine zentrale Rolle. Durch Instrumente gezielter sonderpädagogischer Diagnostik findet eine fundierte Bedarfserhebung statt. Basierend auf dieser diagnostischen Grundlage werden die jeweiligen Förderbereiche und Förderbereiche ermittelt, so dass Maßnahmen zur	Zuständig für das Verfahren ist die Schulaufsichtsbehörde, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler die allgemeine Schule besucht oder besuchen müsste. Ob ein Verfahren eröffnet wird, entscheidet die jeweilige Schulaufsicht. Die Schulaufsicht entscheidet: - über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, - über den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte, - über die Notwendigkeit zieldifferenter Förderung (Bildungsgang Lernen,

Leistung Hilfe Unterstützung	Eingliederungshilfe (EGH) bei (drohender) seelischer Behinderung	Nachteilsausgleich	Individuelle Förderung	(sonder-) pädagogische Unterstützung	AO-SF (bezieht sich nur auf das formale Verfahren)
Ort	Eingliederungshilfen zur Teilhabe an Bildung in Form einer Schulassistenz finden am Ort Schule statt.	Ein Nachteilsausgleich findet Berücksichtigung im Unterricht und bei Prüfungen.	der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet werden. allgemeine Schulen, Orte des Gemeinsamen Lernens (Schwerpunktschulen) Förderschulen An allen Schulen gilt das Recht auf individuelle Förderung.	sonderpädagogischen Unterstützung geplant und umgesetzt werden. allgemeine Schulen, Orte des Gemeinsamen Lernens (Schwerpunktschulen) Förderschulen An allen Orten wird sonderpädagogische Unterstützung geleistet.	Bildungsgang Geistige Entwicklung). allgemeine Schulen, Orte des Gemeinsamen Lernens (Schwerpunktschulen) Förderschulen An allen drei Orten wird eine sonderpädagogische Unterstützung bei formal festgestelltem Bedarf geleistet. Die Beschulung an einer Förderschule kann jedoch nur nach formal durchlaufendem Verfahren erfolgen.
Finanzierung	Kommunale Mittel	Es besteht kein Ausgleichsanspruch für Schulen – genutzte personelle und finanzielle Ressourcen stammen aus der regulären Ausstattung der Schule. Besondere Hilfsmittel können durch das Sozialamt oder die	Landesmittel (personelle Ausstattung) Kommunale Mittel (räumliche und sächliche Ausstattung)	Landesmittel (personelle Ausstattung) Kommunale Mittel (räumliche und sächliche Ausstattung) Orte des Gemeinsamen Lernens werden mit einer sonderpädagogischen Ressource ausgestattet, die der Unterstützung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen dient. Orte des Gemeinsamen Lernens mit regionaler Verantwortung versorgen andere allgemeine Schulen.	

Leistung Hilfe Unterstützung	Eingliederungshilfe (EGH) bei (drohender) seelischer Behinderung	Nachteilsausgleich	Individuelle Förderung	(sonder-) pädagogische Unterstützung	AO-SF (bezieht sich nur auf das formale Verfahren)
		Krankenkassen finanziert werden. (eigenes Antragsverfahren)			
Umsetzung	z. B. vom JA beauftragter Träger der freien Jugendhilfe setzt Schulassistenz zur Umsetzung der Hilfe ein Die Qualifikation der Schulassistenten ist sehr heterogen: von ungelerten Kräften über berufliche Quereinsteiger/innen über Erzieher/innen bis hin zu Sozialpädagogen/innen	Lehrkräfte der allgemeinen Schule sonderpädagogische Lehrkräfte	Lehrkräfte der allgemeinen Schule Schulsozialarbeiter	Lehrkräfte der allgemeinen Schule sonderpädagogische Lehrkräfte	
Instrumente zur Steuerung	Hilfeplan ¹⁰	Dokumentation	Dokumentation Förderplan	Förderplan ¹¹	Bescheid

¹⁰ „Der Hilfeplan ist das Protokoll des Hilfeplangesprächs. ...[Er] dokumentiert die notwendige Beteiligung, die identifizierten Problemfelder und Lösungsansätze sowie die Kontrolle von Zielen und Handlungsschritten und ist somit das Instrument zur Steuerung der Hilfe. Die Fortschreibung des Hilfeplans geht immer mit der Überprüfung des Zielerreichungsgrades und der ggf. erforderlichen Nachjustierung der Hilfe einher.“ (BAG Landesjugendämter, 2015)

¹¹ „Ein Förderplan ist ein schriftlicher Plan zur gezielten Förderung von Schülerinnen und Schülern mit (sonder-)pädagogischem Förderbedarf oder von Schülerinnen und Schülern, die von Schulversagen bedroht sind. Er ist eine Voraussetzung für die Qualität schulischer Förderung und zugleich ein Instrument zu ihrer Evaluation (Melzer, 2014)

Leistung Hilfe Unterstützung	Eingliederungshilfe (EGH) bei (drohender) seelischer Behinderung	Nachteilsausgleich	Individuelle Förderung	(sonder-) pädagogische Unterstützung	AO-SF (bezieht sich nur auf das formale Verfahren)
Überprüfung	<p>Hilfeporgespräch</p> <p>Die Beteiligten erörtern, ob die Hilfe weiterhin geeignet und notwendig ist, d. h. auch, ob sie entsprechend der eingetretenen Veränderungen angepasst oder beendet werden kann.</p>	<p>Teambesprechungen Entwicklungsgespräche</p> <p>Die Art und der Umfang sowie der Erfolg des zu gewährenden Nachteilsausgleichs werden dokumentiert. Der individuell festgelegte Nachteilsausgleich ist immer wieder neu zu überprüfen und an die aktuellen Bedingungen anzupassen.</p>	<p>Teambesprechungen Elterngespräche Entwicklungsgespräche Zeugniskonferenz</p>	<p>Teambesprechungen Elterngespräche Entwicklungsgespräche Förderplankonferenzen Zeugniskonferenz</p>	<p>Jährliche Überprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestätigung - Antrag auf Wechsel bzw. Erweiterung des Förderschwerpunktes - Antrag auf Aufhebung - Antrag auf Förderortwechsel

8.10 Entwicklungsbereiche

Förderbereiche im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

Förderung der Emotionalität

Förderung der/des

- Emotionalen Selbst- und Fremdwahrnehmung / Empathiefähigkeit / emotionalen Intelligenz
- Emotionalen Ausdrucksfähigkeit
- Antriebs
- Selbstkonzepts / Ich-Identität/ Selbstbewusstseins
- Selbststeuerung / Affektkontrolle / Frustrationstoleranz
- Emotionalen Urteilsfähigkeit
- ...

Förderung des Lern- und Arbeitsverhaltens

Förderung der/des

- Motivation / Anstrengungsbereitschaft
- Eigeninitiative
- Konzentration / Ausdauer
- Arbeitstempus / Durchhaltevermögens / Belastbarkeit
- Selbstständigkeit
- Handlungsorientierung, -planung, -ausführung
- Zielantizipation
- Methodenkompetenz
- Frustrationstoleranz
- Realen Einschätzung eigener Lern- und Leistungsmöglichkeit
- Reflexionsfähigkeit
- ...

Förderung der Soziabilität

Förderung der/des

- Beziehungsfähigkeit
- Kontaktbereitschaft
- Entwicklung emphatischer Fähigkeiten
- Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Rollenflexibilität
- Alternativen Problemlösungsstrategien
- Beziehungsfähigkeit
- Kritikfähigkeit
- Konfliktfähigkeit
- Kooperationsfähigkeit
- Regelverhaltens
- Sozialkompetenz
- Selbstständigkeit
- Selbstbestimmung
- Selbstverantwortung
- Toleranzfähigkeit
- ...

Förderung der Lebensgestaltung und Selbstverwirklichung

Förderung der/des

- Selbstbewusstseins
- Selbstwertgefühls / -wertschätzung
- Entwicklung eigener Interessen
- Eigenständigkeit
- Eigenverantwortlichkeit
- Handlungskompetenz
- Nutzens von Kompensations- und Handlungsmöglichkeiten
- Organisation
- Situationsverständnisses
- Problemlösefähigkeiten
- Sozialen und beruflichen Integration
- ...

Förderung der Sprache / Kommunikation

Förderung der/des

- Kommunikationsfähigkeit (Gesprächsbereitschaft / Gesprächsfähigkeit)
- Nonverbalen Kommunikation
- Schriftsprache
- Situationsangemessenen Sprechverhaltens
- Ausdrucksfähigkeit im emotionalen Kontext
- Gesprächstechniken
- ...

Förderung der Kognition

Förderung der/des

- Explorationsverhaltens
- Abstraktions- / Strukturierfähigkeit
- Erfassenden, vorausschauenden Denkens
- Urteilsbildung
- ...

Förderung der Wahrnehmung

Förderung der/des

- Aufmerksamkeit
- Konzentration
- Körperwahrnehmung und -schemas
- Raumwahrnehmung
- Sinneswahrnehmung
- Wahrnehmungskoordinationen
- Wahrnehmungsreaktionen
- ...

Förderung der Motorik

Förderung der/des

- Anstrengungsbereitschaft/ Belastbarkeit/ Ausdauer
- Feinmotorischen Fähigkeiten (visomotorische Kontrolle, graphomotorischer Bereich)
- Bewegungsfreude und -motivation
- Komplexen Koordinationsleistungen
- Kraftdosierung und Bewegungsverhaltens (Hyperaktivität / motorische Gehemmtheit)
- ...

Das Redaktionsteam

Rosalia Abbenhaus ist im Ursprung Sonderpädagogin und hat viele Jahre Schulleitungsaufgaben unter anderem an der Schule für Kranke in Münster wahrgenommen. Sie ist zudem bekannt als Buchautorin, mit verschiedensten schulbezogenen Veröffentlichungen. Aktuell ist Frau Abbenhaus Schulaufsichtsbeamtin im Kreis Steinfurt und setzt sich in dieser Funktion umfassend für die Kooperation von Jugendämtern und Schulen ein. Vor diesem Hintergrund hat sie gerne die Leitung des Arbeitskreises für die Bezirksregierung übernommen und die Themenfelder inhaltlich aktiv mitgestaltet.

Uwe Eisenberg ist Hauptdezernent des Dezernates 41 der Bezirksregierung Münster, welches verantwortlich ist für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Grund- und Förderschulen. Er setzt sich seit vielen Jahren umfassend für die Realisierung und Ausgestaltung von Inklusion am Ort Schule ein. Zusammen mit Frau Wirth hat Herr Eisenberg der Kooperation von BR Münster und dem LWL, im Zusammenhang mit dem § 35a SGB VIII Raum gegeben, so dass diese Arbeitshilfe entstehen konnte.

Silke Hellwig ist Lehrerin für die Primarstufe und Sonderpädagogik. Systemische Familientherapeutin. In ihrer aktuellen Funktion als Fachberaterin für Inklusion der Bezirksregierung Münster hat sie die Aufgaben der Koordination und redaktionellen Mitarbeit für die Bezirksregierung Münster übernommen.

Martin Lengemann ist Leiter des Sachgebiets Beratung, Jugendhilfeplanung und Förderung des Referats Erzieherische Hilfen im LWL-Landesjugendamt. Vor diesem Hintergrund hat er gerne die leitenden Aufgaben im Zusammenhang mit dieser Arbeitshilfe übernommen, sowie wesentlich zur inhaltlichen Schärfung und Gestaltung der Arbeitshilfe beigetragen.

Nadja Wirth (Dipl. Sozialpädagogin, M.Sc. Public Health) ist Fachberaterin im LWL-Landesjugendamt im Referat Erzieherische Hilfen. Neben anderen Themen berät sie zur Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII und koordiniert Arbeitskreise dazu. Sie hat für die Aufgabe der Entwicklung dieser Arbeitshilfe die Aufgabe der Koordination und redaktionellen Mitarbeit für das LWL-Landesjugendamt übernommen.

Diese Arbeitshilfe ist auf der Grundlage vieler unterschiedlicher Beiträge von Vertreterinnen und Vertretern aus dem Kontext Schule und dem Kontext Jugendhilfe entstanden. Es wurden Gespräche und Diskussionen zum Thema in zahlreichen Sitzungen und verschiedensten Konstellationen geführt und ausgewählte Inhalte durch engagierte Menschen in Texte verwandelt.

Jeder geleistete Beitrag war wichtig, denn das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile.

Wir danken...

Dr. Sacha Borchers (Regionale Schulberatungsstelle Kreis Borken), Jutta Brambring (Schulaufsicht Kreis Warendorf), Meike Brandt (Schulleiterin GS Stadt Münster), Bettina Brunswicker (Ev. Jugendhilfe Iserlohn-Hagen), Dr. Claudia Buschhorn (LWL Landesjugendamt), Martin Dankbar (Sonderpädagoge Gesamtschule Münster), Ulrike Elkemann (Schulaufsicht Kreis Borken), Viktor Fast (Amt für Kinder, Jugendliche und Familie Kreis Warendorf), Anke Frölich (Amt für Kinder, Jugendliche und Familie Kreis Warendorf), Giesela Gravelaar (Schulleiterin GS Stadt Münster), Heike Grüter (Schulaufsicht Stadt Bottrop), Pia Höfferer (Jugendamt Stadt Gelsenkirchen), Carolin Ischinsky (Schulaufsicht Stadt Münster), Reinold Kauling (Amt für Kinder, Jugendliche und Familie Stadt Münster), Alice Lennartz (Schulaufsicht Stadt Münster), Klemens Löchte (Schulaufsicht Kreis Coesfeld), Andreas Menzel (Schulaufsicht Kreis Recklinghausen), Annegret Middel-Peters (Schulleiterin GS Kreis Steinfurt), Ivonne Pfeifer (Jugendamt Oer-Erkenschwick), Manuela Schacke (Jugendamt Stadt Iserlohn), Anja Schnabel (Fachberaterin BR Münster), Natascha Stahl-Morabito (Schulleiterin FöS Kreis Recklinghausen), Christian Steinfeld (Jugendamt Kreis Steinfurt), Doris Ströing (Fachdienst Jugend, Schule und Sport Gronau, Beate Tenhaken (Jugendamt Stadt Greven), Anja Terwort (Amt für Kinder, Jugendliche und Familie Kreis Warendorf).

Impressum

Herausgegeben vom
Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211 5867-40
Fax: 0211 5867-3220
E-Mail: poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

© Bezirksregierung Münster, Münster

Diese Publikation wurde von der Bezirksregierung Münster und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellt und im Jahr 2019 veröffentlicht

Alle Fotos und Grafiken © Bezirksregierung Münster und LWL außer
Titelbild: Richard Cote/Adobe Stock

Gestaltung: Marion Kunze, Bezirksregierung Münster
Druck: Tannhäuser Media GmbH, Düsseldorf

Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211 5867-40
Fax: 0211 5867-3220
E-Mail: poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

